REGISTRIERTE WEIBLICHE PROSTITUTION IN HANNOVER

Dissertation
zur Erlangung des Doktorgrades
der Juristischen Fakultät
der Georg-August-Universität zu Göttingen

vorgelegt von
Rainer Ullrich
aus Bevensen

Göttingen 1974

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41534919_0013

REGISTRIERTE WEIBLICHE PROSTITUTION IN HANNOVER

Dissertation
zur Erlangung des Doktorgrades
der Juristischen Fakultät
der Georg-August-Universität zu Göttingen

vorgelegt von
Rainer Ullrich
aus Bevensen

Göttingen 1974

UNIV.
LEIDEN
BIBL.

Berichterstatter: Prof. Dr. Schüler-Springorum

Mitberichterstatter: Prof. Dr. Gschwind

Tag der mündlichen Prüfung: 17. Dezember 1974

Literaturverzeichnis

AMELUNXEN, Clemens — Der Zuhälter
Wandlungen eines Tätertyps
Hamburg 1967

ANDROULAKIS, Nikolaos — Zur Frage der Zuhälterei in der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft
Band 78, S. 432

BARTSCH, Georg — Prostitution, Kuppelei und Zuhälterei
Hamburg 1956

BAUER, Willi — Geschichte und Wesen der Prostitution
5. Auflage, Stuttgart 1965

BAUMANN, Jürgen — Der lange Weg des 4. Strafrechtsreformgesetzes in Zeitschrift für Rechtspolitik
1971, S. 129

BAUMGARTEN, Anton — Die Beziehungen der Prostitution zum Verbrechen in Archiv für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik
Band 11, S. 1

BECKER, W. — Der "Unbequemlichkeitszuschlag"
Ein Beitrag zu § 180 StGB in Ehe und Familie, Zeitschrift für das gesamte Familienrecht 1956, S. 8

BERNSDORF, W. — Soziologie der Prostitution in Die Sexualität des Menschen S. 191, herausgegeben von H. Giese, 2. Auflage, Stuttgart 1971

BLOCH, Iwan	Die Prostitution Band 1, Berlin 1912
BOCKELMANN, Paul	Zur Reform des Sexualstrafrechts in Festschrift für Reinhart Maurach, S. 391 Karlsruhe 1972
BOHNE, G.	Kuppelei in Festgabe für Reinhard von Frank, Band II, S. 440 Tübingen 1930
BOHNE, G.	Anmerkung zum Urteil des Bundesgerichtshofes vom 27. 5. 1952 (1 StR 770/51) in Juristenzeitung 1952, S. 533
BORCHERS, Rolf	Zuhälter in Hamburg 1956-1960 Ein kriminologischer Beitrag zur Strafrechtsreform Dissertation Hamburg 1967
BORELLI, Siegfried, STARCK, Willy	Die Prostitution als psychologisches Problem Berlin 1957
DARIUS, Käthe	Die soziale und ökonomische Lage als Ursache der Prostitution Dissertation Frankfurt 1957
DIECKHOFF	Zur Rechtslage im derzeitigen Sittenstrafrecht Münster 1958

DREHER, Eduard	Strafgesetzbuch und Nebengesetze 33. Auflage, München 1972 35. Auflage, München 1975
ESER, Albin	Sexualität und Strafrechtsreform in Juristische Analysen 1970, S. 218
FOCK, Jürgen	Das Problem des Zuhältertums Aufgezeigt an einer kriminologischen Untersuchung aller in den Jahren 1958 bis 1962 in Berlin (West) wegen Zuhälterei bestraften Täter Dissertation Berlin 1965
GRIMM, Walter	Neue Formen der Prostitution im Hinblick auf die Nichterfassung durch das Geschlechtskrankheitengesetz Hamburg 1962
HANACK, Ernst-Walter	Zur Revision des Sexualstrafrechts in der Bundesrepublik Gutachten für den 47. Deutschen Juristentag 1968 Reinbek 1969
HANACK, Ernst-Walter	Brennpunkte einer Reform des Sexualstrafrechts in Zur Strafrechtsreform, S. 25, herausgegeben von H. Giese Stuttgart 1968
HANACK, Ernst-Walter	Die Reform des Sexualstrafrechts und der Familiendelikte in Neue Juristische Wochenschrift 1974, S. 1

HANAUER, W.	Die Geschichte der Prostitution in Einführung in das Studium der Prostitutionsfrage, S. 1 herausgegeben von A. Pappritz Berlin 1919
HARTUNG, Ernst	Die Prostitution in einer Großstadt des Ruhrgebietes in Kriminalistik 1970, S. 553
HARTUNG, Jo	Die theoretische Statistik als Hilfsmittel für die Normierung von Begriffen Beispiel Prostitution in Zeitschrift für Haut- und Geschlechtskrankheiten Band XIV (1953), S. 23
HARTUNG, Willy	Der Zuhälterparagraph (§ 181 a) in Der Gerichtssaal Band 72, S. 312
HAUKE	Der Zuhälter als asozialer Typus in Archiv für Kriminologie Band 107, S. 22
von HENTIG, Hans	Zuhältertypen neuer Machart in Der Mordbrand, S. 64 Neuwied/Berlin 1965
HERR, Paul	Der Begriff des Zuhälters in Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft Band 21, S. 805
HORSTKOTTE, Hartmuth	Kuppelei, Verführung und Exhibitionismus nach dem Vierten Gesetz zur Reform des Strafrechts in Juristenzeitung 1974, S. 84

HUBATKA, Walter	Bekämpfung der Auswüchse der Prostitution in Kriminalistik 1972, S. 121
JÄGER, Herbert	Strafgesetzgebung und Rechtsgüterschutz Eine kriminalsoziologische Untersuchung Stuttgart 1957
JESCHECK, Hans-Heinrich	Anmerkung zum Urteil des Bundesgerichtshofes vom 8. 7. 1960 (4 StR 218/60) in Monatsschrift für Deutsches Recht 1961, S. 337
JUST-DAHLMANN, Barbara	Der Wandel der ethischen Maßstäbe und ihr Einfluß auf die Reform des Sittenstrafrechts in Sittenstrafrecht im Umbruch S. 39, herausgegeben von W. Reichert, Suttgart 1968
KAISER, Helmut	Das Wesen der Zuhälterei und ihre kriminalpolitische Beurteilung Dissertation Köln 1937
KERNER, Hans Jürgen	Professionelles und organisiertes Verbrechen Schriftenreihe des Bundeskriminalamtes 1973/1-3
KOHLRAUSCH, Eudard, LANGE, Richard	Strafgesetzbuch mit Erläuterungen und Nebengesetzen 43. Auflage, Berlin 1961
van der LAAN, Berndt	Das Zuhältertum in Mannheim in Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform 1933, S. 457

LACKNER, Karl	Das fünfte Strafrechtsänderungsgesetz in Juristenzeitung 1960, S. 437
LACKNER, Karl, MAASSEN, Hermann	Strafgesetzbuch 7. Auflage, München 1972 8. Auflage, München 1974
Leipziger Kommentar, begründet von Ebermayer, Lobe, Rosenberg	9. Auflage, herausgegeben von Baldus und Willms, Zweiter Band, Berlin 1974
LISKEN, Hans F.	Prostitution, Kuppelei und Zuhälterei in Aachen von 1945 bis 1955 Dissertation Bonn 1962
LOMBROSO, C., FERRERO, G.	Das Weib als Verbrecherin und Prostituierte Hamburg 1894
MATTHES, Ilse, WESTPHAL, Karl-Heinz	Der Zuhälterparagraph und die Polizei in Kriminalistik 1969, S. 475
MAURACH, Reinhart	Deutsches Strafrecht Besonderer Teil 5. Auflage, Karlsruhe 1969
MERGEN, Armand	Die Prostitution in Sexualität und Verbrechen, S. 161, herausgegeben von Fritz Bauer u.a. Frankfurt/M. 1963
MUNZERT, Eberhard	Der Ärger mit den Dirnen in Die demokratische Gemeinde 1971, S. 19
NIGGEMEYER	Sittlichkeitsdelikte und Strafrechtsreform in Kriminalistik 1959, S. 225

OESTEREICH, Heinrich	Neue Formen - neue Abwehrmittel der öffentlichen Unzucht Köln 1958
OFFERGELD, Dieter	Erscheinungsformen, Ursachen und Auswirkungen der Prostitution in Bochum Dissertation Bonn 1965
PONGRATZ, Lieselotte	Prostituiertenkinder Umwelt und Entwicklung in den ersten acht Lebensjahren Stuttgart 1964
REDHARDT, Reinhardt	Prostitution in Handwörterbuch der Kriminologie, 2. Band, S. 307, 2. Auflage, herausgegeben von R. Sieverts, Berlin 1968
RENG, Brigitte	Das sexuelle Verhalten junger weiblicher Prostituierter in Reng/Redhardt, Prostitution bei weiblichen und männlichen Jugendlichen, S. 1 Stuttgart 1968
RICHTER, Hans-Peter	Prostitution in Kriminalistik 1957, S. 453
RÖHR, Dorothea	Prostitution in Frankfurt Dissertation Gießen 1971
RUTKOWSKY, Heinz	Anmerkung zum Urteil des Bundesgerichtshofes vom 8. 5. 1964 (4 StR 57/64) in Neue Juristische Wochenschrift 1964, S. 2023
SCHALLER, Karl Friedrich	Psychische Abwegigkeiten bei Prostituierten in Zeitschrift für Haut- und Geschlechtskrankheiten und deren Grenzgebiete 1951, S. 521

SCHELSKY, Helmut	Soziologie der Sexualität Hamburg 1955
SCHERMER, Günter	Ursachen und Erscheinungen der Nachkriegsprostitution in Gelsenkirchen Dissertation Köln 1957
SCHMIDT-ERNSTHAUSEN, R.	Die Zuhälterei im deutschen Reichsstrafrecht in Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft Band 24, S. 184
SCHMIDT-LEICHNER, Ernst	Anmerkung zum Urteil des Bundesgerichtshofes vom 27. 5. 1952 (1 StR 770/51) in Neue Juristische Wochenschrift 1952, S. 893
SCHNEIDER, Hans-Joachim	Zur Reform des Sexualstrafrechts in Juristische Rundschau 1968, S. 281
SCHÖNKE, Adolf, SCHRÖDER, Horst	Strafgesetzbuch 16. Auflage, München 1972 17. Auflage, München 1974
SCHRAKAMP, Hilde	Die strafrechtliche Bekämpfung der gewerbsmäßigen Unzucht und ihrer Nebenerscheinungen Dissertation Münster 1928
SCHROEDER, Friedrich-Christian	Die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach dem Entwurf eines 4. StrRG in Zeitschrift für Rechtspolitik 1971, S. 14
SCHÜLER, Wolfgang	Kriminologische Betrachtung des Zuhälters Dissertation Freiburg 1946

SORGE, Wolfgang	Geschichte der Prostitution Berlin 1919
TAUBE, Hans	Konsequenzen der Großstadtprostitution in Die Polizei 1967, S. 366
TEGEL, Heinrich	Prostitution - Kuppelei - Zuhälter in Kriminalistik 1972, S. 449
TEUBER, Achim	Über den charaktertypologischen Wandel der Prostitution Dissertation Frankfurt 1963
URBAN, A.	Staat und Prostitution in Hamburg Hamburg 1927
VOGT, Hans-Egon	Die Zuhälterkriminalität Hamburgs in den Jahren 1948/49 Dissertation Hamburg 1951
WAHLE, Eberhard	Zur Reform des Sexualstrafrechts Frankfurt/Berlin 1969
WELZEL, Hans	Das Deutsche Strafrecht 11. Auflage, Berlin 1969
WERNER, Eduard	Der Begriff der Prostitution in der neuesten Rechtsprechung in Kriminalistik 1956, S. 84
WITSCHI, Hans	Probleme der Prostitution in Krimi- nalistik 1966, S. 500
WOESNER, Horst	Erneuerung des Sexualstrafrechts in Neue Juristische Wochenschrift 1968, S. 673

Abkürzungen

Abs.	Absatz
AE	Alternativ-Entwurf
ähnl.	ähnlich
a. F.	alte Fassung
Amtl. Begr.	Amtliche Begründung
Anm.	Anmerkung
Art.	Artikel
BayObLG	Bayrisches Oberstes Landesgericht
Begr.	Begründung
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Strafsachen
d. h.	das heißt
Erkrkg.	Erkrankungen
GA	Goltdammers Archiv für Strafrecht
GaststG	Gaststättengesetz
GBG	Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten
hM	herrschende Meinung
JZ	Juristenzeitung
LM	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes, Nachschlagewerk, herausgegeben von Lindenmaier/Möhring
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
Nr.	Nummer
OLG	Oberlandesgericht
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
Rdn.	Randnummer
RGBl.	Reichgesetzblatt

RGSt	Entscheidungen des Reichsgerichtes in Strafsachen
S.	Seite
SOG	Niedersächsisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung
StGB	Strafgesetzbuch
StrRG	Gesetz zur Reform des Strafrechts
vgl.	vergleiche

Gliederung

		Seite
A	Einleitung	1
	I. Ziel und Grundlagen der Untersuchung	1
	II. Begriff der Prostitution	3
B	1. Hauptteil	7
	I. Geschichte der Prostitution	7
	II. Reglementarismus und Prostitution in der Neuzeit	10
	III. Rechtliche Probleme der Prostitution	15
	1. Rechtslage zur Zeit der Untersuchung	15
	a) Kuppelei	15
	b) Schwere Kuppelei	20
	c) Auffordern zur Unzucht	21
	2. Vorschläge des Alternativ-Entwurfes	24
	3. Geltende Rechtslage	27
	2. Hauptteil	31
	I. Erscheinungsformen der Prostitution in Hannover	31
	1. Prostitution in Dirnenunterkünften	31
	a) Art der Unterbringung	31
	b) Eigentums- und Mietverhältnisse	33
	2. Straßen- und Lokalprostitution	34
	a) Entstehung des Sperrbezirkes	34
	b) Gebiete der Straßen- und Lokalprostitution	36
	3. Behandlung des Prostitutionsproblems durch das Gesundheitsamt und die Landeskriminalpolizeistelle	37

II. Persönliche Verhältnisse der Prostituierten 41
1. Alter 41
2. Familienstand 46
3. Vor Kontrollbeginn ausgeübter Beruf 47
4. Kinder 53
a) Kinder der Prostituierten aus Dirnenunterkünften 53
aa) Anzahl der Kinder 53
bb) Alter der Prostituierten bei Geburt des ersten Kindes 54
cc) Personenstand der Kinder 56
dd) Gegenwärtige Aufenthaltsorte der Kinder 57
b) Kinder der Straßenprostituierten 58
aa) Anzahl der Kinder 58
bb) Alter der Prostituierten bei Geburt des ersten Kindes 60
cc) Personenstand der Kinder 61
dd) Gegenwärtige Aufenthaltsorte der Kinder 62

III. Kriminelle Auffälligkeit der Prostituierten 64
1. Prostituierte aus Dirnenunterkünften 64
a) Kriminalität aller Prostituierten 64
b) Kriminalität der ehemaligen Straßenprostituierten 70
aa) Sinn einer gesonderten Untersuchung dieser Personen 70
bb) Art und Häufigkeit der Delikte während beider Prostitutionsarten 71
cc) Schwere der Delikte während beider Prostitutionsarten 79
2. Straßenprostituierte 82
a) Kriminalität aller Prostituierten 82
b) Kriminalität der früher in Dirnenunterkünften lebenden Prostituierten 90
aa) Sinn einer gesonderten Untersuchung dieser Personen 90
bb) Art und Häufigkeit der Delikte während beider Prostitutionsarten 91

cc) Schwere der Delikte während beider Prostitutionsarten 99

IV. Geschlechtskrankheiten der Prostituierten 102

1. Prostituierte aus Dirnenunterkünften 102

a) Erkrankungen aller Prostituierten 102

aa) Erkrankungshäufigkeit 102
bb) Erkrankungen und Lebensalter 104

b) Erkrankungen der ehemaligen Straßenprostituierten 108

aa) Sinn einer gesonderten Untersuchung dieser Personen 108
bb) Erkrankungshäufigkeit während beider Prostitutionsarten 109

2. Straßenprostituierte 113

a) Erkrankungen aller Prostituierten 113

aa) Erkrankungshäufigkeit 113
bb) Erkrankungen und Lebensalter 115

b) Erkrankungen der früher in Dirnenunterkünften lebenden Prostituierten 120

aa) Sinn einer gesonderten Untersuchung dieser Personen 120
bb) Erkrankungshäufigkeit während beider Prostitutionsarten 121

3. Hauptteil 126

Rechtliche Probleme des Zuhältereitatbestandes 126

1. Rechtslage zur Zeit der Untersuchung 126

a) ausbeuterische Zuhälterei 127

b) kupplerische Zuhälterei 129

2. Vorschläge des Alternativ-Entwurfes 130

3. Geltende Rechtslage 130

4. Hauptteil 132

I. Erscheinungsformen des Zuhältertums in Hannover 132

1. Verhaltensweisen der Zuhälter 132

2. Behandlung des Zuhälterproblems durch die Landeskriminalpolizeistelle 132

II. Persönliche Verhältnisse der Zuhälter 134

1. Alter 134

2. Familienstand 140

3. Ausgeübter Beruf 142

III. Kriminelle Auffälligkeit der Zuhälter 145

1. Art und Häufigkeit der Delikte 145

2. Schwere der Delikte 151

C Überlegungen und Vorschläge 153

I. Zum Problem der Prostitution 153

II. Zum Problem der Zuhälterei 158

Anhang 163

I. Verfügung des Reichsministers des Innern vom 9. September 1939 betreffend die polizeiliche Behandlung der Prostitution 163

II. Merkblatt für Vermieter hannoverscher Dirnenunterkünfte 167

III. Entschließung des Deutschen Bundestages vom 7. Juni 1973 169

A Einleitung

I. Ziel und Grundlagen der Untersuchung

Wie aus dem Literaturverzeichnis ersichtlich, gibt es bereits mehrere Untersuchungen, die das Problem der Prostitution zum Gegenstand haben. In diesen Arbeiten wird vor allem nach den Ursachen der Prostitution geforscht und die psychologische und soziale Lage der Prostituierten beleuchtet.

Demgegenüber ist es das Ziel der vorliegenden Arbeit, die Frage einer Lösung näherzubringen, ob mit der Ausübung der Prostitution eine Gefährdung oder Störung der Öffentlichkeit verbunden ist. Der Untersuchung der Kriminalität der Prostituierten und der Häufigkeit des Auftretens von Geschlechtskrankheiten ist dabei besonderer Raum gewidmet, denn gerade diese Momente stellen besondere Gefahrenpunkte der Prostitution dar.

Im Rahmen unserer Untersuchungen wurden die Verhaltensweisen der in Dirnenunterkünften lebenden und der der Straßen- und Lokalprostitution nachgehenden Probandinnen gesondert betrachtet. Eine hierbei möglicherweise zu beobachtende unterschiedliche Intensität der Störung der Öffentlichkeit durch beide Gruppen könnte - sofern der Unterschied allein auf das Milieu der Prostitutionsausübung zurückzuführen sein sollte - bei einer gesetzlichen Neuregelung des Prostitutionsproblems nicht außer acht gelassen werden. Ein Unterschied beider Prostitutionsarten in der Richtung, daß die Straßen- und Lokalprostitution die gefährlichere Ausübungsform sei, ist zwar immer wieder behauptet worden[1)], doch fehlt bisher eine Bestätigung dieser These durch eine eingehende Untersuchung.

Die Untersuchungen der Prostituierten konnten nicht auf Angaben zur Krimi-

---

1) vgl. BAUER, S. 224; ESER, S. 234;
HANACK, Gutachten, Rdn. 258
TAUBE, S. 367; WAHLE, S. 59; WITSCHI, S. 501

nalität und zur Häufigkeit von Geschlechtskrankheiten beschränkt bleiben; es wurden vielmehr auch andere kriminologisch bedeutsame Angaben verwertet und mit den Ergebnissen bereits vorhandener Untersuchungen verglichen, um auf diese Weise feststellen zu können, ob sich die hannoverschen Prostituierten von denen anderer Städte in auffälliger Weise unterscheiden.

Daneben durfte auch das mit der Frage der Prostitution eng verknüpfte Problem des Zuhältertums nicht unbeachtet bleiben, wenn ihm auch angesichts des umfangreichen Materials über Prostituierte im Rahmen dieser Arbeit nur in vergleichsweise bescheidenem Umfange nachgegangen werden konnte. So dient denn die Darstellung des Zuhältertums mehr einer Ergänzung und Abrundung der Untersuchungen des Prostitutionsmilieus als einer eigenständigen Überprüfung dieses Problemkreises.

Die in unserer Untersuchung verwandten Angaben wurden an Hand der Unterlagen des Gesundheitsamtes und der Landeskriminalpolizeistelle Hannover zusammengestellt. Zunächst wurden mit Hilfe beider Behörden aus den bestehenden Dirnenkarteien sämtliche am 1. September 1970 unter Überwachung stehenden Prostituierten ermittelt; sodann wurden die für diese insgesamt 451 Personen - von denen 218 der Gewerbsunzucht in Dirnenunterkünften und 233 der Straßenprostitution nachgingen - vorhandenen kriminalpolizeilichen Personenakten und die Unterlagen des Gesundheitsamtes ausgewertet.

Mit Hilfe der Zuhälterkartei der Kriminalpolizei wurden anschließend die Zuhälter der unter gesundheitsbehördlicher Überwachung stehenden Prostituierten ermittelt und die für sie vorhandenen Personenakten ausgewertet. Bei den in diesem Zusammenhang untersuchten 88 Personen handelt es sich nicht nur um wegen Zuhälterei bestrafte Probanden, es wurden vielmehr auch die nach Ansicht der Polizei dringend tatverdächtigen Personen in die Untersuchung einbezogen. Die Berechtigung dieses Vorgehens ergibt sich aus den erheblichen Beweisschwierigkeiten, denen sich die Strafverfolgungsbehörden bei der Überführung von Zuhältern gegenübersehen; eine Beschränkung auf die wegen Zuhälterei verurteilten Personen hätte zu einer Art negativer Auslese

geführt, weil dann nur die besonders ungeschickten und ihren Lebenswandel nicht verschleiernden Zuhälter untersucht worden wären. Andererseits kann von einer unzulässigen Ausweitung des Untersuchungsmaterials nicht gesprochen werden, da in die kriminalpolizeiliche Zuhälterkartei nur Personen aufgenommen werden, von denen feststeht, daß sie in engen Beziehungen zu einzelnen Dirnen stehen und sich ständig im Prostitutionsmilieu aufhalten.

Naturgemäß konnten Karteikarten und Personenakten allein kein geschlossenes Bild der Prostitution in Hannover ergeben; der Vervollständigung dienten insbesondere Erfahrungen der Beamten der Kriminalpolizei, Gespräche mit den Probandinnen und nicht zuletzt Eindrücke, die bei Vernehmungen von Prostituierten, Nachtstreifen der Kriminalpolizei sowie privaten Beobachtungen des untersuchten Milieus gewonnen wurden.

Mein besonderer Dank gilt den Damen und Herren des Gesundheitsamtes und der Landeskriminalpolizeistelle Hannover, ohne deren mir freundlicherweise gewährte Unterstützung die Anfertigung der vorliegenden Arbeit nicht möglich gewesen wäre.

II. Begriff der Prostitution

Das geltende Recht kennt keine gesetzliche Begriffsbestimmung der Prostitution, so daß es Aufgabe von Lehre und Rechtsprechung war und ist, eine Abgrenzung der Prostitution von anderen Formen sexueller Betätigung vorzunehmen.

Die weitestgehende Definition der Prostitution beruht auf der frühchristlichen Moraltheologie; hiernach ist unter Prostitution jede lediglich zum Zwecke der Sexualbefriedigung erfolgende Hingabe an mehrere Partener zu verstehen. [2)]

---

2) nach BLOCH, S. 19

Eine ähnlich weitgehende Begriffsbestimmung wird in neuerer Zeit von BAUER[3] und WERNER[4] vertreten, die als Prostitution jede sexuelle Betätigung ansehen, die im Austausch oder in Erwartung materieller Vorteile vorgenommen wird. Als Prostituierte wäre damit auch die weibliche Person zu bezeichnen, die Beziehungen zu nur einem Partner unterhält, sofern sie von diesem geldeswerte Leistungen dafür empfängt; eine möglicherweise zwischen den Partnern bestehende emotionale Bindung wäre dabei unerheblich.

Dieser Definition kann nicht zugestimmt werden, denn allein materielle Aufwendungen eines Partners vermögen geschlechtliche Beziehungen nicht zu prostitutiven zu machen, zumal - worauf RICHTER[5] mit Recht hinweist - geschlechtliche Beziehungen und materielle Zuwendungen des männlichen Partners im gesellschaftlichen Bereich häufig wie selbstverständlich miteinander verbunden sind. Wegen dieser sozialen Gegebenheiten geht es nicht an, derartige Beziehungen dem Begriff der Prostitution zuzuordnen, dem als Voraussetzung für die Strafbarkeit qualifizierter Formen nicht unerhebliche Bedeutung zukommt. Es ist vielmehr weiter erforderlich, daß die weibliche Person sich wahllos einer unbestimmten Anzahl von Partnern geschlechtlich hinzugeben bereit ist[6], denn erst dann ist - vor allem unter dem Gesichtspunkt der Gesundheitsfürsorge - eine den privaten Bereich überschreitende Gefährdung der Öffentlichkeit zumindest in den Bereich des Möglichen gerückt.

WERNER[7] glaubt eine dogmatische Begründung für seine Begriffsbestimmung unter Berufung auf eine Entscheidung des OLG Neustadt[8] aus dem Wortlaut

---

3) S. 16

4) S. 86

5) S. 455

6) so auch BORELLI/STARCK, S. 2 und RICHTER, S. 454

7) S. 85

8) in NJW 55, S. 1729

des § 361 Nr. 6 c a. F. StGB herleiten zu können; dieser Strafbestimmung sei nämlich nicht zu entnehmen, daß der Geschlechtsverkehr mit mehreren Personen nacheinander ausgeübt werden oder daß ein solches Verhalten zumindest beabsichtigt sein müsse.

Dem ist entgegenzuhalten, daß § 361 Nr. 6c a. F. StGB lediglich bestimmte Ausübungsformen der Prostitution mit Strafe bedrohte, nicht aber eine Legaldefinition der Gewerbsunzucht enthielt. Die Auslegung WERNERS ist allein von dem Bestreben getragen, eine moralisch abzulehnende Lebensführung strafrechtlich zu erfassen. Es sollen hier Personen mit dem Unwerturteil der Prostitution belegt werden, weil sie sich "ohne selbst zu arbeiten, mitten unter der arbeitsamen anständigen Bevölkerung breitmachen"[9] und von ihrem Geschlechtspartner unterhalten werden. Diese Begründung und die Tatsache, daß damit auch enge und auf Dauer angelegte Beziehungen zweier erwachsener, eigenverantwortlicher Partner als Gewerbsunzucht abqualifiziert werden können, machen deutlich, daß hier nicht mögliche Gefahren für die Öffentlichkeit, sondern allein überkommene sittliche Wertvorstellungen zum Maßstab einer Definition der Prostitution gemacht wurden.

Von BLOCH[10] stammt eine auch heute noch nahezu ohne Einschränkungen zu billigende Begriffsbestimmung der Prostitution, die sozialen Gegebenheiten gerecht wird und nicht versucht, ein moralisches Werturteil zu fällen; sie lautet:

> "Die Prostitution ist eine bestimmte Form des außerehelichen Geschlechtsverkehrs, die dadurch ausgezeichnet ist, daß das sich prostituierende Individuum mehr oder weniger wahllos sich unbestimmt vielen Personen fortgesetzt, öffentlich und notorisch, selten ohne Entgelt, meist in der Form der gewerbsmäßigen Käuflichkeit zum Beischlafe oder zu anderen geschlechtlichen Handlungen preisgibt oder ihnen sonstige geschlechtliche Erregung und Befriedigung verschafft und provoziert und infolge dieses Unzuchtgewerbes einen bestimmten konstanten Typus bekommt."

---

9) OLG Neustadt in NJW 55 , S. 1729
10) S. 38

Eine Einschränkung ist hinsichtlich des von BLOCH aufgestellten Erfordernisses des "bestimmten konstanten Typus" zu machen, da damit das auf Grund empirischer Untersuchungen gewonnene Bild eines einförmigen Typus der Dirnen zu einer Voraussetzung der Prostitution erhoben wird. Im Gegensatz zu der von BLOCH[11] vertretenen Auffassung kann es keinen durch degenerierende Einflüsse der Lebensweise der Prostituierten hervorgerufenen konstanten Typus geben, denn die Umstände der Prostitutionsausübung und damit auch die physische und psychische Lage der Prostituierten sind abhängig von den gesellschaftlichen Verhältnissen, die ihrerseits aber steten Wandlungen unterworfen sind.

Der Definition BLOCHS ist noch hinzuzufügen, daß es zur Voraussetzung der Prostitution gehört, daß sie zwar gesellschaftlich geduldet sein kann, jedoch keine allgemeine Anerkennung finden darf[12]. Dieser Hinweis dient allerdings mehr einer ergänzenden Klarstellung, denn aus der von BLOCH gewählten Bezeichnung "Unzuchtgewerbe" ist ersichtlich, daß auch seiner Auffassung nach eine soziale Billigung nicht vorliegen darf.

---

11) S. 37

12) so auch RICHTER, S. 454; SCHELSKY, S. 41

B 1. Hauptteil

I. Geschichte der Prostitution

Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung kann die Darstellung der Geschichte der Prostitution auf einen kurzen Abriß beschränkt bleiben, im übrigen wird auf die in der Literatur vorhandenen ausführlichen Schilderungen verwiesen.[1)]

Gemeinhin wird die in der Antike gepflegte religiöse und gastliche Prostitution, deren Bedeutung vor allem für Ägypten, Babylon und Griechenland überliefert ist[2)], als Ursprung der heutigen Prostitution angesehen.[3)] Diese Auffassung ist jedoch nicht ganz richtig, da jene Formen sexueller Betätigung von der damaligen Gesellschaft nicht nur geduldet, sondern sogar als "im höchsten Grade moralisch und lobenswert"[4)] angesehen wurden, es sich damit also nicht um eine Prostitution im eigentlichen Sinne handelte.[5)]

Allerdings entstand in der Antike neben diesen Formen geschlechtlicher Hingabe auch die gewerbsmäßige Unzucht im heutigen Sinne. So gab es bereits im 7. und 6. Jahrhundert v. Chr. in Ägypten eine profane Prostitution[6)], die von Tänzerinnen und Musikantinnen ausgeübt wurde. Auch in Griechenland entwickelte sich eine außerhalb religiöser oder gastlicher Motivationen stehende Prostitution, die mit der Gesetzgebung Solons (594 v. Chr.) zur Einrich-

---

1) vgl. BAUER, S. 73 ff.; BLOCH, S. 39 ff.; BORELLI/STARCK, S. 4 ff.; HANAUER; LOMBROSO/FERRERO, S. 222 ff.; REDHARDT, S. 313 ff.; SORGE, S. 131 ff.

2) vgl. BAUER, S. 76

3) vgl. BORELLI/STARCK, S. 4

4) BLOCH, S. 67

5) vgl. BERNSDORF, S. 567; REDHARDT, S. 308; SCHELSKY, S. 40

6) nach TEUBER, S. 9

tung staatlicher Bordelle, der Dicterien, führte.[7] Die Einkünfte der dort tätigen Dicteriaden - meist orientalischer Sklavinnen - flossen dem Staat in Form einer "Hurensteuer"[8] zu. Eine Verbindung zu der religiösen, an heiligen Stätten ausgeübten Prostitution wird aus der Funktion der Dicterien als Zufluchtstätten deutlich; die Besucher standen unter dem Schutz "staatlicher Gastfreundschaft"[9], niemand durfte in die Dicterien eindringen, um Gewalt anzuwenden oder Forderungen einzutreiben. Während sich dieser Prostitutionsart vor allem die niederen Volksschichten bedienten, stand den oberen Ständen die durch Flötenspielerinnen ausgeübte Gewerbsunzucht zur Verfügung. Diese sogenannten Auletriden lebten nicht in öffentlichen Häusern, sondern wurden zu Festgelagen in die Häuser ihrer Auftraggeber bestellt, um sich den Gästen geschlechtlich hinzugeben.[10] Die höchste Stufe innerhalb der "Prostituiertenhierarchie" Griechenlands nahmen die Hetären ein, die allerdings nur mit Vorbehalten als Dirnen bezeichnet werden können, da sie sich nicht wahllos jedem zahlungsbereiten Mann hingaben, sondern ihre Partner auch nach anderen als nur finanziellen Gesichtspunkten auswählten. Die Hetären verfügten über eine das allgemeine Niveau überragende Bildung, die ihnen den Umgang mit den bedeutendsten Persönlichkeiten ihrer Zeit ermöglichte.[11]

In Rom trat die Prostitution verhältnismäßig spät in Erscheinung und erreichte im 3. Jahrhundert n. Chr. ihren Höhepunkt.[12] Auch hier stand eine niedere, von den quadrantariae[13] ausgeübte Gewerbsunzucht einer von den

---

7) vgl. BAUER, S. 81

8) SORGE, S. 154

9) LOMBROSO/FERRERO, S. 238

10) vgl. BLOCH, S. 279

11) vgl. REDHARDT, S. 316

12) vgl. BAUER, S. 89

13) nach BAUER, S. 90

bonae[14] betriebenen sozial höherstehenden Prostitution gegenüber. Die bonae sind den griechischen Hetären gleichzusetzen, auch sie standen in engen Beziehungen zu bedeutenden Politikern und Philosophen.[15]

Berichte über die Entstehung und Ausbreitung der Prostitution im deutschen Sprachgebiet sind kaum vorhanden. Immerhin kann aus der Tatsache, daß es zur Zeit der Völkerwanderung strenge Gesetze gegen die Prostitution gab[16], auf das Vorhandensein einer Gewerbsunzucht geschlossen werden.

Im Mittelalter war die Prostitution durch die Erscheinung der Frauenhäuser gekennzeichnet. Diese meist unter Aufsicht der Städte oder Landesherren stehenden Bordelle wurden im 13. Jahrhundert erstmals urkundlich erwähnt, so zum Beispiel die Häuser in Köln (1286), Breslau (1290) und Basel (1293).[17] Im 14. und 15. Jahrhundert wurden in fast allen Städten Frauenhäuser errichtet, selbst kleine Landstädte glaubten, auf sie nicht verzichten zu können.[18] Zugleich entstand in der Gesellschaft eine doppelte Moral: zwar war der Verkehr mit Dirnen gestattet und für Männer nicht unehrenhaft, die Prostituierten wurden jedoch verachtet und strengen Reglementierungen unterworfen, die sich in einer registermäßigen Erfassung aller Dirnen und der Schaffung genauer Kleiderordnungen äußerten; so war den Bewohnerinnen der Frauenhäuser das Anlegen auffälligen Schmuckes verboten, stattdessen mußten sie durch das Tragen einzelner oder mehrerer Kleidungsstücke in bestimmten Farben die Art ihrer Tätigkeit weithin sichtbar kenntlichmachen.[19]

Neben den in Frauenhäusern lebenden Prostituierten spielten die reisenden Dirnen eine erhebliche Rolle. Für sie, die erstmals als Begleiterinnen der Kreuzfahrerheere in Erscheinung getreten waren[20], bildeten vor allem

---

14) nach BLOCH, S. 308

15) vgl. LOMBROSO/FERRERO, S. 245

16) vgl. BORELLI/STARCK, S. 16

17) nach BLOCH, S. 740

18) vgl. BLOCH, S. 747

19) vgl. BLOCH, S. 814

20) vgl. BORELLI/STARCK, S. 16; SORGE, S. 268

Messen und Versammlungen besondere Anziehungspunkte; während des Konstanzer Konzils sollen sich denn auch 700 bis 1000 reisende Dirnen in der Stadt aufgehalten haben.[21)]

Ein Wandel des Prostitutionswesens trat im 16. Jahrhundert ein. Wegen des vor allem in den Frauenhäusern zu beobachtenden verstärkten Auftretens von Geschlechtskrankheiten wurde im Jahre 1530 durch Kaiser Karl V. die Unterhaltung von Frauenhäusern verboten und durch die Reichspolizeiordnungen von 1548 und 1577 die Gewerbsunzucht und Kuppelei mit schweren Strafen bedroht.[22)] Das angestrebte Ziel einer Eindämmung der Geschlechtskrankheiten wurde jedoch nicht erreicht, die bereits infizierten Dirnen verbreiteten die Krankheiten vielmehr über das ganze Land.[23)] Am Ende des 18. Jahrhunderts wurden deshalb wieder die ersten Bordelle eröffnet, so im Jahre 1769 in Berlin[24)], das bereits 1780 über rund 100 Bordelle mit jeweils etwa acht Dirnen verfügt haben soll.[25)] Ein erneutes Ansteigen der Geschlechtskrankheiten führte aber schließlich dazu, daß mit Wirkung vom 1. Januar 1846 die Bordelle wiederum geschlossen wurden.

Die offensichtliche Wirkungslosigkeit des dauernden Kreislaufs von Unterdrückung und Freigabe der Prostitution machte nunmehr eine Lösung des Problems in sicherheitspolizeilicher und sanitärer Hinsicht erforderlich.

II. Reglementarismus und Prostitution in der Neuzeit

In Deutschland versuchte man, die Prostitutionsfrage durch Einführung einer Reglementierung zu lösen, nach der die Prostituierten unter Einhaltung stren-

---

21) nach BAUER, S. 109

22) vgl. BAUER, S. 112

23) vgl. REDHARDT, S. 320

24) vgl. HANAUER, S. 14

25) nach REDHARDT, S. 320

ger Überwachungsvorschriften ihrem Gewerbe nachgehen durften. Die gesetzliche Grundlage hierfür war in dem Reichsstrafgesetzbuch von 1871 enthalten, nach dessen § 361 Nr. 6 in der Fassung des Gesetzes betreffend die Abänderung von Bestimmungen des Strafgesetzbuches vom 26. Februar 1876[1] mit Haft bestraft wurde

> "eine Weibsperson, welche wegen gewerbsmäßiger Prostitution einer polizeilichen Aufsicht unterstellt ist, wenn sie den in dieser Hinsicht zur Sicherung der Gesundheit, der öffentlichen Ordnung und des öffentlichen Anstandes erlassenen polizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt, oder welche, ohne einer solchen Aufsicht unterstellt zu sein, gewerbsmäßig Unzucht treibt."

Damit war die Ausübung der Gewerbsunzucht grundsätzlich unter Strafe gestellt. Ausnahmen galten nur für die Personen, die sich bei der Polizei ihres jeweiligen Aufenthaltsortes als Dirne meldeten, sich in eine Liste einschreiben ließen und den von der Behörde erlassenen Auflagen nachkamen. Die einzelnen Polizeibehörden hatten die Möglichkeit, Vorschriften zu erlassen, die auch die persönliche Lebensführung der Dirnen genauen Regelungen unterwarfen und nicht nur das Anwerben zur Unzucht betrafen; so war es zum Beispiel den Münchener Prostituierten untersagt, Parterrewohnungen zu bewohnen, Rad zu fahren, sowie Kunst- oder andere Ausstellungen zu besuchen.[2]

Gegen jede Form der Reglementierung kämpfte unter Führung von Anna Pappritz die von der Engländerin Josephine Butler begründete abolitionistische Bewegung.[3] Der Zwangsreglementierung wurde vor allem vorgeworfen, daß sie eine Verletzung der persönlichen Freiheit zur Folge habe, eine doppelte Moral schaffe, da sie sich nur auf Frauen, nicht aber auf geschlechtskranke Männer beziehe und außerdem eine privilegierte Prostitution hervorbringe.

---

1) RGBl. S. 25

2) nach BORELLI/STARCK, S. 23

3) vgl. BAUER, S. 119

die die Frauen zur Ware abstempele und ihnen die Abkehr von der Gewerbsunzucht erschwere.[4]

Die Forderungen der Abolitionisten fanden ihren Niederschlag in den Verordnungen der Volksbeauftragten vom 20. November sowie vom 11. und 17. Dezember 1918[5], in denen die für vordringlich erachteten Bestimmungen über das zwangsweise Heilverfahren veröffentlicht wurden. Ein vollständiger Gesetzentwurf wurde im Jahre 1922 dem Reichstag vorgelegt, scheiterte jedoch ein Jahr später am Einspruch des Reichsrates. Der wesentliche Inhalt dieses Gesetzes wurde in den neuen Entwurf von 1925 übernommen, der als Reichsgesetz zur Bekämpfung von Geschlechtskrankheiten vom 18. Februar 1927[6] am 1. Oktober 1927 in Kraft trat.

Durch dieses Gesetz wurden die grundsätzliche Strafbarkeit der Prostitution und die Reglementierung der Dirnen aufgehoben. Die Aufsicht über diesen Personenkreis wurde aus dem Zuständigkeitsbereich der Polizei herausgenommen und den Gesundheitsämtern übertragen. Da die Aufsichtspflicht der Gesundheitsämter auf die Gesundheitsüberwachung beschränkt war, hatte damit die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten den Vorrang vor der Bekämpfung der Prostitution bekommen.[7] Zur Durchsetzung ihrer Aufgaben bekamen die Gesundheitsämter die Befugnis, krankheitsverdächtige Personen zur Vorlage von Gesundheitszeugnissen aufzufordern oder zu Untersuchungen zu bestellen; nötigenfalls konnten sie die Personen polizeilich vorführen lassen.

Zur Klarstellung des Verzichts auf eine polizeiliche Überwachung der Dirnen

---

4) nach BORELLI/STARCK, S. 28 und TEUBER, S. 20

5) RGBl. 1918, S. 1317, 1431, 1433

6) RGBl. 1927, S. 61

7) vgl. BORELLI/STARCK, S. 29

sprach § 17 GBG von 1927 ein ausdrückliches Verbot der Kasernierung aus, das durch die Schaffung eines zweiten und dritten Absatzes zu § 180 StGB ergänzt wurde; hiernach wurde das Unterhalten eines Bordells oder bordellartigen Betriebes als Kuppelei bestraft, lediglich das bloße Vermieten von Wohnungen an über 18 Jahre alte Dirnen blieb straffrei.

Als Ausgleich für die Aufhebung der Reglementierung wurde § 361 StGB geändert. So wurde durch § 16 Abs. 3 GBG in § 361 Nr. 6 StGB das anstößige Auffordern oder Anbieten zur Unzucht unter Strafe gestellt und durch § 16 Abs. 4 GBG die Nummern 6a und 6b eingefügt, die die Ausübung der Gewerbsunzucht in der Nähe von Kirchen und Örtlichkeiten, die zum Besuch oder zur Wohnung von Kindern oder Jugendlichen bestimmt waren, für strafbar erklärten; darüber hinaus wurde durch § 361 Nr. 6c StGB den obersten Landesbehörden die Befugnis eingeräumt, die Ausübung der Gewerbsunzucht in Orten mit weniger als 15.000 Einwohnern ganz zu verbieten.

In den Jahren von 1939 bis 1945 wurden die Bestimmungen des GBG durch Ministerialerlasse in ihrer Anwendung teilweise aufgehoben. Insbesondere ist die Verfügung des Reichsministers des Innern vom 9. September 1939 zu nennen, die die Wiedereinrichtung von Bordellen und kasernenähnlichen Zusammenfassungen der Prostituierten bindend vorschrieb und trotz der entgegenstehenden Bestimmungen des § 180 Abs. 2 StGB und des § 17 GBG durchgeführt wurde. [8)]

Nach 1945 wurde die Verfügung des Reichsministers des Innern aufgehoben und es traten mit dem Bundesgesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 23. Juli 1953 [9)] die Bestimmungen des Gesetzes von 1927 ihrem Sinne nach wieder in Kraft. Zwar fehlt in dem neuen Gesetz das Kasernierungsverbot des § 17 GBG von 1927, doch bedeutet dies keine Veränderung der

---

8) Text siehe Anhang, I.

9) BGBl. 1953, I, S. 700

Rechtslage; da nämlich nach Inkrafttreten des Gesetzes von 1927 die Polizei keine Befugnis zur Reglementierung der Prostitution hatte, war auch die Anordnung von Wohnungsbeschränkungen rechtlich ausgeschlossen, so daß § 17 - da er nur einen Rechtsgrundsatz aussprach, der sich bereits aus anderen Bestimmungen ergab - von vornherein überflüssig war.[10)]

---

10) vgl. BGHSt 11, S. 41

III. Rechtliche Probleme der Prostitution

1. Rechtslage zur Zeit der Untersuchung

a) Kuppelei

Die Erfüllung des Tatbestandes der Kuppelei gemäß § 180 Abs. 1 a. F. StGB setzte voraus, daß einer Unzuchtshandlung Vorschub geleistet, d. h. sie entweder ermöglicht oder gefördert wurde. Es handelte sich damit bei der Kuppelei begrifflich um eine Teilnahme an fremder Unzucht [1], die - wie sich aus der Straflosigkeit der Unzucht ergab - durch § 180 a. F. StGB als eigenständiges Delikt ausgestaltet war. Dies führte dazu, daß die Tatbestandsvollendung schon mit der Förderung der Unzucht eintrat, ohne daß es zu einer unzüchtigen Handlung zu kommen brauchte. [2]

Als Unzucht war jedes Verhalten anzusehen, das Beziehungen zum Sexuellen aufwies, das Scham- und Sittlichkeitsgefühl verletzte und subjektiv einer geschlechtlichen Absicht entsprang. [3] Die von Prostituierten im Rahmen der Ausübung der Gewerbsunzucht vorgenommenen Handlungen unterfielen diesem Unzuchtsbegriff; teilweise wurde sogar die Auffassung vertreten, als Unzucht im Sinne des § 180 a. F. StGB könnten überhaupt nur Handlungen angesehen werden, die "erfahrungsgemäß von Dirnen ausgeübt werden." [4]

Die Tathandlung des § 180 a. F. StGB bestand darin, daß objektiv günstigere Bedingungen für die Ausübung der Unzucht durch Vermittlung oder durch Gewährung oder Verschaffung von Gelegenheit herbeigeführt wurden.

Eine Vermittlung lag vor, wenn der Täter persönliche Kontakte zwischen den zu verkuppelnden Personen herstellte. [5] Für den Bereich der Prostitution

---

1) vgl. SCHÖNKE/SCHRÖDER, 16. Aufl., Rdn. 2 zu § 180

2) vgl. BOHNE, S. 459; JÄGER, Strafgesetzgebung, S. 86

3) vgl. SCHÖNKE/SCHRÖDER, 16. Aufl., Vorbem. 4 vor § 173

4) BOHNE, S. 460

5) vgl. BGHSt 1, S. 116

bedeutete dies, daß die Vermieter von Dirnenunterkünften durch ein "Anlocken" von Gästen oder dritte Personen durch Bekanntgabe der Anschrift einer Unterkunft oder des "Strichgebietes" einer Dirne eine tatbestandsmäßige Vermittlung begehen konnten; weitere Voraussetzung war aber, daß sie hierbei auf Wunsch oder zumindest im Einvernehmen mit der Prostituierten tätig wurden[6], eine Voraussetzung, die jedenfalls bei außerhalb des Prostitutionsmilieus stehenden Personen nur selten erfüllt war.

Durch Gewährung oder Verschaffung von Gelegenheit wurde der Unzucht Vorschub geleistet, wenn durch äußere Umstände die Möglichkeit zur Ausübung der Unzucht geschaffen wurde, insbesondere hinsichtlich der erforderlichen Örtlichkeit günstigere Bedingungen herbeigeführt wurden.[7] Um eine uferlose Ausdehnung des Tatbestandes zu verhindern, war erforderlich, daß die Tätigkeit die Unzucht unmittelbar förderte.[8] Das Vermieten von Räumen an Dirnen zur Ausübung der Gewerbsunzucht erfüllte das Tatbestandsmerkmal des Gewährens oder Verschaffens von Gelegenheit, da es den Dirnen die Ausübung der Unterkunftsprostitution erst ermöglichte und damit unmittelbar der Förderung unzüchtiger Handlungen diente.

Zur Tatbestandserfüllung des § 180 a. F. StGB war weiter erforderlich, daß der Täter gewohnheitsmäßig oder aus Eigennutz handelte. Eine gewohnheitsmäßige Kuppelei beging, wer sich durch wiederholte Tatbegehung so an die Förderung fremder Unzucht gewöhnt hatte, daß es im Augenblick des Vorschubleistens keiner Überwindung moralischer Bedenken bedurfte.[9] Der Täter handelte aus Eigennutz, wenn Zweck seiner Tätigkeit die Erreichung eines Vorteils war, der nicht unverhältnismäßig groß zu sein brauchte[10]; es genügte bereits das Anstreben einer üblichen Verdienstspanne. Es brauch-

---

6) vgl. SCHÖNKE/SCHRÖDER, 16. Aufl., Rdn. 9 zu § 180

7) vgl. BOHNE, S. 463

8) vgl. BOHNE, S. 463

9) vgl. DREHER, 33. Aufl., Anm. 5 zu § 180 ähnl. RGSt 32, S. 397

10) vgl. SCHÖNKE/SCHRÖDER, 16. Aufl., Rdn. 19 zu § 180

te sich nicht um einen vermögenswerten Vorteil zu handeln, auch ein geplanter Geschlechtsverkehr als Folge einer Kuppelei unterfiel dem Begriff des Handelns aus Eigennutz.[11)]

Das Bereitstellen von Räumen an Prostituierte zur Ausübung der Gewerbsunzucht war - sofern es von der Zahlung eines Mietzinses abhängig war - ein Fördern der Unzucht aus Eigennutz, so daß die Vermieter von Dirnenunterkünften durch ihr Verhalten den Tatbestand des § 180 Abs. 1 a. F. StGB erfüllten. Um zu verhindern, daß die Prostituierten wegen der Strafbarkeit des Verhaltens der Vermieter keine Unterkunft zur Ausübung ihres Gewerbes finden konnten, wurde die Strafbestimmung der Kuppelei im Jahre 1927 im Zusammenhang mit dem Verbot der Bordelle durch Hinzufügen des § 180 Abs. 3 a. F. StGB dahingehend abgeändert, daß das Überlassen von Wohnräumen zum Zwecke der Unzuchtsausübung an Personen über 18 Jahre nunmehr nur unter bestimmten Voraussetzungen strafbar war.

Ein Gewähren von Wohnräumen im Sinne des Abs. 3 setzte zwar nicht voraus, daß die Dirnen dort ihren Wohnsitz begründeten[12)], doch mußte die Möglichkeit eines längeren Aufenthaltes eingeräumt werden.[13)] Bei der Vermietung von Zimmern in Dirnenunterkünften handelte es sich mithin um ein Wohnungsgewähren im Sinne des § 180 Abs. 3 a. F. StGB, nicht aber bei der Vermietung von Absteigequartieren in Stundenhotels, deren Eigentümer wegen der nur kurzzeitigen Zimmerüberlassung nicht von dem Privileg des Abs. 3 a. F. profitierten und sich wegen Kuppelei strafbar machten.

Das Gewähren einer Wohnung schloß die Möglichkeit der Abgabe von Mahlzeiten, Getränken sowie des Stellens von Wäsche ein, da dies nicht kenn-

---

11) vgl. BGHSt 11, S. 95 (97)

12) vgl. OLG Bremen in MDR 51, S. 53;
ebenso BGH bei Dallinger in MDR 52, S. 273

13) vgl. WELZEL, S. 443; RGSt 62, S. 221

zeichnend ist für die Vermietung an Prostituierte, sondern auch bei sonstiger Zimmervermietung durchaus üblich sein kann.[14] Wurden jedoch seitens der Vermieter alkoholische Getränke oder Präservative ausgegeben, so handelte es sich nicht mehr um ein "Wohnungsgewähren", sondern bereits um eine strafbare Unzuchtsförderung.[15] Gleiches galt für das Bereitstellen von Kontakthallen oder "Klubräumen", in denen die Kontaktaufnahme zwischen Dirne und Freier ermöglicht werden sollte; auch dies geht über das Gewähren einer Wohnung hinaus, so daß die Vermieter solchermaßen ausgestatteter Dirnenunterkünfte wegen Kuppelei zu bestrafen waren. Dagegen ist die Auffassung des Bundesgerichtshofes abzulehnen, nach der keine Kuppelei vorlag, wenn der Freier im Zeitpunkt der Verabreichung alkoholischer Getränke bereits zur Unzucht mit einer bestimmten Dirne entschlossen war[16], da hierin keine Förderung der Unzucht zu sehen sei. Diese auf eine fehlende Kausalität zwischen Alkoholausschank und Unzuchtshandlung abstellende Betrachtungsweise ist zu schematisch, als daß sie als allgemein gültige Richtschnur zur Abgrenzung strafbarer Unzuchtsförderung von bloßem Wohnungsgewähren hätte angesehen werden können. Hinzukommt, daß die Freier gerade infolge des genossenen Alkohols nicht selten auch mit anderen als nur der ursprünglich vorgesehenen Dirne Unzuchtshandlungen im Sinne des § 180 a. F. vornehmen;[17] jedenfalls in diesen Fällen fördert der Alkohol die Unzucht der Dirnen.

Vermieter, die Prostituierten in dem oben dargelegten Sinne lediglich Wohnräume zur Verfügung stellten, konnten gleichwohl wegen Kuppelei bestraft werden, sofern sie die bei ihnen wohnenden Dirnen ausbeuteten oder zur Unzucht anwarben oder anhielten.

Eine Ausbeutung lag bei einem auffälligen Mißverhältnis zwischen Leistung

---

14) vgl. MAURACH, S. 461; BGH in NJW 64, S. 2023

15) vgl. MAURACH, S. 461

16) BGH in NJW 64, S. 2023 (2025)

17) so auch RUTKOWSKY in NJW 64, 2023 (2025)

und Gegenleistung vor.[18] Bei der Vermietung von Wohnräumen waren einander gegenüberzustellen die Baukosten und ein angemessener Vermietergewinn einerseits sowie auf der anderen Seite der Nutzwert der vermieteten Räume.[19] Bei der Vermietung von Wohnräumen an Dirnen zur Ausübung der Gewerbsunzucht erfuhr dieser Grundsatz eine Ausdehnung; Vermieter derartiger Räume durften einen sogenannten Unbequemlichkeitszuschlag zu der ortsüblichen Miete erheben, ohne daß dies als ein Mißverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung angesehen wurde. Die Zulässigkeit des Zuschlages wurde damit begründet, daß das Grundstück oder andere Räume des Hauses wegen der Vermietung an Dirnen entwertet werden könnten und daß der Ruf des Vermieters leiden könne.[20]

Von einem Anwerben oder Anhalten der Prostituierten zur Unzucht war dann zu sprechen, wenn sie sich entweder für längere Zeit zur Ausübung der Gewerbsunzucht verpflichteten oder von dem Vermieter beeinflußt wurden, der Prostituion nachzugehen.[21]

Vermieter von Dirnenunterkünften konnten eine strafbare Kuppelei begehen, wenn es sich bei den Häusern um Bordelle oder bordellartige Betriebe im Sinne des § 180 Abs. 2 a. F. StGB handelte. Während hinsichtlich des Bordells Einigkeit darüber herrschte, daß es sich um ein nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten organisiertes Unternehmen handeln mußte, bei dem die Dirnen als "Betriebsangehörige" vom Inhaber abhängig waren[22], bestanden bei der Definition des bordellartigen Betriebes erhebliche Meinungsverschiedenheiten. Im Rahmen dieser Arbeit kann jedoch dahinstehen, ob mit der in der Literatur herrschenden Meinung[23] für den Begriff des bordellartigen Betriebes eine wirtschaftliche Abhängigkeit der Dirnen von einem Unternehmer zu

---

18) vgl. SCHÖNKE/SCHRÖDER, 16. Aufl., Rdn. 14 zu § 180

19) vgl. BGHSt 11, S. 184

20) vgl. BOHNE, S. 494; SCHRAKAMP, S. 63; Bay ObLG in NJW 55, S. 1198

21) vgl. SCHÖNKE/SCHRÖDER, 16. Aufl., Rdn. 16 zu § 180

22) vgl. BOHNE, S. 489; SCHÖNKE/SCHRÖDER, 16. Aufl. Rdn. 21 zu § 180

23) vgl. BOHNE, S. 491; KOHLRAUSCH/LANGE, Anm. IV zu § 180; MAURACH, S. 460; MÖSL in LK, Rdn. 14 zu § 180

fordern war oder ob - so SCHRÖDER[24] und BECKER[25] - bereits ein räumlicher Zusammenschluß von Dirnen genügte, ohne daß es auf eine Abhängigkeit angekommen wäre. Nach übereinstimmender Auffassung unterfiel die Vermietung von Dirnenunterkünften in der gegenwärtig bestehenden Form nicht dem § 180 Abs. 2 a. F. StGB. SCHRÖDER und BECKER sahen die Unterkünfte zwar als bordellartige Betriebe an, verneinten eine Strafbarkeit der Inhaber jedoch mit der Begründung, daß die Vermietung von Dirnenunterkünften kein "Unterhalten" des bordellartigen Betriebes darstelle. Dafür sei vielmehr erforderlich, daß der Inhaber einen Einfluß auf das Unternehmen ausübe, der wirtschaftlich oder organisatorisch geprägt sei,[26] er den Dirnen also "in der Förderung ihres Treibens"[27] behilflich sei.

b) Schwere Kuppelei

Die Strafvorschrift des § 181 a. F. StGB enthielt zwei selbständige Tatbestände und stellte nicht lediglich einen qualifizierten Fall der Kuppelei nach § 180 a. F. StGB dar.[28] Die Strafbarkeit war dabei an die Handlungsweise des Täters (Abs. 1 Nr. 1) oder das Bestehen eines besonderen Schutzverhältnisses geknüpft (Abs. 1 Nr. 2).

Durch Abs. 1 Nr. 1 sollte vor allem das arglistige Verbergen der wahren Absicht gegenüber der verkuppelten Person unter Strafe gestellt werden. Im Rahmen der Gewerbsunzucht traf der Tatbestand auf die Fälle zu, in denen einer weiblichen Person bei der Anwerbung für ein Bordell das Bestehen eines soliden Arbeits- oder Ausbildungsvertrages vorgespiegelt wurde.

§ 181 Abs. 1 Nr. 2 a. F. StGB hatte für verheiratete Prostituierte Bedeutung;

---

24) 16. Aufl., Rdn. 22 zu § 180

25) S. 10

26) so SCHÖNKE/SCHRÖDER, 16. Aufl., Rdn. 23 zu § 180

27) BECKER, S. 10

28) vgl. MAURACH, S. 462; BGH in NJW 56, S. 312

hier sind vor allem jene Fälle zu nennen, in denen ein Mann die Tätigkeit seiner Ehefrau zwar nicht förderte, sie aber immerhin duldete und sich deshalb einer schweren Kuppelei durch Unterlassen schuldig machen konnte. Die hierfür erforderliche Garantenstellung mit der aus ihr resultierenden Pflicht, die Gewerbsunzucht der Ehefrau zu verhindern, ergab sich aus dem Wesen der Ehe und der Verpflichtung der Partner, eine Lebensgemeinschaft aufrechtzuerhalten.[29] Zum Teil wurde die Garantenstellung des Mannes nur in der Richtung verstanden, daß er lediglich verpflichtet war, den Geschlechtsverkehr seiner Ehefrau mit Dritten in der ehelichen Wohnung zu verhindern[30]; diese Auffassung war jedoch verfehlt, da die Garantenstellung nicht aus einer Verpflichtung zur "sexuellen Reinhaltung der Ehewohnung", sondern aus dem engen persönlichen Verhältnis der Ehepartner zueinander herzuleiten war und daher nicht an bestimmte Räumlichkeiten gebunden sein konnte.

Die Rechtspflicht zum Einschreiten allein vermochte für den untätigen Ehemann noch keine Strafbarkeit zu begründen; hinzukommen mußte vielmehr, daß er überhaupt die Möglichkeit zum Einschreiten hatte und ihm dies auch zuzumuten war.[31] Diese Voraussetzungen waren für jeden Einzelfall gesondert zu prüfen, so daß keine allgemeingültigen Grundsätze aufgestellt werden konnten. Immerhin sei darauf hingewiesen, daß dem Ehemann zwar eine Einflußnahme auf seine sich prostituierende Ehefrau, nicht aber die Erhebung einer gerichtlichen Klage oder die Inanspruchnahme sonstiger behördlicher Unterstützung zugemutet werden konnte.[32]

c) Auffordern zur Unzucht

Durch § 361 Nr. 6 bis 6 c a. F. StGB wurden bestimmte Formen des Auf-

---

29) vgl. RGSt 58, S. 227

30) vgl. SCHÖNKE/SCHRÖDER, 16. Aufl., Rdn. 11 zu § 180

31) vgl. MÖSL in LK, Rdn. 9 zu § 180

32) so RGSt 58, S. 227

forderns oder Sichanbietens zur Unzucht unter Strafe gestellt. Zu beachten war, daß die Täter und ihre Partner von beliebigem Geschlecht sein konnten, so daß auch die Ausübung homosexueller Unzucht von den Strafbestimmungen erfaßt wurde.

§ 361 Nr. 6 a. F. StGB setzte nicht voraus, daß es sich bei dem Täter um eine gewerbsmäßige Unzucht betreibende Person handelte, so daß im Zusammenhang mit der Straßenprostitution auch die Freier der Dirnen wegen Verstoßes gegen diese Strafnorm bestraft werden konnten.

Während unter einem "Auffordern" eine an eine bestimmte Person gerichtete Äußerung zu verstehen war, durch die diese zu einem Tun oder Unterlassen bestimmt werden sollte[33], lag ein "Sichanbieten" bereits vor, wenn Dirnen auf der Straße herumstanden oder auf- und abgingen.[34] Weiter war erforderlich, daß der Täter öffentlich gehandelt hatte; diese Voraussetzung war erfüllt, wenn das Auffordern oder Sichanbieten von einer unbestimmten Zahl von Personen hätte wahrgenommen werden können[35], wobei es unerheblich war, ob das Anbieten auch tatsächlich wahrgenommen wurde. Zum Teil wurde die Auffassung vertreten, es müsse jedenfalls eine konkrete Wahrnehmungsmöglichkeit bestanden haben, so daß von einem öffentlichen Handeln nicht gesprochen werden könne, wenn am Tatort kein Außenstehender anwesend sei.[36] Diese Meinung erscheint nicht sachgerecht; ein tatbestandsmäßiges Handeln lag vielmehr auch dann vor, wenn zwar kein Dritter anwesend war, er aber jederzeit hätte erscheinen können, ohne daß dies von dem Täter zu verhindern gewesen wäre.[37] Allein diese Auslegung wurde dem Zweck der Strafbestimmung gerecht, die Bevölkerung vor einem störenden Anwerben zur Unzucht zu schützen.

---

33) vgl. SCHÖNKE/SCHRÖDER, 16. Aufl., Rdn. 27 zu § 361

34) vgl. DREHER, 33. Aufl., Anm. 6 C zu § 361

35) vgl. BGHSt 10, S. 194

36) vgl. SCHÖNKE/SCHRÖDER, 16. Aufl., Rdn. 29 zu § 361; OLG Hamburg in NJW 57, S. 152

37) vgl. DREHER, 33. Aufl., Anm. 6 C zu § 361

Das Auffordern oder Sichanbieten mußte in auffälliger oder belästigender Weise erfolgen. Als auffällig war ein Verhalten anzusehen, das "anreißerisch"[38] wirkte und deshalb von dem Verhalten anderer Straßenpassanten erheblich abwich. Ein bloßes Herumstehen genügte dabei noch nicht, die Prostituierte mußte vielmehr durch ihre Kleidung oder ihr Gesamtverhalten, wie zum Beispiel die Art ihres Ganges, deutlichmachen, daß sie der Gewerbsunzucht nachging und Freier anzuwerben bemüht war.

§ 361 Nr. 6a und 6b a. F. StGB stellten die Ausübung der Prostitution an besonders geschützten Orten unter Strafe. Bei Nr. 6a war für eine tatbestandsmäßige Handlung nicht erforderlich, daß das religiöse Empfinden tatsächlich verletzt oder Kinder oder Jugendliche tatsächlich sittlich gefährdet wurden. Demgegenüber war eine Unzuchtsausübung gemäß Nr. 6b nur strafbar, wenn Minderjährige gefährdet wurden; hieraus ergab sich, daß ein Anwerben in der Nähe von Schulen oder anderen zum Besuch von Kindern oder Jugendlichen bestimmten Örtlichkeiten nur zu den Zeiten strafbar war, zu denen diese von Kindern oder Jugendlichen üblicherweise besucht werden.[39] In den Abend- und Nachtstunden war daher die Prostitutionsausübung an diesen Orten - sofern nicht die Voraussetzungen des § 361 Nr. 6 a. F. StGB erfüllt waren - nicht strafbar.

§ 361 Nr. 6c a. F. StGB verfolgte den Zweck, aus Gründen des Jugendschutzes eine Lokalisierung der Gewerbsunzucht herbeizuführen. Durch Art. 2 des Fünften Strafrechtsänderungsgesetzes[40] wurden die Landesregierungen erstmals ermächtigt, die Ausübung der Prostitution je nach der Größe der Gemeinden ganz oder für bestimmte Gemeindeteile zu verbieten. Dem Gesetz war eine Entscheidung des Bundesgerichtshofes[41] vorangegangen, die die

---

38) BGHSt 11, S. 280

39) vgl. DREHER, 33. Aufl., Anm. 6 D zu § 361

40) BGBl. I, S. 477 (1960)

41) BGHSt 11, S. 313

vorher in einzelnen Gemeinden durch Verordnungen ausgesprochenen Verbote der Ausübung der Gewerbsunzucht für unzulässig erklärte, da § 361 Nr. 6 bis 6c eine abschließende Regelung darstellte.

Die zur Zeit der Untersuchung geltende Fassung des § 361 Nr. 6c StGB beruhte auf dem Zehnten Strafrechtsänderungsgesetz vom 7. April 1970[42]; durch Art. 3 des Gesetzes wurden die Landes- oder höheren Verwaltungsbehörden ermächtigt, in Gemeinden bis zu 50.000 Einwohnern die Gewerbsunzucht ganz und in Gemeinden mit mehr als 20.000 Einwohnern für Teile des Gemeindegebietes zu untersagen.

Darüber hinaus schuf Art. 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 in Verbindung mit Abs. 1 S. 2 des Zehnten Strafrechtsänderungsgesetzes die Möglichkeit, unabhängig von der Gemeindegröße die Straßenprostitution im ganzen Gebiet oder in Teilen des Gebietes einer Gemeinde zu verbieten und dieses Verbot auf bestimmte Tageszeiten zu beschränken. Die Bestimmung ging auf Bemühungen der Stadt Hamburg zurück, die ein auf einzelne Straßen begrenztes Verbot der Prostitution im Stadtteil St. Pauli zu den Tageszeiten auszusprechen wünschte, zu denen sich Kinder auf dem Schulweg befinden.

Art. 3 Abs. 3 des Zehnten Strafrechtsänderungsgesetzes enthielt - ebenso wie Art. 2 Abs. 2 des Fünften Strafrechtsänderungsgesetzes - ein Kasernierungsverbot; hierdurch wurde klargestellt, daß die Einrichtung von Sperrbezirken im größten Teil einer Gemeinde rechtswidrig wäre, da die Ausübung der Gewerbsunzucht damit auf bestimmte Straßen oder Häuser abgedrängt würde.[43]

2. Vorschläge des Alternativ-Entwurfes

Der im Jahre 1968 von sechzehn Strafrechtslehrern vorgelegte Alternativ-

---

42) BGBl. I, S. 313

43) vgl. LACKNER, S. 438

Entwurf eines Strafgesetzbuches will nur schwerwiegende sozialschädliche Verhaltensweisen mit Strafen belegen und sieht weitergehende Strafnormen als unangemessene Eingriffe in den Intimbereich der Bürger an.[44)]

Durch den Alternativ-Entwurf werden gemäß § B 10[45)] lediglich bestimmte an Minderjährigen begangene Taten als Kuppelei mit Strafe bedroht. Nach Abs. 1 wird ein Verbringen zur Prostitution bestraft, das entweder in einem Veranlassen zur Ausübung der Gewerbsunzucht oder in einem Verhalten bestehen kann, durch das ein möglicherweise bereits interessierter Jugendlicher den Zugang zur Prostitution findet.[46)] Der Schutz gegen derartige Manipulationen soll bei Personen unter 18 Jahren nicht von weiteren Voraussetzungen abhängig sein; bei Heranwachsenden ist dagegen zusätzlich erforderlich, daß die Tathandlung entweder unter Ausnutzung der Hilflosigkeit, Leichtgläubigkeit oder Unerfahrenheit oder gegenüber einem dem Täter zur Erziehung anvertrauten Minderjährigen geschieht.

Nach dem in § B 10 Abs. 2 festgelegten Tatbestand soll ebenso wegen Kuppelei bestraft werden, wer einen Minderjährigen zwischen 14 und 16 Jahren unter grober Verletzung seiner Erziehungspflicht zum außerehelichen Beischlaf mit einem Dritten verleitet.

§ B 10 Abs. 3 sieht eine erhöhte Strafdrohung bei gewerbsmäßiger Begehung vor, um damit der Gefährlichkeit der Täter zu begegnen, "die bei der Manipulation der Prostitution eine schwerwiegende Rolle spielen."[47)]

Durch § B 11[48)] wird mit Strafe bedroht, wer einen anderen mittels Gewaltanwendung, Drohung oder Anwendung von List ins Ausland entführt und dort

---

44) vgl. AE Begr., S. 9

45) jetzt als § 136 bei den Straftaten gegen Minderjährige eingestellt

46) vgl. AE Begr., S. 53

47) AE Begr., S. 53

48) jetzt § 126

unter Ausnutzung seiner Hilflosigkeit zur Prostituion bringt. Die Verfasser des Entwurfes sehen den Grund der Bestrafung eines solchen Verhaltens in der ungünstigen Lage, in der sich das Opfer wegen der ihm nicht vertrauten Situation in fremden Staaten befinde[49]; diese Lage rechtfertige es, erwachsene Personen zu schützen und auch ein nicht gewerbsmäßiges Handeln unter Strafe zu stellen.

Der Alternativ-Entwurf enthält kein Bordellverbot und keine Regelung der Wohnungsvermietung an Dirnen. Da man die Prostitution dulde, dürfe das Strafrecht eine an den örtlichen Gegebenheiten ausgerichtete Behandlung des Prostitutionsproblems durch Verwaltungsbehörden nicht verhindern[50]; dies aber werde durch die geltenden Vorschriften bewirkt, insbesondere da die Abgrenzung der verbotenen von den erlaubten Formen der Gewerbsunzucht unklar sei. Zur Lösung der Prostitutionsfrage sei ein besonderes Gesetz erforderlich, in dem dann alle mit der Prostitutionsausübung zusammenhängenden Probleme behandelt werden könnten.

In Anwendung der dargestellten Grundsätze enthält der Alternativ-Entwurf auch keine den geltenden §§ 184 a, 184 b StGB entsprechende Strafvorschrift; seine Verfasser sind der Meinung[51], die geltende Rechtslage bringe zunächst Beweisschwierigkeiten hinsichtlich der bei der Dirne erforderlichen inneren Tatseite mit sich; zudem seien die Tatbestandsmerkmale nicht genau genug gefaßt und verursachten daher unerträgliche Abgrenzungsprobleme. Abgesehen davon seien die gesetzlichen Bestimmungen aber vor allem deshalb unbrauchbar, weil sie zu starr seien und den unterschiedlichen Verhältnissen einzelner Städte nicht gerecht werden könnten; es sei daher eine Normierung unter verwaltungsrechtlichen Aspekten - die dann auf örtliche Verhältnisse abgestimmt sein könne - erforderlich.

---

49) vgl. AE Begr., S. 55

50) vgl. AE Begr., S. 49

51) vgl. AE Begr., S. 45

3. Geltende Rechtslage

Der Entwurf des Vierten Gesetzes zur Reform des Strafrechts[52] wurde am 17. September 1970 vom Bundeskabinett beschlossen, am 5. März 1971 in erster Lesung im Deutschen Bundestag behandelt und noch in der Sechsten Legislaturperiode vom Sonderausschuß für die Strafrechtsreform abschließend beraten. Nach Zusammentritt des Siebenten Deutschen Bundestages brachten die Fraktionen der SPD und der F. D. P. den Entwurf in der Fassung nach den Beschlüssen des Sonderausschusses[53] am 25. Januar 1973 erneut ein.[54] In der 39. Sitzung des Deutschen Bundestages vom 7. Juni 1973 wurden der Gesetzentwurf sowie eine vom federführenden Ausschuß vorgeschlagene Entschließung[55] in dritter Lesung verabschiedet. Nachdem der Bundesrat am 6. Juli 1973 den Vermittlungsausschuß angerufen hatte, konnte das Gesetz erst nach der Stellungnahme des Ausschusses vom 25. Oktober 1973 verkündet werden und mit Ausnahme der §§ 4 Abs. 3 Nr. 9, 184 StGB am 24. November 1973 in Kraft treten.

Das geltende Recht geht davon aus, daß das Strafrecht nur eine äußere Ordnung sozialen Verhaltens zu bewahren hat und deshalb Strafsanktionen nur für solche Verhaltensweisen vorzusehen sind, die schutzwürdige Rechtsgüter einzelner oder der Allgemeinheit verletzen.[56] Dementsprechend wurden die Tatbestände der §§ 180, 181 a. F. StGB unter Verzicht auf eine grundsätzliche Strafbarkeit der Kuppelei durch die neuen §§ 180, 180 a, 181 StGB ersetzt; dabei enthalten § 180 Strafdrohungen gegen Taten, die Jugendliche betreffen, § 180 a gegen Taten in Zusammenhang mit der Prostitution anderer und § 181 gegen den Menschenhandel.

---

52) Bundestags-Drucksache VI 1552

53) Bundestags-Drucksache VI 3521

54) Bundestags-Drucksache VII 80

55) Text siehe Anhang III.

56) vgl. Amtl. Begr., S. 9

Nach § 180 a Abs. 1 wird bestraft, wer gewerbsmäßig einen Betrieb unterhält oder leitet, in dem Personen der Prostitution nachgehen, sofern der Täter diese entweder in Abhängigkeit hält (Abs. 1 Nr. 1) oder ihre Tätigkeit in einer Weise fördert, die über ein bloßes Wohnunggewähren hinausgeht (Abs. 1 Nr. 2). Im Gegensatz zum Regierungsentwurf ist in der vom Bundestag verabschiedeten Fassung eine Beschränkung auf Frauen aufgegeben und der Tatbestand bisexuell ausgestaltet worden.

§ 180 a Abs. 2 entspricht im wesentlichen der Bestimmung des zur Zeit der Untersuchung geltenden § 180 Abs. 3. Neu ist lediglich die Einbeziehung der gewerbsmäßigen Unterkunftsgewährung; damit wird der Vermieter von Absteigequartieren dem Vermieter von Dirnenwohnheimen gleichgestellt und nur noch unter bestimmten, dem früheren Recht entsprechenden Voraussetzungen bestraft.

Nach § 180 a Abs. 3 wird ein gewerbsmäßiges Anwerben oder Verbringen zur Prostituion mit Strafe bedroht; es ist nicht erforderlich, daß die angeworbene Person noch nie der Gewerbsunzucht nachgegangen ist, vielmehr wird auch bestraft, wer eine ehemalige Dirne zur erneuten Ausübung der Prostitution veranlaßt. Nicht erfaßt werden soll dagegen ein Verhalten, durch das ein anderer lediglich zu einem Wechsel des Ortes oder der Art der Prostitutionsausübung veranlaßt wird.

Absatz 4 ist von dem Gedanken des Jugendschutzes getragen und stellt das Verbringen von Personen unter 21 Jahren zur Prostitution unter Strafe, auch wenn der Täter nicht gewerbsmäßig handelt. Bestraft wird ferner, wer auf eine solche Person einwirkt, um sie zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution zu bestimmen.

§ 181 Abs. 1 Nr. 1 bestraft ein Verbringen zur Prostitution, wobei die Vorschrift im Falle der Anwendung einer Nötigung oder Freiheitsberaubung strafschärfend, im Falle der List strafbegründend wirkt. Eine Strafbarkeit tritt nur ein, wenn das Opfer dazu gebracht wird, mit der Prostitutionsaus-

übung neu zu beginnen; wie bei § 180 a Abs. 3 genügt es auch hier nicht, daß der Täter einen anderen lediglich zum Wechsel des Ortes oder der Art der Prostitutionsausübung veranlaßt.

Beim Menschenhandel des § 181 Abs. 1 Nr. 2 hatte der Regierungsentwurf das Merkmal enthalten "um ihn unter Ausnutzung seiner Hilflosigkeit im Ausland zu sexuellen Handlungen zu bringen." In der geltenden Fassung heißt es dagegen "Hilflosigkeit, die mit seinem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist"; hiermit ist klargestellt, daß auch die Bundesrepublik Zielgebiet einer derartigen Verbringung zur Prostitution sein kann, so zum Beispiel durch den "Import" von Ausländerinnen.

Die früheren Strafbestimmungen gegen die gewerbsmäßige Unzucht (§ 361 Nr. 6 - 6c StGB) wurden durch die §§ 184 a, 184 b ersetzt. Es handelt sich um Vorschriften, die bereits im Rahmen des Zweiten Strafrechtsreformgesetzes als §§ 184 c, 184 d StGB verkündet wurden[57] und am 1. Oktober 1973 in Kraft treten sollten.

Nach § 184 a wird das beharrliche Zuwiderhandeln gegen ein durch Rechtsverordnung erlassenes Verbot bestraft, der Prostitution an bestimmten Orten überhaupt oder zu bestimmten Tageszeiten nachzugehen[58] Ein nicht beharrliches Zuwiderhandeln wird unter im übrigen gleichen Voraussetzungen gemäß § 120 OWiG als Ordnungswidrigkeit geahndet.

Nach § 184 b StGB wird die an bestimmten Orten ausgeübte Prostitution unter Strafe gestellt, sofern mindestens ein noch nicht Achtzehnjähriger durch sie sittlich konkret gefährdet wird.

Um eine über den Rahmen des Strafrechts hinausgehende Überwachung der Prostitution zu ermöglichen, hat der Deutsche Bundestag - wie bereits erwähnt - eine vom Sonderausschuß für die Strafrechtsreform vorgelegte Ent-

---

57) BGBl. I, S. 717 (1969)

58) Seit dem 1. Januar 1975 ist Rechtsgrundlage für derartige Verordnungen Art. 297 EGStGB vom 2. März 1974 (BGBl. I, S. 469)

schließung verabschiedet.[59] In ihr wird den Landesgesetzgebern empfohlen, im Rahmen des Polizeirechts unter Ausschöpfung der durch Art. 13 GG offengelassenen Möglichkeiten Bestimmungen zu schaffen, die den zuständigen Behörden eine wirksame Kontrolle der Dirnenwohnheime ermöglichen. Ferner sollen die Inhaber von Unterkünften behördlichen Auflagen unterworfen werden können.

---

59) Text siehe Anhang III.

2. Hauptteil

I. Erscheinungsformen der Prostitution in Hannover

1. Prostitution in Dirnenunterkünften

a) Art der Unterbringung

In Hannover bestehen zur Zeit 23 Dirnenunterkünfte, in denen am 1. September 1970 218 Prostituierte lebten. Sechzehn Häuser befinden sich in der Ludwigstraße, von den restlichen sieben Häusern liegen drei in unmittelbarer Nähe dieser Straße, während die übrigen auf verschiedene Stadtteile verstreut sind.

Die Ludwigstraße ist im Gegensatz zu vergleichbaren Straßen anderer Städte nicht mit Eisentoren versperrt, die zudem noch mit ihrer Beschriftung auf ein Zutrittsverbot für Jugendliche hinweisen. Von der Errichtung solcher Tore wurde abgesehen, weil man glaubte, dadurch werde erst recht ein Anreiz für Jugendliche geschaffen und die Öffentlichkeit in aufdringlicher Form auf die Straße hingewiesen. Zudem befinden sich die Dirnenunterkünfte nur auf einer Straßenseite, während auf der anderen Seite Postgebäude errichtet sind; durch Tore würde die Zufahrt zu diesen Gebäuden wenn nicht unmöglich gemacht, so doch erheblich behindert werden. Bei der Ludwigstraße handelt es sich um eine Sackgasse, die an ihrem Ende einen zu einer Hauptverkehrsstraße führenden Durchgang für Fußgänger besitzt.

Die Dirnenunterkünfte der Ludwigstraße sind in ein- und zweistöckiger Bauweise errichtet; es handelt sich um Reihenhäuser, die mit der Längsseite zur Straße stehen. In den Unterkünften befinden sich sogenannte Aufenthaltsräume, die von der Straße aus einzusehen sind; die Prostituierten sitzen hinter den Fenstern dieser Räume, so daß die Freier die Möglichkeit haben, ihre Wahl zu treffen und mit der ihnen zusagenden Dirne ins Gespräch zu kommen. Sofern Einigung erzielt wird, führt die Prostituierte ihren Gast anschließend in ihr in demselben Haus gelegenes Zimmer.

Die restlichen sieben Dirnenunterkünfte reichen in ihrem baulichen Zustand und der Einrichtung von einem primitiven, nur wenige Zimmer umfassenden Haus bis zu einem modernen Apartmenthaus. Das Anwerben der Gäste geschieht bei zwei Häusern durch zur Straße gelegene Fenster, bei den übrigen muß der Freier das Haus zur Kontaktaufnahme betreten; zwei dieser Häuser verfügen über Klubräume, in denen der Besucher sich eine Partnerin unter den bei seinem Eintreffen erscheinenden Dirnen auswählen kann.

Bei dem bereits erwähnten Apartmenthaus handelt es sich um einen viergeschossigen Neubau mit 27 modern und komfortabel eingerichteten Apartments. Das Haus kann nur von einem Hinterhof aus betreten werden, der von der Straße durch eine durch zwei Eisentore versperrte Einfahrt zugänglich ist. Zwischen den Toren hält sich hinter spanischen Spiegeln ein Pförtner auf, der die Tore einzeln auf elektromechanischem Wege öffnen kann. Diese Regelung ermöglicht es, unliebsame Gäste nach dem Öffnen des ersten Tores bis zum Eintreffen der Polizei festzuhalten, da sie sich dann zwischen den beiden nunmehr geschlossenen Toren aufhalten. Im Hausinnern gelangt man vom Treppenhaus aus jeweils durch Pendeltüren zu den einzelnen Fluren, in denen die Dirnen vor ihren Apartments stehend auf die Kontaktaufnahme warten.

Während des Betriebes der Dirnenunterkünfte gab es zunächst von Seiten der Bevölkerung heftige Proteste wegen vermeintlicher Gefährdungen und Belästigungen der Öffentlichkeit, die schließlich unter Verkennung der Rechtslage in der Forderung gipfelten, die Polizei möge das Wohnungsgewähren an Dirnen untersagen. Wenn die Beschwerden anfangs auch zu einem gewissen Teil berechtigt gewesen sein mögen, so haben sich die Verhältnisse inzwischen doch grundlegend gewandelt. Die Vermieter der Unterkünfte bemühen sich - vor allem auf Grund der Einflußnahme der Beamten der Kriminalpolizei - um ein ordnungsgemäßes Verhalten der Dirnen und suchen Belästigungen der Anwohner zu verhindern. Insgesamt ist festzustellen, daß der Betrieb der Dirnenunterkünfte keinerlei störende Auswirkungen auf die Allgemeinheit hat; die Häuser sind - sieht man einmal von den Unterkünften in der Ludwigstraße

ab - in ihrem äußeren Erscheinungsbild so unauffällig, daß sie von Uneingeweihten gar nicht als Dirnenunterkünfte erkannt werden.

b) Eigentums- und Mietverhältnisse

Die 23 hannoverschen Dirnenunterkünfte stehen im Eigentum von dreizehn Einzelpersonen - meist Kaufleuten oder Handwerkern - und einer Personalgesellschaft. Eine Konzentration des Eigentums ist in der Ludwigstraße zu beobachten, in der zwei Personen Eigentümer von je fünf Häusern sind.

Fünf der vierzehn Eigentümer treten nicht als Vermieter der Unterkünfte in Erscheinung; sie haben ihre Häuser an Dritte verpachtet, die ihrerseits Mietverträge mit den Prostituierten abschließen und auf diese Weise die Dirnenunterkünfte im Rahmen einer gewerblichen Zimmervermietung bewirtschaften.

Die Prostituierten zahlen Tagesmieten zwischen 25 und 40 DM, in denen meist Frühstück und Gestellung von Bettwäsche eingeschlossen sind. Der Ausschank von Getränken ist zwar nicht zulässig, wird jedoch in nahezu allen Häusern vorgenommen; die Verabreichung von Getränken an Gäste wird in dem bereits beschriebenen Apartmenthaus den Bewohnerinnen geradezu zur Pflicht gemacht: Die Dirnen sind verpflichtet, neben der Entrichtung des Mietpreises in Höhe von 40 DM täglich Getränke zu einem Preis von 20 DM abzunehmen. Angaben über den gesamten Getränkeumsatz der Dirnenunterkünfte sind nicht zu machen, da hier lediglich von Schätzungen der Prostituierten ausgegangen werden könnte. Vor mehreren Jahren kam es zu Strafprozessen gegen einige Vermieter wegen Verstoßes gegen das Gaststättengesetz, da ihnen der Getränkeausschank in den Unterkünften nachgewiesen werden konnte. Aus dieser Zeit befindet sich in den Akten der Landeskriminalpolizeistelle eine nach Angaben einer Vermieterin gefertigte Aufstellung über den Getränkeumsatz einer zehn Dirnenzimmer umfassenden Unterkunft; der Gesamtumsatz erreichte im Jahre 1958 einen Betrag von 23.742 DM, stieg 1959 auf 27.161 DM und belief sich im Jahre 1960 auf 28.773 DM. Zwar können diese Zahlen für heu-

tige Verhältnisse nicht mehr als verbindlich gelten, doch vermögen sie einen ungefähren Eindruck von dem Ausmaß des Getränkeumsatzes zu vermitteln. Berücksichtigt man die in der Regel zwischen 500 % und 700 % betragenden Gewinnspannen, so wird deutlich, welch großer Verdienst den Vermietern aus dem Getränkeverkauf zufließt.

Die Lebensbedingungen der Prostituierten sind durchweg als gut zu bezeichnen: Die Mädchen unterliegen keinen Beschränkungen seitens der Vermieter, sondern können frei und ungebunden leben. Eine Ausnahme gilt allerdings für die Einteilung der Mädchen in sogenannte Tages- und Nachtschichten, die vorgenommen wird, damit in jedem Haus ständig Dirnen zur Kontaktaufnahme bereitstehen. Offiziell beruht die Einteilung auf einer Absprache unter den Prostituierten, in Wahrheit erfolgt sie jedoch durch die Vermieter, die jedes Mädchen anweisen, zu welchen Zeiten es sich zur Anwerbung in der Unterkunft aufhalten darf.

Die Vermieter haben für jedes Haus Wirtschafterinnen angestellt, die ständig im Hause anzutreffen sind und für Ordnung sorgen. Meist handelt es sich um ehemalige Dirnen, die wegen fortgeschrittenen Alters selbst nicht mehr der Gewerbsunzucht nachgehen können, andererseits aber in dem ihnen vertrauten Milieu bleiben möchten.

2. Straßen- und Lokalprostitution

a) Entstehung des Sperrbezirkes

In den Nachkriegsjahren war ein Anwachsen der Straßenprostitution zu beobachten, die sich vor allem auf das Gebiet um die Kreuzkirche und die Marktkirche konzentrierte. Nach Inkrafttreten des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (SOG) vom 21. März 1951 versuchte man, den Dirnen mit auf § 1 SOG gestützten Verfügungen entgegenzutreten; beim ersten Antreffen auf der Straße wurde ihnen durch eine Verfügung untersagt, in auffälliger Weise zur Unzucht aufzufordern und ihnen gleichzeitig für den Wiederholungsfall die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe von 100 DM

angedroht.

Da diese Maßnahmen wegen der geringen Höhe des angedrohten Zwangsgeldes kaum abschreckende Wirkungen hatten, kam es zu der Verordnung zum Schutz der öffentlichen Ordnung in dem Stadtgebiet um die Kreuzkirche und die Marktkirche in der Hauptstadt Hannover vom 30. Mai 1956, nach der es verboten war, sich in einem im einzelnen begrenzten Sperrgebiet um die Kirchen zur Anwerbung zur gewerbsmäßigen Unzucht aufzuhalten; für Verstöße gegen die Verordnung war ein Zwangsgeld bis zu 300 DM, ersatzweise eine Zwangshaft bis zu drei Wochen vorgesehen.

Im Jahre 1956 erhob eine Prostituierte gegen die Festsetzung eines Zwangsgeldes eine verwaltungsgerichtliche Anfechtungsklage, die dazu führte, daß das Verwaltungsgericht Hannover durch ein Urteil vom 12. Dezember 1957 die Verordnung aufhob, da die Strafbarkeit der Ausübung der Gewerbsunzucht in § 361 Nr. 6 bis 6 c StGB abschließend geregelt war und die Verordnung der Hauptstadt Hannover damit der Rechtsgrundlage entbehrte.

Auf Grund des Art. 2 Abs. 1 des Fünften Strafrechtsänderungsgesetzes vom 24. Juni 1960 und des § 1 der Verordnung des Niedersächsischen Innenministers über die Zuständigkeit für den Erlaß von Rechtsverordnungen über das Verbot der Gewerbsunzucht vom 23. Mai 1961 erließ der Präsident des Regierungsbezirkes Hannover am 2. August 1961 eine Verordnung, die erneut die Ausübung der Gewerbsunzucht in dem Gebiet um die Kreuzkirche und die Marktkirche verbot. Der Sperrbezirk wurde in der Zwischenzeit durch zwei weitere Verordnungen vergrößert und umfaßt zur Zeit auf der Grundlage der Verordnung vom 6. März 1969 das auf der folgenden Stadtkarte umrandete Gebiet.

Daneben ist durch Verordnung des Präsidenten des Regierungsbezirkes Lüneburg vom 27. September 1965 die Ausübung der Gewerbsunzucht in dem gesamten Gebiet der an der hannoverschen Stadtgrenze gelegenen Gemeinden Altwarmbüchen und Neuwarmbüchen verboten.

b) Gebiete der Straßen- und Lokalprostituion

Tagsüber gehen einige Prostituierte der Gewerbsunzucht in dem Gebiet von Klein-Buchholz bis zur Anschlußstelle der Autobahn Ruhrgebiet/Berlin nach; an der Bundesstraße 3 und deren Nebenstraßen stehend warten sie auf Kraftfahrer, mit denen sie sich dann zur Ausübung des Geschlechtsverkehrs zu abgelegeneren Plätzen begeben. Häufig sind auch an den Parkplätzen des am südlichen Stadtrand gelegenen Messegeländes Dirnen anzutreffen.

Am Abend wird die Straßenprostituion zusätzlich in dem äußeren Bereich der Podbielskistraße, vor allem aber in der Innenstadt ausgeübt. Die Dirnen konzentrieren sich dort auf das Gebiet um das Vergnügungszentrum Steintor mit den angrenzenden Straßen sowie auf die Breite Straße und die an der Osterstraße außerhalb des Sperrbezirkes gelegenen Parkplätze. Immer wieder werden Prostituierte auch innerhalb des Sperrgebietes angetroffen; so müssen bei fast jeder Nachtstreife der Kriminalpolizei Anzeigen gegen Dirnen gefertigt werden, die insbesondere Am Marstall, in der Schmiedestraße und dem Gebiet um die Neue Halle zur Gewerbsunzucht auffordern. Die Dirnen warten einzeln oder in Gruppen stehend auf Kraftfahrer, mit denen sie im Falle einer Einigung zu nahegelegenen Parkplätzen fahren, um sich ihnen dort geschlechtlich hinzugeben. In diesem Zusammenhang kommt es häufig vor, daß Passantinnen von kontaktsuchenden Autofahrern für Dirnen gehalten und von ihnen gelegentlich nicht nur in eindeutiger Weise angesprochen, sondern geradezu verfolgt werden.

Die Lokalprostituierten gehen in den Gaststätten und Bars des Vergnügungsviertels ihrer Tätigkeit nach; ist ihnen das "Ankobern" eines Freiers gelungen, so suchen sie mit ihm eines der nahegelegenen Hotels zur Ausübung der Unzucht auf. Viele der Dirnen haben ihren ständigen Wohnsitz in den Hotels, gleichwohl müssen die Freier häufig zusätzlich zu dem für den Geschlechtsverkehr vereinbarten Betrag den Mietpreis für das Hotelzimmer entrichten; auf diese Weise erwächst den Dirnen ein recht erheblicher zusätzlicher Verdienst.

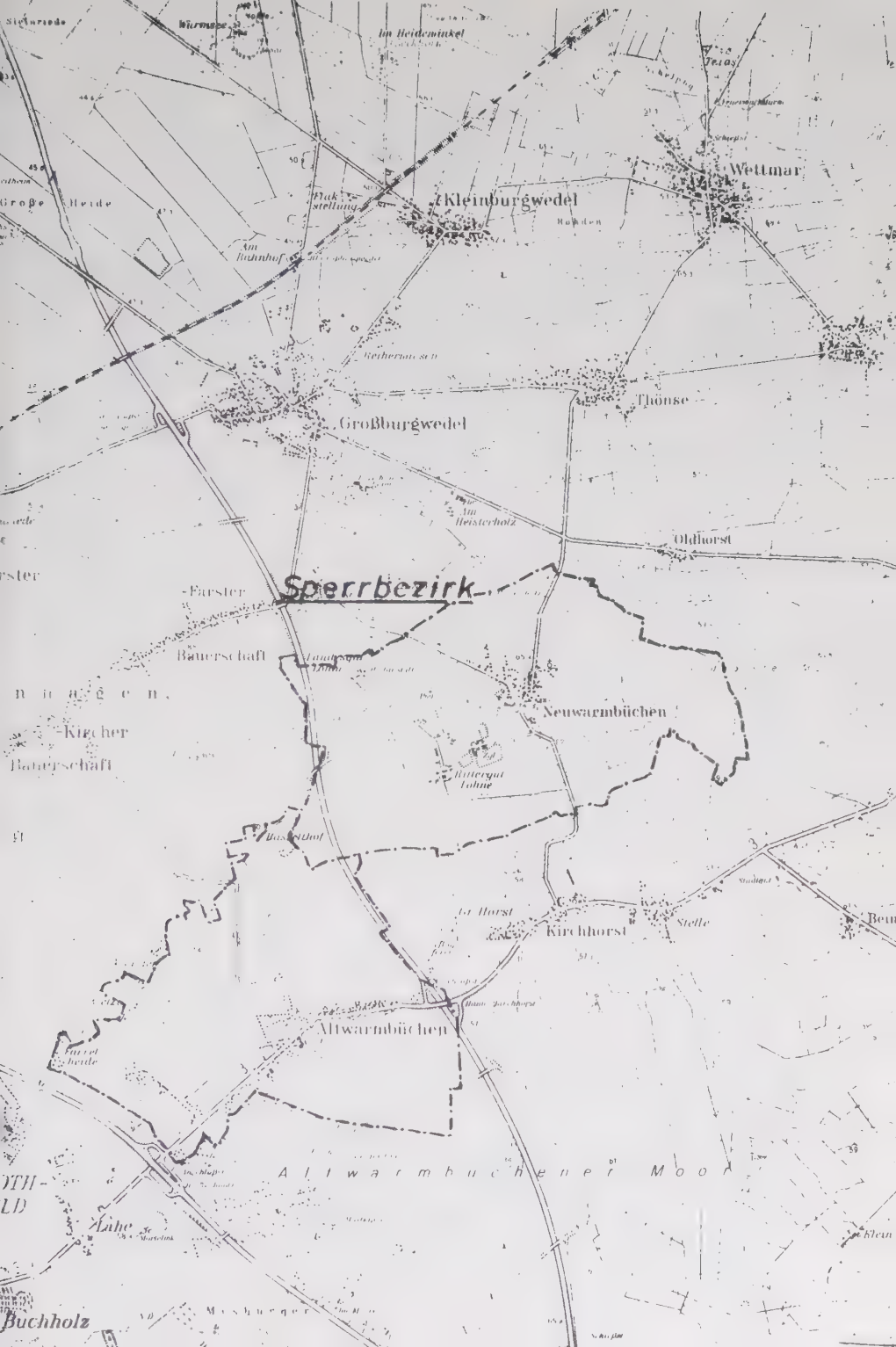
Sperrbezirk
Kleinburgwedel
Wettmar
Großburgwedel
Thönse
Oldhorst
Farster
Bauerschaft
Neuwarmbüchen
Kirchhorst
Altwarmbüchen
Altwarmbüchener Moor
Buchholz

Sperrbezirk!

3. Behandlung des Prostitutionsproblems durch das Gesundheitsamt und die Landeskriminalpolizeistelle

Das Gesundheitsamt verwehrt allen unter 18 Jahre alten Personen die Registrierung als Prostituierte; Heranwachsende wurden zur Zeit unserer Untersuchung zwar in die Überwachungskartei aufgenommen, doch wurden - da die Volljährigkeit damals erst mit Vollendung des 21. Lebensjahres eintrat - die Eltern hiervon in Kenntnis gesetzt, um ihnen Gelegenheit zu geben, ihr Erziehungsrecht auszuüben und auf ihre Tochter einzuwirken. Sofern eine Prostituierte Kinder hat, wird das Jugendamt benachrichtigt, das geeignete Maßnahmen trifft, um eine Gefährdung oder Vernachlässigung der Kinder zu verhindern.

Die sich neu anmeldenden Dirnen werden vom Gesundheitsamt zu dreimaligen Anfangsuntersuchungen bestellt, in deren Verlauf eine Provokationsinjektion verabreicht und anschließend nach Entnahme eines Abstriches eine Pilzkultur angelegt wird, um auch noch nicht ausgebrochene Geschlechtskrankheiten feststellen zu können. Wenn die Untersuchungen ohne Befund bleiben, haben die Prostituierten sich schriftlich zu verpflichten, in Zukunft einmal wöchentlich zu ärztlichen Untersuchungen zu erscheinen und erhalten sodann eine Kontrollkarte. Die Straßenprostituierten erhalten gleichzeitig gegen Empfangsbestätigung eine Lagekarte des Sperrbezirkes.

Auf den Kontrollkarten wird jede erfolgte Untersuchung mit einem Stempel bestätigt; die Karten haben die Prostituierten während des Anwerbens zur Unzucht bei sich zu tragen und den Beamten der Polizei und des Gesundheitsamtes während der Durchführung von Gesundheitsstreifen auf Verlangen vorzuzeigen. Hält eine Dirne die wöchentlichen Untersuchungen längere Zeit nicht ein, so hat sie sich wie bei Beginn der Registrierung an mehreren aufeinanderfolgenden Tagen Untersuchungen durch Ärzte des Gesundheitsamtes zu unterziehen.

Sollte bei einer Untersuchung eine Geschlechtskrankheit oder der Verdacht einer Krankheit festgestellt werden, so wird die betreffende Prostituierte in

stationäre Behandlung bei der Hautklinik Linden übernommen.

Die Vermieter von Dirnenunterkünften suchen bei Beginn ihrer Tätigkeit die Kriminalpolizei auf, die sie auf die geltende Rechtslage hinweist und ein von den Vermietern unterschriebenes Merkblatt[1] zu der für jede Unterkunft angelegten Hausakte nimmt.

Die in Dirnenunterkünften lebenden Prostituierten werden von den Vermietern veranlaßt, sich bei Aufnahme ihrer Tätigkeit in Hannover bei dem zuständigen Kommissariat der Landeskriminalpolizeistelle anzumelden. Dort werden für jede Dirne ein Personalbogen und eine Karteikarte angelegt, für die die Prostituierten auch Paßfotos abliefern. Die Vermieter teilen der Kriminalpolizei darüber hinaus regelmäßig alle Abmeldungen und Umzüge innerhalb der Unterkünfte mit. Auf Grund dieser Zusammenarbeit mit den Vermietern - zu der diese rechtlich keineswegs verpflichtet sind - ist der Kriminalpolizei jederzeit ein genauer Überblick über die Verhältnisse in den Unterkünften möglich.

Die Straßenprostituierten werden vom Gesundheitsamt ebenfalls dazu angehalten, sich bei der Kriminalpolizei anzumelden; durch Rückfragen bei der Polizei ist es möglich, die Einhaltung dieser Anordnungen zu überprüfen und die Dirnen immer wieder an die vermeintliche Meldepflicht zu erinnern.

Trotz einer erheblichen personellen Unterbesetzung - das Sachgebiet Prostitution und Zuhältertum wird von nur vier Beamten bearbeitet - führt die Kriminalpolizei in der Regel wöchentlich zwei Nachtstreifen durch. Dabei werden die einschlägigen Lokale des Vergnügungsviertels, die Dirnenunterkünfte und die Strichstraßen beobachtet. Vor allem wird überprüft, ob die Straßenprostituierten ordnungsgemäß ausgefüllte Kontrollkarten bei sich führen; ist dies nicht der Fall, so werden sie sistiert und nach telefonischer Rücksprache mit der zuständigen Sozialinspektorin des Gesundheitsamtes auf deren Aufforderung sofort der Hautklinik Linden zur Untersuchung zugeführt.

---

1) Text siehe Anhang II.

Zum Aufgabenbereich der für das Sachgebiet Prostitution zuständigen Kriminalbeamten gehört die Bearbeitung aller gegen die Dirnen in Zusammenhang mit der Gewerbsunzucht eingehenden Strafanzeigen. Gerade bei Vernehmungen von Prostituierten, die von ihren Gästen der Begehung von Eigentumsdelikten beschuldigt werden, gehen die Beamten mit so großem psychologischen Geschick vor, daß eine sehr hohe Aufklärungsquote zu verzeichnen ist. Allerdings gilt dies vor allem für die in Dirnenunterkünften begangenen Taten; hier können den Geschädigten Fotografien der in den jeweiligen Häusern lebenden Mädchen vorgelegt werden, an Hand derer sie den Kreis der Verdächtigen einzuschränken oder die Beschuldigungen sogar auf eine bestimmte Prostituierte zu konzentrieren vermögen. Bei den Straßen- und Lokalprostituierten ist dies naturgemäß nicht möglich, da eine den Unterkünften vergleichbare Lokalisierung der Dirnen nicht zu erreichen ist.

Abschließend müssen noch schwerwiegende Bedenken gegen einige von der Kriminalpolizei in Übereinstimmung mit dem Gesundheitsamt getroffene Regelungen geltend gemacht werden.

Das erste Bedenken richtet sich dagegen, daß den noch nicht 21 Jahre alten Prostituierten der Einzug in Dirnenunterkünfte verwehrt wird. Abgesehen davon, daß sich Polizei und Gesundheitsamt hier ihnen nicht zustehende administrative Befugnisse anmaßen, verstieß dieses Verhalten auch gegen das zur Zeit der Untersuchung geltende materielle Recht, da § 180 Abs. 3 a. F. StGB[2)] ein Wohnungsgewähren auch an 18- bis 21-jährige Dirnen vorsah; zudem weist das von den Vermietern bei der Polizei unterschriebene Merkblatt unter Nr. 1 a ebenfalls auf eine untere Altersgrenze von 18 Jahren hin. Das Verhalten von Polizei und Gesundheitsamt kann nicht mit sozialfürsorgerischen Gründen gerechtfertigt werden; die noch nicht 21 Jahre alten Mädchen wenden sich wegen des Einzugsverbotes keineswegs von der Gewerbsunzucht ab, sondern gehen der Straßenprostitution nach, zu der sie ohne weiteres zugelassen werden.

---

2) entspr. § 180 a Abs. 2 Nr. 1 StGB in der geltenden Fassung

Eine weitere Kritik wendet sich gegen das an verheiratete Prostituierte gerichtete Einzugsverbot in Dirnenunterkünfte, das damit begründet wurde, daß der Ehemann sich anderenfalls einer schweren Kuppelei gemäß § 181 a. F. StGB schuldig mache. Dazu ist zunächst festzustellen, daß es sich in den meisten Fällen allenfalls um eine durch Unterlassen begangene Kuppelei handeln konnte, hier aber wegen der in jedem Einzelfall festzustellenden Zumutbarkeit eines Einschreitens des Ehemannes pauschale strafrechtliche Wertungen nicht möglich waren. Im übrigen war das Verhalten der Polizei insofern inkonsequent, als gegen verheiratete Straßenprostituierte - deren Ehemänner sich gleichermaßen einer Kuppelei schuldig machen konnten - nicht vorgegangen wurde. Die Anordnungen der Kriminalpolizei hatten daher zur Folge, daß verheiratete Dirnen sich der Straßenprostitution zuwandten.

Schließlich stößt es noch auf Bedenken, daß Personen mit eigener Wohnung der Einzug in Dirnenunterkünfte nicht gestattet wurde. Dieses Verbot - das von den Dirnen allerdings meist umgangen wurde - wurde von der Polizei mit einer rechtlich nicht haltbaren Auslegung des Begriffes des Wohnungsgewährens gemäß § 180 Abs. 3 a. F. StGB begründet. Wie oben bereits ausgeführt[3], unterfiel zwar ein nur kurzzeitiges Überlassen von Räumen nicht § 180 Abs. 3 a. F., doch reichte schon das Verschaffen einer längeren Aufenthaltsmöglichkeit aus. Es war weder erforderlich, daß die Prostituierten in der Unterkunft überhaupt Wohnsitz begründeten[4], noch gar, daß sie dort ihren einzigen Wohnsitz unterhielten.

Die Bedenken gegen die Anordnungen der Polizei werden noch dadurch verstärkt, daß sie ihre rechtswidrigen Verhaltensweisen gegenüber Prostituierten nicht nur öffentlich zugibt, sondern sich darüber hinaus - wie TAUBE es tut[5] - auch noch beklagt, daß diese von der Öffentlichkeit nicht als solche erkannt und gebilligt werden.

---

3) B 1 III 1 a)

4) vgl. OLG Bremen in MDR 51, S. 53

5) S. 368

II. Persönliche Verhältnisse der Prostituierten

1. Alter

Die in Hannover unter gesundheitsbehördlicher Überwachung stehenden Prostituierten hatten am 1. September 1970 folgendes Alter:

Alter	Proband. aus Dirnenunterkünften n	%	Proband. der Straßenprostitution n	%
18	-	-	1	0,4
19	-	-	13	5,6
20	-	-	12	5,2
21	10	4,6	13	5,6
22	10	4,6	15	6,4
23	12	5,5	17	7,3
24	15	6,9	14	6,0
25	23	10,6	12	5,2
26	17	7,8	10	4,3
27	14	6,4	11	4,7
28	10	4,6	9	3,8
29	15	6,9	12	5,2
30	12	5,5	17	7,3
31	11	5,0	10	4,3
32	13	5,9	8	3,4
33	9	4,1	10	4,3
34	11	5,0	5	2,1
35	3	1,4	3	1,3
36	6	2,8	2	0,9
37	3	1,4	4	1,7
38	6	2,8	4	1,7
39	2	0,9	2	0,9
40	2	0,9	1	0,4

Alter	Proband. aus Dirnenunterkünften		Proband. der Straßenprostitution	
	n	%	n	%
41	2	0,9	3	1,3
42	2	0,9	4	1,7
43	-	-	2	0,9
44	1	0,5	2	0,9
45	5	2,2	3	1,3
46	2	0,9	2	0,9
47	-	-	4	1,7
48	1	0,5	2	0,9
49	-	-	1	0,4
50	-	-	1	0,4
56	1	0,5	1	0,4
57	-	-	1	0,4
58	-	-	1	0,4
59	-	-	1	0,4
	218	100,0	233	100,0

Das Fehlen minderjähriger Dirnen unter den Probandinnen aus Dirnenunterkünften ist darauf zurückzuführen, daß diesen Mädchen der Einzug durch das Gesundheitsamt und die Landeskriminalpolizeistelle verwehrt wird, eine Maßnahme, deren Rechtswidrigkeit oben[1)] bereits dargestellt wurde.

In der Altersstruktur der in Unterkünften lebenden Probandinnen sind bei entsprechender Zusammenfassung der Altersschwerpunkte zwei Gruppen erkennbar, deren eine bei den 23jährigen Mädchen beginnt und bei den 27jährigen endet, während die andere die 29 bis 32jährigen Dirnen umfaßt.

Das Durschnittsalter der Probandinnen aus Dirnenunterkünften betrug am 1. September 1970 28,9 Jahre und ähnelt damit dem von OFFERGELD[2)] für

1) B2 I 3

2) S. 54

Bochumer Prostituierte errechneten Durchschnittsalter von 29, 2 Jahren. Auch das von ERNST HARTUNG[3] bei Essener Dirnen festgestellte Durchschnittsalter von 27 Jahren weicht nicht sonderlich von unserem Ergebnis ab, während SCHALLER[4] in Hamburg einen mit 33, 5 Jahren erheblich höheren Durchschnitt beobachtete.

In der Altersstruktur der Straßen- und Lokalprostituierten ist keine deutliche Gruppenbildung zu erkennen. 142 (61, 0 %) der 233 Probandinnen gehören der Gruppe der 20 bis 30jährigen Dirnen an, in der alle Altersstufen relativ gleichmäßig vertreten sind. Bei der 14 Probandinnen (5, 9 %) umfassenden Gruppe der über 45jährigen Prostituierten handelt es sich um Dirnen, die wegen ihrer geringen Einkünfte nicht in der Lage sind, die in den Unterkünften geforderten Mieten aufzubringen.

Das Durchschnittsalter der Straßenprostituierten liegt mit 29 Jahren etwas höher als das der Probandinnen aus Dirnenunterkünften; es gleicht dem von TEUBER[5] in Frankfurt ermittelten Durchschnittsalter von 29, 3 Jahren, ist jedoch erheblich niedriger als der von SCHERMER[6] für Gelsenkirchener Straßendirnen festgestellte Durchschnitt von 33 Jahren.

Es soll nunmehr das Alter der Probandinnen bei Beginn der gesundheitsbehördlichen Überwachung näher betrachtet werden.

---

3) S. 553

4) S. 514

5) S. 46

6) S. 180

Alter	Proband. aus Dirnenunterkünften n	%	Proband. der Straßenprostitution n	%
17	-	-	4	1,7
18	12	5,5	16	6,9
19	7	3,2	31	13,3
20	18	8,2	24	10,3
21	39	17,9	27	11,6
22	33	15,1	26	11,2
23	24	11,0	21	9,0
24	19	8,7	14	6,0
25	17	7,8	9	3,9
26	13	5,9	9	3,9
27	8	3,6	9	3,9
28	7	3,2	8	3,4
29	10	4,6	3	1,3
30	1	0,5	4	1,7
31	1	0,5	-	-
32	-	-	4	1,7
33	2	0,9	5	2,1
34	2	0,9	1	0,4
35	1	0,5	1	0,4
36	-	-	2	0,9
37	-	-	1	0,4
38	1	0,5	3	1,3
39	-	-	1	0,4
40	-	-	2	0,9
41	-	-	2	0,9
42	-	-	1	0,4
43	1	0,5	2	0,9
44	1	0,5	-	-
46	1	0,5	1	0,4
53	-	-	1	0,4
58	-	-	1	0,4
	218	100,0	233	100,0

150 (68,7 %) der 218 Probandinnen aus Dirnenunterkünften wurden zwischen dem 20. und 25. Lebensjahr erstmals als Prostituierte registriert.[7] Das häufigste Registrierungsalter liegt bei 21 Jahren[8]; in diesem Alter sind 17,9 %[9] der Probandinnen erstmals gesundheitsbehördlich überwacht worden. Zum Zeitpunkt der Erstregistrierung hatten die Dirnen durchschnittlich ein Alter von 23,5 Jahren.

Bei den Straßendirnen konzentriert sich der Beginn der überwachten Gewerbsunzucht auf die Altersgruppe der 18 bis 23jährigen Mädchen, der 145 (62,3 %) der 233 Probandinnen angehören. Das häufigste Registrierungsalter ist hier das 19. Lebensjahr, in dem sich 13,3 % der Probandinnen in die Überwachung des Gesundheitsamtes begaben. Damit zeigt sich eine erhebliche Abweichung von den Untersuchungsergebnissen SCHERMERS[10], nach denen sich nur 2 % der Probandinnen im Alter von 19 Jahren registrieren ließen, während das häufigste Registrierungsalter bei 26 Jahren lag, in dem 18 % der 50 untersuchten Probandinnen erstmals gesundheitsbehördlich überwacht wurden.

Das Durchschnittsalter der Straßendirnen betrug zur Zeit der ersten Registrierung 23,9 Jahre und gleicht damit dem von TEUBER[11] errechneten Durchschnitt von 24 Jahren; dagegen ergibt sich erneut ein recht großer Unterschied zu den Ergebnissen SCHERMERS[12], der ein durchschnittliches Alter von 26,5 Jahren ermittelte.

Bei einem Überblick über die Angehörigen beider Prostitutionsarten ergibt sich, daß die für die Prostitution besonders anfälligen Altersstufen bis zum

---

7) BORELLI/STARCK, S. 139, fanden in dieser Altersgruppe nur 31 % der Erstregistrierungen.

8) OFFERGELD, S. 55, fand als häufigstes Registrierungsalter das 25. Lebensjahr mit einem Anteil von 7,2 %.

9) PONGRATZ, S. 24, stellte einen Anteil von 16,4 % in diesem Alter erstmals registrierter Dirnen fest.

10) S. 181

11) S. 49

12) S. 181

25. Lebensjahr reichen; bis zu dieser Zeit sind 77,4 %[13] der Probandinnen aus Dirnenunterkünften und 73,9 %[14] der Straßendirnen erstmals als Prostituierte registriert worden. Mit Beginn des 26. Lebensjahres geht die Zahl der Registrierungen merklich zurück, bis schließlich nach Erreichen des 29. Lebensjahres Erstregistrierungen nur noch selten vorgenommen werden: nach diesem Zeitpunkt sind lediglich 5,3 % der Probandinnen aus Dirnenunterkünften und 12,9 % der Straßendirnen erstmals als Prostituierte registriert worden.

2. Familienstand

Die Untersuchungen des Familienstandes der hannoverschen Prostituierten erbrachten folgendes Ergebnis:

Familienstand	Proband. aus Dirnenunterkünften n	%	Proband. der Straßenprostitution n	%
ledig	128	58,7	95	40,8
verheiratet	-	-	99	42,5
geschieden	90	41,3	37	15,9
verwitwet	-	-	2	0,8
	218	100,0	233	100,0

Das Fehlen verheirateter Personen unter den Probandinnen aus Dirnenunterkünften beruht darauf, daß diesen Prostituierten der Einzug in Dirnenunterkünfte durch die Kriminalpolizei verwehrt wird, eine Maßnahme, die - wie oben bereits ausgeführt[15] - rechtlich zumindest zweifelhaft ist. Diese Ver-

13) OFFERGELD, S. 56, fand 28,4 %

14) SCHERMER, S. 181, stellte 50 % fest;
RÖHR, S. 160, ermittelte einen Anteil von 86 %, ging dabei jedoch nicht vom Zeitpunkt der Erstregistrierung, sondern von dem Beginn der Gewerbsunzucht überhaupt aus.

15) B 2 I 3

hältnisse in Hannover dürften in erster Linie der Grund für die Differenz zu den von BORELLI/STARCK[16] gefundenen Untersuchungsergebnissen sein, nach denen 17 % der Prostituierten verheiratet und lediglich 14 % geschieden waren.

Hinsichtlich des Anteils der Ledigen liegen unsere Ergebnisse zwischen den Ermittlungen OFFERGELDS[17] und RENGS[18], die 52,4 % bzw. 66 % ledige Prostituierte feststellten. Eine sehr deutliche Abweichung besteht gegenüber den Untersuchungen SCHALLERS[19], der einen Ledigenanteil von 74 % errechnete.

Unter den hannoverschen Straßenprostituierten stellen die verheirateten Probandinnen die größte Gruppe. Dies bestätigt die Untersuchungen SCHERMERS[20], der einen Anteil von 50 % verheirateter Probandinnen errechnete. LISKEN[21] ermittelte dagegen nur 23,3 % verheiratete, aber 51,9 % ledige Straßendirnen; auch RÖHR[22] kam mit Anteilen von 34,7 % verheirateter und 43,9 % lediger Dirnen zu von den hannoverschen Ergebnissen deutlich abweichenden Feststellungen.

3. Vor Kontrollbeginn ausgeübter Beruf

Die vor Aufnahme der Gewerbsunzucht ausgeübten Berufe können Aufschlüsse über die soziale Herkunft der Probandinnen geben: aus den Berufsangaben ist zu entnehmen, ob die Dirnen sich bereits vor Beginn der Prostitutionsausübung in einem gefährdeten Milieu aufhielten, so daß der Schritt zur Prostitution mehr oder weniger zwangsläufig erschien und es keines besonderen An-

---

16) S. 134
17) S. 63
18) S. 10
19) S. 514
20) S. 182
21) S. 59
22) S. 164

stoßes hierzu bedurfte.

Folgende von den Prostituierten früher ausgeübte Berufe konnten ermittelt werden:

Beruf	Proband. aus Dirnenunterkünften n	%	Proband. der Straßenprostitution n	%
ohne Beruf, bzw. keine Angaben	36	16,5	62	26,6
Facharbeiterin oder Handwerkerin 23)	53	24,3	23	9,9
kfm. Angestellte	43	19,7	20	8,6
Verkäuferin	39	17,9	28	12,0
Serviererin, Bardame	17	7,8	14	6,0
ungelernte Arbeiterin	12	5,5	26	11,1
Hausangestellte	10	4,6	48	20,6
Arzt- oder Apothekenhelferin, Krankenschw.	7	3,2	12	5,2
Studentin	1	0,5	-	-
	218	100,0	233	100,0

23) Die Angehörigen dieser Gruppe übten folgende Berufe aus:

Beruf	Hausprost. n	Straßenprost. n
Schneiderin	18	5
Friseuse	17	14
Köchin	6	-
Näherin	3	1
Fotolaborantin	2	1
Modistin	2	-
Blumenbinderin	1	-

Vor einer Interpretation der Tabelle ist darauf hinzuweisen, daß die Angaben nur mit Vorbehalten verwertet werden können, da sie auf Auskünften der Dirnen beruhen, die die Art ihrer Tätigkeit nicht selten aufwerten, um sich selbst in einem möglichst guten Licht erscheinen zu lassen.

Bei den Probandinnen aus Dirnenunterkünften zeigt sich ein deutliches Übergewicht der Facharbeiterinnen bzw. Handwerkerinnen, kaufmännischen Angestellten und Verkäuferinnen; zu diesen Berufsgruppen zählen 135 (61,9 %) der 218 Dirnen. Angehörige dieser Berufe sind nicht aus wirklicher Not auf den Weg der Prostitution geraten; ihnen ging es vielmehr darum, auf möglichst einfache Art mehr zu verdienen, ein Beweggrund, der von den Probandinnen in Gesprächen auch immer wieder als Motiv für die Ausübung der Gewerbsunzucht genannt wurde. Aus Not können allenfalls die ungelernten Arbeiterinnen und die Hausangestellten zur Prostitution gefunden haben, die jedoch mit 10,1 % einen recht geringen Anteil unter den in Dirnenunterkünften lebenden Prostituierten stellen.

Bei den der Straßenprostitution nachgehenden Dirnen ist der Anteil der Facharbeiterinnen bzw. Handwerkerinnen, kaufmännischen Angestellten und Verkäuferinnen erheblich geringer, nur 71 (30,5 %) der 233 Probandinnen zählen zu diesen Berufsgruppen. Während Angehörige dieser Berufe unter den Straßenprostituierten prozentual also etwa nur halb so stark vertreten sind wie unter den Bewohnerinnen der Dirnenunterkünfte, zeigt sich bei den ungelernten Arbeiterinnen und den Hausangestellten ein vollständig gewandeltes Bild: 31,7 % der Straßenprostituierten übten vor Kon-

23)

Beruf	Hausprost. n	Straßenprost. n
Goldschmiedin	1	-
Spulerin	1	-
Maschinenstrickerin	1	-
Fotografin	1	-
Fräserin	-	1
Kürschnerin	-	1
	53	23

trollbeginn einen dieser Berufe aus, während nur 10,1 % der Probandinnen aus Dirnenunterkünften diesen Berufsgruppen angehörten. Hier scheint damit ein Unterschied beider Probandinnengruppen dahingehend feststellbar zu sein, daß die Straßendirnen sozial schwächeren Kreisen entstammen als die Angehörigen der anderen Probandinnengruppe.

Untersucht man die Tabelle nach Berufen, die den Schritt zur Prostitution erleichtern oder gar als folgerichtige Entwicklung mit sich bringen, so ist hier nur die Gruppe der Serviererinnen und Bardamen zu nennen, die mit Anteilen von 7,8 % bzw. 6,0 % nicht groß ist. Bei den Angehörigen dieser Gruppe handelt es sich um Mädchen, die in fragwürdigen Nachtbars sowie in Dirnen- und Zuhälterlokalen beschäftigt waren und sich mithin schon vor Aufnahme der Gewerbsunzucht in diesem Milieu aufhielten. Die Tätigkeit als Prostituierte schließt sich hier nahtlos an die vorhergehende Beschäftigung an, zumal sich oft beides überlappt, da die Angestellten einschlägiger Lokale nicht selten der Gelegenheitsprostitution nachgehen.

Ein Vergleich mit den Ergebnissen anderer Untersuchungen vermag die Frage zu beantworten, ob die Berufsstruktur der hannoverschen Prostituierten sich in auffälliger Weise von der der Dirnen anderer Städte abhebt.

Beruf	OFFERGELD[24] n = 147 %	SCHERMER[25] n = 50 %	Verfasser Hausprost. n = 218 %	Verfasser Straßenprost. n = 233 %
ohne Beruf, bzw. keine Angaben	29,2[26]	18,0	16,5	26,6
Facharbeit. od. Handwerkerin	15,0	6,9	24,3	9,9
kfm. Angest.	7,4	1,4	19,7	8,6
Verkäuferin	8,8	-	17,9	12,0
Serviererin, Bardame	12,9	8,3	7,8	6,0
Ungelernte Arbeiterin	14,3	16,6	5,5	11,1
Hausangestellte	10,2	40,2	4,6	20,6
Arzt-, Apothhelf., Krankenschwester	2,0	2,8	3,2	5,2
Studentin	-	-	0,5	-
sonst. Berufe	-	1,4	-	-
	99,8	95,6	100,0	100,0

Die von OFFERGELD als Hausfrauen bezeichneten Probandinnen sind in der vergleichenden Übersicht unter der Rubrik "ohne Beruf" aufgeführt, da die hannoversche Dirnenkartei in dieser Beziehung keine Differenzierung vornimmt.

Ein Vergleich unserer Probandinnen aus Dirnenunterkünften mit den von OFFERGELD untersuchten ergibt vor allem einen auffallenden Unterschied

24) S. 118

25) S. 186

26) darin enthalten: 3,4 % Hausfrauen

in den Anteilen der ungelernten Arbeiterinnen, Hausangestellten und Serviererinnen: während in Bochum 37,4 % der Dirnen diesen Berufsgruppen angehören, sind es in Hannover nur 17,9 %. Demgegenüber haben 65,1 % der hannoverschen Prostituierten Lehrberufe ausgeübt, in denen in Bochum 33,2 % der Dirnen tätig waren.

Ein Vergleich der hannoverschen Straßenprostituierten mit den von SCHERMER untersuchten 50 Gelsenkirchener Straßendirnen zeigt zunächst einen deutlichen Unterschied im Anteil der Hausangestellten unter den Probandinnen. Mit 40,2 % ist diese Berufsgruppe in Gelsenkirchen prozentual nahezu doppelt so stark vertreten wie in Hannover, wo nur 20,6 % der Straßendirnen dieser Gruppe angehören. Ebenfalls recht gering ist im Vergleich zu SCHERMERS Untersuchung der Anteil der ungelernten Arbeiterinnen sowie der Serviererinnen und Bardamen unter den hannoverschen Straßendirnen, während die kaufmännischen Angestellten in Hannover deutlich stärker vertreten sind als in Gelsenkirchen; das gleiche gilt für die Berufsgruppe der Verkäuferinnen, die in Gelsenkirchen gar nicht vertreten ist, während sie in Hannover mit 7,7 % in Erscheinung tritt.

Insgesamt ist festzustellen, daß unter den hannoverschen Prostituierten ein im Vergleich zu Dirnen anderer Städte deutlicher Trend zur Ausübung von Lehrberufen besteht. Die Gründe hierfür können an Hand des vorliegenden Untersuchungs- und Vergleichsmaterials nicht eindeutig bestimmt werden; unsere von der Untersuchung SCHERMERS abweichenden Angaben dürften allerdings mit der Überwindung der Nachkriegsschwierigkeiten zu erklären sein, die auch sozial schwächeren Kreisen nicht mehr in gleichem Umfange die Ausübung ungelernter Tätigkeiten abverlangt, wie dies noch zu der von SCHERMER untersuchten Zeit der Fall war.

4. Kinder

a) Kinder der Prostituierten aus Dirnenunterkünften

aa) Anzahl der Kinder

87 der 218 Probandinnen haben insgesamt 143 Kinder, somit sind 60,1 % der Dirnen kinderlos. Einen ähnlichen Prozentsatz kinderloser Dirnen fanden BORELLI/STARCK[27], OFFERGELD[28] und SCHALLER[29]; LISKEN[30] stellte demgegenüber mit 94,8 % einen erheblich höheren, ERNST HARTUNG[31] mit 36,5 % einen bedeutend niedrigeren Anteil kinderloser Prostituierter fest.

Die von uns ermittelten Kinder verteilen sich zahlenmäßig in folgender Weise auf die Prostituierten:

Anzahl der Kinder n	Dirnen n	%
1	55	63,2
2	17	19,5
3	11	12,6
4	2	2,3
5	1	1,2
8	1	1,2
	87	100,0

Die durchschnittliche Kinderzahl beträgt 1,6 und gleicht damit dem von LISKEN[32] ermittelten Wert von 1,3; PONGRATZ[33] stellte demgegenüber einen Durchschnitt von 3,3 Kindern je Probandin fest.

27) S. 134: 51 %

28) S. 98: 62,6 %

29) S. 514: 55,5 %

30) S. 60

31) S. 554

32) S. 60

33) S. 25

Eine Aufteilung der Geburten auf den Lebensweg der Prostituierten ergibt, daß vor Aufnahme der Gewerbsunzucht von 71 Müttern 103 Kinder (72 % aller Kinder) geboren wurden. Die durchschnittliche Kinderzahl während dieses Zeitraumes beträgt 1,45.

114 der 218 Probandinnen gingen vor Einzug in eine Dirnenunterkunft der Straßenprostitution nach; 14 von ihnen haben während dieser Zeit insgesamt 19 Kinder (13,3 %) geboren, so daß sich ein Durchschnitt von 1,35 Kindern je Probandin ergibt.

Während des Aufenthaltes in Dirnenunterkünften wurden 21 Kinder (14,7 %) von 16 Müttern geboren, mithin beträgt die durchschnittliche Kinderzahl hier 1,31.

59 Probandinnen (67,8 % der 87 Mütter bzw. 27,1 % aller 218 Dirnen) haben lediglich vor Kontrollbeginn geboren, während von 16 Dirnen (18,4 % bzw. 7,3 %) nur nach Beginn der gesundheitsbehördlichen Überwachung Geburten bekanntgeworden sind; 12 Prostituierte (13,8 % bzw. 5,5 %) haben vor und nach Kontrollbeginn geboren.

53 der 87 Mütter haben ausschließlich nichteheliche Kinder; dies entspricht einem Prozentsatz von 60,9 %[34], der sich bei Berücksichtigung aller 218 Prostituierter auf 24,3 %[35] verringert. 29 Probandinnen (33,3 % bzw. 13,3 %) haben nur eheliche Kinder, während 5 Prostituierte (5,7 % bzw. 2,3 %) nichtehelich und ehelich geboren haben.

bb) Alter der Prostituierten bei Geburt des ersten Kindes

Bei der Geburt ihres ersten Kindes hatten die Probandinnen ein Durchschnittsalter von 21,03 Jahren. Im einzelnen ergibt sich folgendes Bild:

---

34) SCHALLER, S. 514, fand einen Anteil von 79,7 %

35) SCHALLER, S. 514, fand einen Anteil von 35,5 %

Alter	Dirnen	
	n	%
16	2	2,3
17	6	6,9
18	9	10,4
19	10	11,5
20	14	16,2
21	18	20,8
22	12	13,8
23	5	5,8
24	2	2,3
25	1	1,1
26	1	1,1
27	2	2,3
28	1	1,1
30	1	1,1
31	1	1,1
32	1	1,1
33	1	1,1
	87	100,0

Wenngleich einige Dirnen bereits in verhältnismäßig niedrigem Alter ein Kind empfingen, läßt sich bei einem Gesamtüberblick dennoch nicht sagen, daß die Probandinnen bei Geburt ihres ersten Kindes auffällig jung gewesen seien. Es zeigt sich eine Konzentration auf die 20 bis 22jährigen Probandinnen, bei Geburt des ersten Kindes befanden sich 44 (50,6 %) der 87 Prostituierten in diesen Altersgruppen.

cc) Personenstand der Kinder

81 (56,6 %)[36] der 143 Kinder sind nichtehelich, ein Anteil, der noch als relativ gering bezeichnet werden kann, zumal gelegentlich behauptet wird, bei Prostituiertenkindern handele es sich in der Regel um Nichteheliche.[37] Der Anteil der Nichtehelichen unter den während der verschiedenen Lebensabschnitte der Mütter geborenen Kindern wird aus nachstehender Tabelle deutlich:

	Kinder		davon ne	
Zeit der Geburt	n	%	n	%
Vor Kontrollbeginn	103	72,0	48	46,6
Straßenprostitution	19	13,3	13	68,4
Prost. in Unterkünften	21	14,7	20	95,2
	143	100,0	81	

Zunächst zeigt sich, daß 59,3 %[38] der nichtehelichen Kinder geboren wurden, bevor ihre Mütter der Gewerbsunzucht nachgingen.

Wesentlicher ist jedoch die Tatsache, daß mit Beginn der überwachten Prostitution der Prozentsatz der Nichtehelichen unter den insgesamt geborenen Kindern ansteigt und während des Aufenthaltes in Dirnenunterkünften mit 95,2 % den größten Anteil erreicht. Der hohe Nichtehelichenanteil in dieser letzten Gruppe ist darauf zurückzuführen, daß - wie bereits dargelegt[39] - verheirateten Prostituierten der Einzug in hannoversche Dirnenunterkünfte verwehrt wurde; das eine eheliche Kind, dessen Mutter zur Zeit seiner Geburt in einer Dirnenunterkunft lebte, kam in einer Stadt zur Welt, in der derartige Einschränkungen nicht bestehen.

---

36) ERNST HARTUNG, S. 554, stellte einen Anteil nichtehelicher Kinder von 44,1 % fest, LISKEN, S. 60, einen solchen von 69,2 %.

37) so PONGRATZ, S. 4

38) DARIUS, S. 78, fand einen Anteil von 63,3 %

39) vgl. oben B 2 I 3

dd) Gegenwärtige Aufenthaltsorte der Kinder

Als gegenwärtige Aufenthaltsorte der Prostituiertenkinder wurden ermittelt:

Aufenthaltsorte	Kinder n	Kinder %	davon ne n	davon ne %
Vater	5	3,5	-	-
Großeltern	64	44,7	25	39,1
Adoptiveltern	6	4,2	6	100,0
Pflegeeltern	15	10,5	11	73,3
Heim	42	29,4	32	76,2
Volljährig oder verheiratet	11	7,7	7	3,6
	143	100,0	81	

Mit 44,7 % erscheint der Anteil der bei ihren Großeltern lebenden Kinder ungewöhnlich hoch[40], denn es war anzunehmen, daß wegen der Ausübung der Gewerbsunzucht eine Lockerung des Verhältnisses der Kindesmutter zu den Großeltern eintritt; auf Grund dieser Tatsache wäre zu erwarten gewesen, daß die Großeltern nicht bereit seien, in so großem Umfange die Kinder der Prostituierten aufzunehmen.[41] Es soll daher noch untersucht werden, in welchen Lebensabschnitten der Mütter die heute bei den Großeltern lebenden Kinder geboren wurden. Sollte es sich bei ihnen zum überwiegenden Teil um vor Kontrollbeginn geborene Kinder handeln, so gewännen die oben festgestellten Zahlen ein anderes Gewicht, denn die Aufnahme dieser Kinder durch ihre Großeltern ist wahrscheinlicher als die der während der Prostitutionsausübung der Mütter geborenen Kinder.

---

40) PONGRATZ, S. 39, fand hier einen Anteil von 5 %

41) so auch PONGRATZ, S. 29

Zeit der Geburt	Kinder n	%	davon ne n	%
Vor Kontrollbeginn	56	87,50	23	41,1
Straßenprostitution	4	6,25	-	-
Hausprostitution	4	6,25	2	50,0
	64	100,00	25	

Es zeigt sich in der Tat, daß die bei den Großeltern lebenden Prostituiertenkinder meist vor Beginn der gesundheitsbehördlichen Überwachung ihrer Mütter geboren wurden. Die starke Beteiligung der Großeltern an der Versorgung der Kinder dürfte daher auf den zu jener Zeit noch engeren Kontakt zwischen Kindesmutter und Großeltern zurückzuführen sein, der diese zur Aufnahme ihrer Enkel veranlaßte. Allerdings ist nicht außer acht zu lassen, daß ohnehin die meisten Kinder vor Kontrollbeginn geboren wurden, so daß auch als Ergebnis der vorstehenden Tabelle die Feststellung eines zahlenmäßigen Übergewichtes der während dieses Zeitraumes geborenen Kinder zu erwarten war; während jedoch bezogen auf alle Kinder das Verhältnis der vor der Registrierung zu den nach der Registrierung Geborenen etwa 2,5 : 1 beträgt, besteht bei den in Obhut der Großeltern lebenden Kindern ein Verhältnis von 7 : 1, so daß bei diesen der Grund für den großen Anteil der vor Kontrollbeginn Geborenen nicht in deren allgemein zu beobachtenden zahlenmäßigem Übergewicht, sondern vor allem in den geänderten Beziehungen zwischen Kindesmutter und Großeltern gesehen werden muß.

b) Kinder der Straßenprostituierten

aa) Anzahl der Kinder

99 der 233 Probandinnen haben insgesamt 188 Kinder, damit sind 57,5 % der Prostituierten kinderlos.[42] Die zahlenmäßige Verteilung der Kinder auf die einzelnen Prostituierten wird aus der folgenden Tabelle deutlich:

42) RÖHR, S. 174, stellte einen Anteil von 37 % kinderloser Probandinnen fest, SCHERMER, S. 184, einen solchen von 44 %

Anzahl der Kinder	Dirnen	
n	n	%
1	47	47,5
2	30	30,3
3	13	13,1
4	5	5,1
5	2	2,0
6	2	2,0
	99	100,0

Die durchschnittliche Kinderzahl beträgt 1,89 und ist somit nahezu identisch mit den von LISKEN[43] und SCHERMER[44] ermittelten Werten von 1,91 bzw. 1,86 Kindern je Probandin.

Eine Aufteilung der Geburten auf die Lebensabschnitte der Probandinnen ergibt, daß vor Kontrollbeginn von 76 Müttern 141 Kinder (75 % aller Kinder)geboren wurden. Die durchschnittliche Kinderzahl während dieses Zeitraumes beträgt 1,85.

Während der Ausübung der Straßenprostitution wurden von 40 Müttern 47 Kinder (25 % aller Kinder) geboren, mithin ergibt sich hier ein Durchschnitt von 1,17 Kindern.

59 Probandinnen (59,5 % der 99 Mütter bzw., 25,3 % aller 233 Dirnen) haben lediglich vor Kontrollbeginn geboren, 23 (23,3 % bzw. 9,9 %) dagegen nur während der Registrierungszeit. Von 17 Prostituierten (17,2 % bzw. 7,3 %) sind Geburten vor und nach Beginn der gesundheitsbehördlichen Überwachung bekanntgeworden.

---

43) S. 60

44) S. 184

40 Probandinnen haben ausschließlich nichtehelich geboren, dies entspricht einem Prozentsatz von 40,4 %[45] der 99 Mütter bzw. 17,2 % aller 233 Dirnen; 43 Prostituierte (43,4 %[46] bzw. 18,5 %) haben nur eheliche Kinder, während 16 Probandinnen (16,2 %[47] bzw. 6,8 %) ehelich und nichtehelich geboren haben.

bb) Alter der Prostituierten bei Geburt des ersten Kindes

Das Durchschnittsalter der Probandinnen bei Geburt des ersten Kindes betrug 20,31 Jahre und liegt damit um fast ein Jahr niedriger als bei den in Dirnenunterkünften lebenden Prostituierten.[48] Einzelheiten ergeben sich aus folgender Aufstellung:

Alter	Dirnen n	%
16	4	4,0
17	6	6,1
18	21	21,2
19	22	22,3
20	10	10,1
21	8	8,1
22	9	9,1
23	4	4,0
24	5	5,1
25	3	3,0
26	2	2,0
27	3	3,0
29	1	1,0
34	1	1,0
	99	100,0

45) SCHERMER, S. 184 , fand 28,6 %
46) SCHERMER, S. 184, fand 67,9 %
47) SCHERMER, S. 184, fand 3,6 %
48) vgl. oben S. 54

Es ist eine Konzentration der Erstgeburten auf die Gruppe der 18 bis 20jährigen Prostituierten zu beobachten; 53,6 % der 99 Probandinnen befanden sich bei Geburt ihres ersten Kindes in dieser Altersgruppe.

cc) Personenstand der Kinder

82 der 188 Kinder sind nichtehelich, dies entspricht einem Prozentsatz von 43,6 %, der damit niedriger ist als bei den Kindern der Probandinnen aus Dirnenunterkünften[49], jedoch höher als bei den von LISKEN[50] und SCHERMER[51] untersuchten Prostituiertenkindern, die Nichtehelichenanteile von 34,8 % bzw. 21,2 % aufwiesen. Die Feststellung PONGRATZ[52], daß Prostituiertenkinder meist nichtehelich seien, hat sich erneut nicht bestätigt.

Die folgende Tabelle gibt Aufschluß über den Anteil der Nichtehelichen unter den während der einzelnen Lebensabschnitte der Probandinnen geborenen Kindern.

	Kinder		davon ne	
Zeit der Geburt	n	%	n	%
Vor Kontrollbeginn	141	75,0	53	37,6
Straßenprostitution	47	25,0	29	61,7
	188	100,0	82	

Zunächst ist festzustellen, daß 64,6 % der nichtehelichen Kinder vor Beginn der gesundheitsbehördlichen Überwachung ihrer Mütter geboren wurden.

Daneben bestätigt sich die bereits bei der Gruppe der Probandinnen aus Dirnenunterkünften festgestellte Tatsache[53], daß der Prozentsatz der nichtehe-

49) vgl. oben B 2 II 4 a cc)

50) S. 60

51) S. 184

52) S. 4

53) vgl. oben B 2 II 4 a cc)

lichen Kinder mit Beginn der Prostitution in erheblichem Umfang ansteigt: Der Anteil Nichtehelicher ist unter den während der Registrierungszeit geborenen Kindern 1,6 mal größer als unter den Kindern, die vor Beginn der Prostitutionsausübung ihrer Mütter geboren wurden.

dd) Gegenwärtige Aufenthaltsorte der Kinder

Als gegenwärtige Aufenthaltsorte der hier untersuchten Prostituiertenkinder konnten ermittelt werden:

Aufenthaltsorte	Kinder n	Kinder %	davon ne n	davon ne %
Mutter	68	36,2	9	13,2
Vater	8	4,3	-	-
Großeltern	42	22,3	24	57,1
Adoptiveltern	3	1,6	3	100,0
Pflegeeltern	11	5,8	7	63,6
Heim	51	27,1	36	70,6
Volljährig od. verheiratet	5	2,7	3	60,0
	188	100,0	82	

Auffallend ist der große Anteil der bei ihren Müttern lebenden Kinder; die Prostituierten dieser Gruppe sind ausnahmslos verheiratet und gehen, nachdem sie tagsüber ein den üblichen Konventionen entsprechendes Familienleben geführt haben, in den Abendstunden der Gewerbsunzucht nach.

Ebenso wie bei den in Unterkünften lebenden Probandinnen[54] zeigt sich auch bei den Straßenprostituierten eine starke Beteiligung der Großeltern an der Versorgung der Kinder. Es ist daher wieder zu untersuchen, während welcher Lebensabschnitte der Mütter die bei den Großeltern lebenden Kinder geboren wurden.

54) vgl. oben B 2 II 4 a dd)

Zeit der Geburt	Kinder n	%	davon ne n	%
Vor Kontrollbeginn	32	76,2	18	56,3
Straßenprostitution	10	23,8	6	60,0
	42	100,0	24	

Auch bei dieser Probandinnengruppe zeigt sich, daß die bei den Großeltern lebenden Kinder überwiegend vor Beginn der gesundheitsbehördlichen Überwachung ihrer Mütter geboren wurden. Allerdings wurden die Kinder der Straßenprostituierten ohnehin zum größten Teil vor Kontrollbeginn geboren, so daß ein Übergewicht dieser Kinder auch in der vorstehenden Tabelle zu erwarten war. Bezogen auf alle Kinder besteht zwischen den vor und nach der Registrierung Geborenen eine zahlenmäßige Relation von 3 : 1, die nahezu unverändert bei den in Obhut der Großeltern lebenden Kindern wiederzufinden ist. Angesichts dieser gleichbleibenden Verhältniszahlen kann - im Gegensatz zu den an Kindern der Probandinnen aus Unterkünften durchgeführten Untersuchungen[55] - nicht mit Sicherheit gesagt werden, daß die Ursache für die starke Beteiligung der Großeltern an der Versorgung der Prostituiertenkinder in der Tatsache zu sehen sei, daß es sich bei diesen Kindern um überwiegend vor Kontrollbeginn Geborene handele und die Großeltern wegen des zu jener Zeit noch engeren Kontaktes zu den Kindesmüttern zur Aufnahme ihrer Enkel bereit gewesen seien.

55) vgl. oben B 2 II 4 b aa)

III. Kriminelle Auffälligkeit der Prostituierten

1. Prostituierte aus Dirnenunterkünften

a) Kriminalität aller Prostituierten

65 (29,8 %[1]) der 218 am 1. September 1970 in Dirnenunterkünften lebenden Probandinnen sind bestraft; gegen sie wurden wegen 252 Taten 205 Strafen verhängt. Dies entspricht einem Durchschnitt von 3,9 Delikten und 3,2 Bestrafungen[2] pro bestrafter Dirne oder 1,2 Delikten und 0,9 Strafen pro Dirne überhaupt. Als Strafsanktionen wurden Geldstrafen von insgesamt 31.285 DM und Freiheitsstrafen in einer Gesamthöhe von 27 Jahren 10 Monaten und 1 Woche verhängt. Damit ist jede bestrafte Dirne im Durchschnitt mit Geldstrafen in Höhe von 481,31 DM[3] und Freiheitsstrafen von 5 Monaten und 4 Tagen[4] belastet; bei Berücksichtigung aller Dirnen verringert sich die Belastung auf Geldstrafen von 143,51 DM und Freiheitsstrafen von 6 Wochen und 1 Tag.

Bei der folgenden Aufstellung der zur Aburteilung gelangten Delikte wurde eine Trennung zwischen den vor und nach Beginn der kontrollierten Gewerbsunzucht begangenen Straftaten vorgenommen, da im Rahmen unserer Arbeit das kriminelle Verhalten und die Entwicklung der Dirnen während der Überwachungszeit von besonderem Interesse sind.[5]

---

1) In anderen Untersuchungen wurden folgende Bestraftenquoten ermittelt: BORELLI/STARCK, S. 142: 69 %; ERNST HARTUNG, S. 554: 29 %; LISKEN, S. 61: 23,3 %; OFFERGELD, S. 126: 38,8 %; SCHALLER, S. 518: 23 %

2) LISKEN, S. 61, fand 3,5 Strafen; OFFERGELD, S. 126, fand 2,8 Strafen

3) OFFERGELD, S. 132, stellte einen Durchschnitt von 100 DM fest

4) OFFERGELD, S. 132, stellte eine Belastung von 4 Monaten fest, SCHALLER, S. 518, eine von 5 Monaten

5) Der Frage, ob das kriminelle Verhalten der Dirnen von der jeweiligen Art der Prostitutionsausübung abhängt, wird noch nachzugehen sein (vgl. B 2 III 1 b aa) und B 2 III 2 b aa))

Mit Hilfe der hier vorgenommenen Differenzierung könnte auch der Versuch eines Vergleiches der kriminellen Auffälligkeit der Dirnen vor und nach Beginn der Prostitutionsausübung unternommen und so der Frage nachgegangen werden, ob die Prostitution zu Recht als eine Ersatzform der Kriminalität bezeichnet wird[6)], was dann der Fall wäre, wenn die Kriminalität der Dirnen mit Aufnahme der Gewerbsunzucht auffällig zurückginge. Einer solchen Untersuchung steht jedoch entgegen, daß sich das Abgleiten zur Prostitution in der Regel allmählich vollzieht und nur in den seltensten Fällen ein Stichtag für den Prostitutionsbeginn angegeben werden kann; eine sich streng an den Beginn der behördlichen Gesundheitsüberwachung haltende Untersuchung hätte in diesem Zusammenhang nur wenig Beweiskraft.

So hat denn die hier vorgenommene Differenzierung allein den Sinn, ein genaues Bild des kriminellen Verhaltens der Dirnen nach Beginn der überwachten Prostitution zu zeichnen und zeitlich davorliegende Straftaten unberücksichtigt zu lassen. In der Tabelle ist das Verhalten der Probandinnen nach der Summe der verübten Straftaten und nicht nach der der verhängten Sanktionen aufgeschlüsselt. Die am Stichtag in Dirnenunterkünften lebenden Prostituierten wurden wegen der Begehung folgender Taten bestraft:

	vor Kontrbeg.		nach Kontrbeg.	
Delikt	n	%	n	%
landesverrät. Beziehungen	1	1,1	-	-
Widerstand gegen die Staatsgewalt	1	1,1	4	2,5
Hausfriedensbruch	-	-	2	1,2
Vortäuschen einer Straftat	1	1,1	-	-
uneidl. Falschaussage	-	-	1	0,6
falsche Anschuldigung	-	-	2	1,2
Unfallflucht	-	-	1	0,6
Verletzung d. Unterhaltspfl.	2	2,3	15	9,3

6) so LOMBROSO/FERRERO, S. 576

Delikt	vor Kontrbeg. n	%	nach Kontrbeg. n	%
Erregung öffentl. Ärgernisses	-	-	1	0,6
Abtreibung	-	-	2	1,2
Körperverletzung	2	2,3	4	2,5
Kindesmißhandlung	1	1,1	-	-
Diebstahl	38	42,7	26	16,0
Unterschlagung	6	6,7	9	5,5
Begünstigung	-	-	1	0,6
Hehlerei	5	5,6	5	3,1
Betrug	13	14,6	12	7,4
§ 265 a StGB	1	1,1	-	-
Urkundenfälschung	3	3,4	2	1,2
Rauschtat	-	-	2	1,2
Bestechung	1	1,1	-	-
Landstreicherei	3	3,4	1	0,6
§ 361 Nr. 6 StGB	-	-	9	5,5
§ 361 Nr. 6 c StGB	-	-	48	29,5
Obdachlosigkeit	2	2,3	-	-
Fahren ohne Fahrerlaubnis	5	5,6	3	1,8
Gestatten des Fahrens ohne Fahrerlaubnis	-	-	1	0,6
Trunkenheit am Steuer	2	2,3	2	1,2
Gestatten des Fahrens eines nicht zugel. Kfz.	-	-	1	0,6
Verstoß gegen Nds. MeldeG	1	1,1	1	0,6
Verstoß gegen GaststG	-	-	8	4,9
Verstoß gegen GewerbeZulG	1	1,1	-	-
	89	100,0	163	100,0

An der Spitze der vor Kontrollbeginn festgestellten Kriminalität stehen die

Eigentums- und Vermögensdelikte mit 62 Straftaten oder 69,6 % aller Delikte. Die restlichen 27 Delikte verteilen sich auf 15 Straftatbestände, die also im wesentlichen eine untergeordnete Rolle spielen. Insgesamt ist festzustellen, daß bei den vor Beginn der Registrierung begangenen Delikten fast ausschließlich die sogenannte kleine Kriminalität anzutreffen ist. An Gewaltdelikten sind nur Widerstand, Körperverletzung und Kindesmißhandlung zu nennen, die mit insgesamt vier Taten (4,5 %) einen verschwindend geringen Anteil an der Gesamtkriminalität haben; schwere Gewaltdelikte fehlen vollständig.

Unter den nach Beginn der Registrierung bekanntgewordenen Straftaten nehmen die Eigentums- und Vermögensdelikte mit 52 von 163 Straftaten (32,0 %) eine zwar ebenfalls bedeutende Stellung ein, doch werden sie von den "typischen Dirnendelikten" der Verstöße gegen § 361 Nr. 6 und 6c übertroffen, die einen Anteil von 57 Delikten oder 35,0 % der Gesamtkriminalität haben. In diesen Bereich gehören auch sechs der acht Verstöße gegen das Gaststättengesetz, die dadurch begangen wurden, daß von den Dirnen nach Einzug in eine Dirnenunterkunft an Freier Alkohol ausgeschenkt wurde, obwohl der Vermieter nicht im Besitz einer Gaststättenkonzession war. Läßt man diese in unmittelbarem Zusammenhang mit der Dirnentätigkeit stehenden 63 Delikte zu Vergleichszwecken einmal unberücksichtigt, so nehmen die Eigentums- und Vermögensdelikte nunmehr einen Anteil von 52 % in Anspruch.

Auch unter den nach Beginn der gesundheitsbehördlichen Überwachung begangenen Straftaten fehlen schwere Gewaltdelikte; die zur Aburteilung gelangten Fälle von Widerstand gegen die Staatsgewalt und Körperverletzung nehmen mit 5 % einen immer noch geringen Prozentsatz ein, der auch nach Nichtberücksichtigung der oben angeführten "typischen Dirnendelikte" mit 8 % einen nicht sonderlich großen Anteil der Gesamtkriminalität darstellt. Überraschend ist der recht große Anteil von Verstößen gegen § 170 b StGB. Mit 9,3 % bzw. 15 % nimmt dieses Delikt in der Reihenfolge der Häufigkeit der Straftaten den vierten bzw. dritten Platz ein. Es scheint sich damit zu bestätigen, daß die Prostituierten vorwiegend von egoistischen Motiven geleitet sind und sich in

ihrer Tätigkeit nicht durch die Sorge für ihre Kinder stören lassen, die ihnen meist lästig sind. [7]

Um einen Vergleich mit den Untersuchungen ÖFFERGELDS und anderer Autoren zu ermöglichen, sind nunmehr die vor und nach Kontrollbeginn verübten Straftaten gemeinsam zu betrachten; dies ist erforderlich, weil in anderen Arbeiten das kriminelle Verhalten der Probandinnen nicht nach Lebensabschnitten aufgeschlüsselt betrachtet wurde und deshalb nur pauschale Angaben über die Gesamtkriminalität der Prostituierten zu finden sind.

Delikt	OFFERGELD[8] n = 181 %	Verfasser n = 252 %
landesverrät. Beziehungen	-	0,4
Widerstand gegen die Staatsgewalt	0,6	2,0
Hausfriedensbruch	2,2	0,8
Vortäuschen einer Straftat	-	0,4
uneidl. Falschaussage	0,6	0,4
falsche Anschuldigung	-	0,8
Unfallflucht	0,6	0,4
Verletzung d. Unterhaltspfl.	6,1	6,7
Erregung öffentl. Ärgernisses	-	0,4
Abtreibung	1,6	0,8
Körperverletzung	3,9	2,3
Kindesmißhandlung	-	0,4
Diebstahl	20,4	25,4
Unterschlagung	3,2	6,0
Begünstigung	2,8	0,4
Hehlerei	1,6	4,0
Betrug	7,2	10,0
§ 265a StGB	-	0,4

7) so OFFERGELD, S. 129

8) S. 127 f.

Delikt	OFFERGELD[9] n = 181 %	Verfasser n = 252 %
Urkundenfälschung	1,6	2,0
Rauschtat	-	0,8
Bestechung	-	0,4
Landstreicherei	-	1,6
§ 361 Nr. 6 - 6c StGB	9,9	22,6
Obdachlosigkeit	2,7	0,8
Fahren ohne Fahrerlaubnis	1,1	3,1
Gestatten des Fahrens ohne Fahrerlaubnis	2,7	0,4
Trunkenheit am Steuer	1,1	1,6
Gestatten des Fahrens eines nicht zugel. Kfz.	-	0,4
Verstoß gegen MeldeG	0,6	0,8
Verstoß gegen GaststG	12,6	3,1
Verstoß gegen GewerbeZulG	-	0,4
Sonstige Straftaten	16,9	-
	100,0	100,0

Die in der vergleichenden Darstellung unter OFFERGELD angeführten "sonstigen Straftaten" verteilen sich auf insgesamt siebzehn Tatbestände; hiermit wird bereits der hervorstechendste Unterschied zwischen OFFERGELDS Untersuchungen und unseren Ergebnissen deutlich, die nicht einen derart breit gefächerten Bereich verletzter Strafnormen umfassen. Aus der Vielzahl der von OFFERGELD festgestellten, von hannoverschen Dirnen dagegen nicht begangenen Straftaten ragen als am häufigsten verübte Verstöße die Ausweislosigkeit (§ 3 PersAuswG) mit einem Anteil von 3,3 % sowie die Beleidigung mit einem Anteil von 2,2 % der Gesamtkriminalität heraus; als Delikte der

9) S. 127 f.

schweren Kriminalität stellte OFFERGELD einen Totschlag und eine Erpressung fest.

Betrachtet man die von Dirnen beider Städte verletzten Straftatbestände, so fällt zunächst der ungewöhnliche Unterschied der Häufigkeit der Verstöße gegen § 361 Nr. 6 bis 6c StGB auf; Verstöße gegen diese Strafbestimmungen sind von hannoverschen Prostituierten prozentual 2, 3 mal so oft begangen worden wie von den Bochumer Dirnen.

Demgegenüber sind die Delikte des Hausfriedensbruches und der Begünstigung sowie die Verstöße gegen das Gaststättengesetz an der Kriminalität Bochumer Dirnen prozentual 2, 75 mal bzw. 7 mal und 4, 1 mal stärker beteiligt als an der Kriminalität unserer Probandinnen.

Eine Übereinstimmung der Untersuchungsergebnisse zeigt sich in der starken Beteiligung der Eigentums- und Vermögensdelikte an den abgeurteilten Straftaten: 32, 4 % der von Bochumer und 45, 4 %[10] der von hannoverschen Prostituierten begangenen Taten unterfallen diesen Deliktsgruppen. Hervorzuheben ist ferner die mit 6, 1 % bzw. 6, 7 % auffallend parallele Belastung mit Verstößen gegen § 170 b StGB.

b) Kriminalität der ehemaligen Straßenprostituierten

aa) Sinn einer gesonderten Untersuchung dieser Personen

Da es das Ziel der vorliegenden Arbeit ist, zu untersuchen, ob das Milieu der Prostitutionsausübung Einfluß auf die kriminelle Auffälligkeit der Prostituierten hat, wäre es nicht ausreichend, die von den Probandinnen aus Dirnenunterkünften sowie von den Straßenprostituierten während der behördlichen Überwachung begangenen Straftaten einander gegenüberzustellen. Ein

---

10) BORELLI/STARCK, S. 142, stellten fest, daß sich 14 % der Bestrafungen auf Diebstahl und Betrug bezogen; LISKEN, S. 62, fand hier einen Anteil von 34, 1 %

hierbei auftretender Unterschied der kriminellen Auffälligkeit wäre noch kein Beweis dafür, daß die stärkere Auffälligkeit der einen Dirnengruppe auf dem Milieu ihrer Prostitutionsausübung beruht; ebenso ließe sich der Schluß ziehen, die Angehörigen dieser Gruppe hielten sich in dem Milieu auf, weil sie kriminell anfälliger seien als die der anderen Prostitutionsart nachgehenden Probandinnen. Es wäre also möglich, daß nicht das Prostitutionsmilieu Einfluß auf das Verhalten der Probandinnen hätte, sondern daß umgekehrt eine bestimmte Probandinnengruppe sich zu einem der Prostitutionsmilieus besonders hingezogen fühlte, weil sie stärker bzw. weniger kriminell anfällig ist.

Es sind daher bei beiden Gruppen diejenigen Dirnen genauer zu untersuchen, die vorher oder zwischenzeitlich auch der anderen Prostitutionsart nachgegangen sind. Das Verhalten und die kriminelle Entwicklung dieser Personenkreise während der verschiedenen Ausübungsformen der Prostitution vermag die Frage einer Lösung näherzubringen, inwieweit das Milieu der Prostitution von Einfluß auf die Kriminalität der Dirnen ist.

bb) Art und Häufigkeit der Delikte während beider Prostitutionsarten

114 (52,3 %) der 218 Probandinnen sind früher der Straßenprostitution nachgegangen, von diesen sind 51 (44,7 %) bestraft. Gegen die Probandinnen wurden wegen 203 Delikten 170 Strafsanktionen ausgesprochen. Auf die hier interessierenden Lebensabschnitte verteilt ergibt sich folgende Übersicht:

Zeit	Delikte n	Delikte %	Strafen n	Strafen %
Vor Kontrollbeginn	57	28,1	37	21,8
Nach Kontrollbeginn				
a) Straßenprost.	117	57,6	104	61,2
b) Hausprost.	29	14,3	29	17,0
	203	100,0	170	100,0

Es ergibt sich eine kriminelle Belastung von 3, 9 Delikten und 3, 3 Strafen pro bestrafter Dirne; bezogen auf alle 114 Prostituierte besteht eine durchschnittliche Belastung von 1, 8 Delikten und 1, 5 Strafen je Probandin.

Werden ausschließlich die nach Kontrollbeginn abgeurteilten Delikte berücksichtigt, so ergibt sich für diesen Zeitraum - während dessen 47 Probandinnen bestraft wurden[11] - eine durchschnittliche Belastung von 3, 1 Delikten und 2, 8 Strafsanktionen je bestrafter Dirne sowie von 1, 3 Delikten und 1, 2 Strafen für alle 114 Probandinnen.

Die folgende Tabelle enthält eine Gegenüberstellung der von den 47 während der Ausübung beider Prostitutionsarten bestraften Probandinnen verübten Delikte. Bei der zeitlichen Einordnung der Straftaten wurde nicht vom Zeitpunkt der Verurteilung ausgegangen, sondern es wurde an Hand der kriminalpolizeilichen Personenakten der Tattag festgestellt und die einzelnen Delikte dann den Prostitutionsarten zugeordnet.

Delikt	Straßenprost.		Hausprost.	
	n	%	n	%
Widerstand gegen die Staatsgewalt	2	1, 7	1	3, 4
Hausfriedensbruch	1	0, 9	1	3, 4
uneidl. Falschaussage	1	0, 9	-	-
falsche Anschuldigung	-	-	1	3, 4
Unfallflucht	-	-	1	3, 4
Verletzung d. Unterhaltspfl.	7	5, 9	5	17, 3
Erregung öffentl. Ärgernisses	1	0, 9	-	-
Abtreibung	-	-	2	6, 9
Körperverletzung	2	1, 7	1	3, 4

11) Zur Aufschlüsselung des kriminellen Verhaltens dieser Probandinnen während der Überwachungszeit siehe B 2 III 1 b bb).

Delikt	Straßenprost. n	%	Hausprost. n	%
Diebstahl	20	17,0	4	13,9
Unterschlagung	6	5,1	3	10,4
Begünstigung	1	0,9	-	-
Hehlerei	4	3,4	1	3,4
Betrug	10	8,5	-	-
Urkundenfälschung	2	1,7	-	-
Rauschtat	-	-	2	6,9
Landstreicherei	1	0,9	-	-
§ 361 Nr. 6 StGB	9	7,6	-	-
§ 361 Nr. 6c StGB	45	38,5	-	-
Fahren ohne Fahrerlaubnis	-	-	2	6,9
Trunkenheit am Steuer	1	0,9	1	3,4
Gestatten des Fahrens eines nicht zugel. Kfz.	1	0,9	-	-
Verstoß gegen Nds. MeldeG	1	0,9	-	-
Verstoß gegen GaststG	2	1,7	4	13,9
	117	100,0	29	100,0

An der Spitze der während des Aufenthaltes in Dirnenunterkünften bekanntgewordenen Straftaten stehen die Verletzungen der Unterhaltspflicht, die während dieses Zeitraumes prozentual 2,9 mal so oft auftraten wie während der Ausübung der Straßenprostitution; läßt man allerdings die Verstöße gegen § 361 Nr. 6 und 6c StGB zu Vergleichszwecken unberücksichtigt, da es sich bei ihnen um der Straßenprostitution eigentümliche Delikte handelt, so treten die Unterhaltspflichtverletzungen während des Aufenthaltes in Dirnenunterkünften prozentual nur noch 1,6 mal stärker in Erscheinung als zur Zeit der Straßenprostitution. Der Grund für den unterschiedlich großen Anteil der Verstöße gegen § 170 b an der Gesamtkriminalität der Probandinnen ist vorwiegend darin zu sehen, daß die Prostituierten während des Aufenthaltes in Dirnenunter-

künften - sofern sie in diesen Häusern dauernd wohnen und sie nicht nur zur Ausübung der Gewerbsunzucht aufsuchen - von ihren Kindern getrennt leben und daher wegen des fehlenden Kontaktes kaum geneigt sind, für sie aufzukommen.

Der Anteil der Eigentums- und Vermögensdelikte an der Gesamtkriminalität ist während des Aufenthaltes in Dirnenunterkünften mit 27,7 % deutlich geringer als zur Zeit der Straßenprostitution, während derer diese Delikte einen Anteil von 34,4 % einnahmen. Dieses Verhältnis wird noch eindeutiger, wenn die Verstöße gegen § 361 Nr. 6 und 6c StGB unbeachtet bleiben: die Eigentums- und Vermögensdelikte nehmen dann einen Anteil von 63,5 % der während der Ausübung der Straßenprostitution aufgetretenen Kriminalität ein. Insgesamt wurden die 47 während der Ausübung der Gewerbsunzucht bestraften Probandinnen zur Zeit der Straßenprostitution wegen der Begehung von 117 Delikten mit Strafen belegt, während des Aufenthaltes in Dirnenunterkünften wegen der von 29 Delikten. Dieses Verhältnis verschiebt sich zugunsten der Straßenprostitution, wenn man die Verstöße gegen § 361 Nr. 6 und 6c StGB unberücksichtigt läßt; auch dann ist aber bei einer Relation von 63 : 29 ein erhebliches zahlenmäßiges Übergewicht der während der Ausübung der Straßenprostitution begangenen Straftaten festzustellen. Wenn diese Verhältniszahlen auch den Schluß nahelegen, die kriminelle Anfälligkeit der Probandinnen sei während der Ausübung der Straßenprostitution größer als während des Aufenthaltes in Dirnenunterkünften, so kann dies mit hinreichender Sicherheit erst gesagt werden, wenn die Anzahl der Delikte in Beziehung gesetzt wird zu der Ausübungsdauer der jeweiligen Prostitutionsart.

Die 114 hier untersuchten Probandinnen gingen insgesamt 447 Jahre der Straßenprostitution nach, es ergibt sich somit für diese Zeit ein Durchschnitt von 0,26 Delikten pro Jahr; läßt man die Verstöße gegen § 361 Nr. 6 und 6 c unbeachtet, so verringert sich der Durchschnitt auf 0,14 Delikte pro Jahr. Die Probandinnen halten sich insgesamt 475 Jahre in Dirnenunterkünften auf, während dieser Zeit wurden also von ihnen im Durchschnitt 0,06 Straftaten im Jahr begangen.

Berücksichtigt man lediglich die während der gesundheitsbehördlichen Überwachung bestraften Dirnen, so zeigt sich folgendes Bild: Die 47 Probandinnen gingen insgesamt 181,5 Jahre der Straßenprostitution nach, so daß sich ein Durchschnitt von 0,64 Delikten bzw. (bei Ausklammerung der Verstöße gegen § 361 Nr. 6 und 6c) 0,35 Delikten pro Jahr ergibt; demgegenüber halten sich die Prostituierten 240,5 Jahre in Dirnenunterkünften auf, die durchschnittliche Belastung beläuft sich hier auf 0,12 Delikte pro Jahr.

Es kann damit festgestellt werden, daß die 114 zur Zeit in Dirnenunterkünften der Gewerbsunzucht nachgehenden Probandinnen während der Ausübung der Straßenprostitution 4,1 mal bzw. (bei Nichtberücksichtigung des § 361 Nr. 6 und 6c StGB) 2,3 mal soviele Delikte im Jahr begingen wie während der Prostitutionsausübung in den Unterkünften. Bezogen auf die 47 während der behördlichen Überwachungszeit bestraften Dirnen zeigt sich, daß von ihnen während der Straßenprostitution 5,3 mal bzw. 2,9 mal soviele Delikte pro Jahr verübt wurden wie während des Aufenthaltes in Dirnenunterkünften.

Auf Grund unserer Untersuchungsergebnisse kann offenbar davon ausgegangen werden, daß das Milieu der Prostitutionsausübung von erheblicher Bedeutung für die kriminelle Auffälligkeit der Dirnen ist und daß dabei der Straßenprostitution weitaus schädlichere Einflüsse zuzuschreiben sind als der in Dirnenunterkünften ausgeübten Gewerbsunzucht. Allerdings bedürfen unsere Zahlen einer letzten Überprüfung, die durch eine Berücksichtigung auch der verhängten Freiheitsstrafen vorzunehmen ist. Es wäre nämlich möglich, daß die Probandinnen während des Aufenthaltes in Dirnenunterkünften in so erheblichem Umfange mit Freiheitsstrafen belegt wurden, daß sie deshalb kaum Möglichkeiten zur Entfaltung krimineller Aktivitäten gehabt hätten. Aus diesem Grunde ist die Gesamtdauer der bei Ausübung beider Prostitutionsarten jeweils verhängten Freiheitsstrafen von den oben angegebenen Zeiten abzuziehen; die so ermittelten Zeiträume - während derer die Probandinnen Gelegenheit zur Begehung von Straftaten hatten - sind wiederum in Beziehung zu setzen zu der Anzahl der bei jeder Prostitutionsart festgestellten Delikte. Allerdings müssen unsere Feststellungen mit Vorbehalten betrachtet werden, da sich

aus den vorhandenen Unterlagen nicht ermitteln ließ, in welchem Umfange die verhängten Strafen infolge einer Strafaussetzung zur Bewährung nicht verbüßt wurden.

Während der Ausübung der Straßenprostitution wurden gegen die Probandinnen Freiheitsstrafen von insgesamt 11, 3 Jahren verhängt; läßt man die für Verstöße gegen § 361 Nr. 6 und 6c StGB ausgeworfenen Freiheitsstrafen unbeachtet, so verringert sich diese Summe auf 9, 6 Jahre. Während des Aufenthaltes in Dirnenunterkünften mußten gegen die Prostituierten Freiheitsstrafen in einer Gesamthöhe von 1, 7 Jahren verhängt werden.

Bezogen auf alle 114 Probandinnen ergibt sich nach Abzug der Zeit der verhängten Freiheitsstrafen während der Ausübung der Straßenprostitution eine durchschnittliche Belastung von 0, 27 bzw. 0, 14 Delikten pro Jahr; für die Zeit des Aufenthaltes in Dirnenunterkünften ist ein Durchschnitt von 0, 06 Delikten pro Jahr zu errechnen.

Eine auf die 47 während der Ausübung der überwachten Prostitution bestraften Probandinnen beschränkte Untersuchung zeigt, daß diese nach Abzug der Zeit der verhängten Freiheitsstrafen zur Zeit der Straßenprostitution im Durchschnitt jährlich 0, 68 bzw. 0, 37 Straftaten begingen, während sie in den Dirnenunterkünften mit 0, 12 Delikten pro Jahr in Erscheinung traten.

Die Berücksichtigung der jeweils verhängten Freiheitsstrafen hat unsere Feststellung, daß das Milieu der Straßenprostitution der Begehung von Straftaten förderlich ist, noch untermauert: Betrachtet man das Verhalten aller 114 Probandinnen, so ergibt sich, daß sie während der Ausübung der Straßenprostitution jährlich 4, 5 mal bzw. (bei Nichtberücksichtigung der Verstöße gegen § 361 Nr. 6 und 6c StGB) 2, 3 mal soviele Delikte begingen wie während des Aufenthaltes in Dirnenunterkünften. Die 47 bestraften Prostituierten verübten dagegen während der Straßenprostitution 5, 7 mal bzw. 3, 1 mal soviele Straftaten pro Jahr wie während der Ausübung der anderen Prostitutionsart.

Abschließend bleibt noch zu untersuchen, ob die während der Straßenprostitution kriminell besonders häufig auffälligen Probandinnen auch während des Aufenthaltes in Dirnenunterkünften überdurchschnittlich viele Straftaten begingen oder ob bei diesen Personen die Änderung des Prostitutionsmilieus auch eine Änderung des kriminellen Verhaltens bewirkte. Dieser Frage soll mit Hilfe der folgenden Tabelle nachgegangen werden, deren waagerechte Spalten die Anzahl der Delikte während der Prostitutionsausübung in Dirnenunterkünften angeben, während aus den senkrechten Spalten die Anzahl der während der Ausübung der Straßenprostitution begangenen Straftaten abzulesen ist. In der Tabelle wurden lediglich die 47 während der gesundheitsbehördlichen Überwachung bestraften Probandinnen berücksichtigt; das kriminelle Verhalten der vier ausschließlich vor Kontrollbeginn bestraften Prostituierten konnte unbeachtet bleiben, da dessen Untersuchung nicht zur Lösung der hier anstehenden Frage beitragen könnte.

		Anzahl der Delikte während der Straßenprost.								
		0	1	2	3	4	5	6	7	8
Anzahl der Delikte während der Hausprost.	0	-	9	5	5	5	-	1	-	1
	1	6	1	2	3	2	2	2		
	2	1								
	3						1			
	6	1								

26 (55,3 %) der 47 Prostituierten sind während des Aufenthaltes in Dirnenunterkünften nicht straffällig geworden, obgleich sie zur Zeit der Straßenprostitution insgesamt 68 Delikte (darunter 31 Verstöße gegen § 361 Nr. 6 und 6c) und damit 58,1 % der während dieser Prostitutionsart insgesamt abgeurteilten Straftaten begingen. Die 26 Probandinnen gingen insgesamt 81 Jahre der Straßenprostitution nach und üben insgesamt 122 Jahre die Gewerbsunzucht in Dirnenunterkünften aus. Obgleich sie also während eines etwa drei

Fünftel ihrer gesamten Dirnentätigkeit umfassenden Zeitraumes in Unterkünften gelebt haben, sind sie dort nicht straffällig geworden; demgegenüber begingen sie während der Ausübung der Straßenprostitution im Durchschnitt jährlich 0,8 bzw. (ohne Berücksichtigung der Verstöße gegen § 361 Nr. 6 und 6c StGB) 0,4 Delikte.

Eine Probandin ist während der Ausübung beider Prostitutionsarten jeweils wegen eines Deliktes bestraft worden; sie ging zwei Jahre der Straßenprostituion nach und lebt seit sieben Jahren in einer Dirnenunterkunft. Wegen der geringen Deliktshäufigkeit kann hier kaum von Einflüssen des Prostitutionsmilieus auf die kriminelle Anfälligkeit gesprochen werden; dies gilt um so mehr, als es sich bei beiden Taten um für die jeweiligen Prostitutionsarten geradezu typische Delikte handelt: Während der Zeit der Straßenprostitution wurde ein Verstoß gegen § 361 Nr. 6c StGB geahndet, während des Aufenthaltes in der Dirnenunterkunft verstieß die Probandin gegen das Gaststättengesetz, indem sie an einen ihrer Gäste Getränke ausschenkte.

Zwölf Probandinnen begingen während der Ausübung der Straßenprostitution mehr Straftaten als während des Aufenthaltes in Dirnenunterkünften: 48 Delikten - darunter 20 Verstöße gegen § 361 Nr. 6 und 6c StGB - aus der Zeit der Straßenprostitution stehen 14 während der Zeit der Ausübung der Gewerbsunzucht in Dirnenunterkünften begangene Taten gegenüber. Die Probandinnen sind 69 Jahre der Straßenprostituion nachgegangen, somit wurden von ihnen während dieser Zeit jährlich 0,69 bzw. - ohne Berücksichtigung der Verstöße gegen § 361 Nr. 6 und 6c StGB- 0,4 Straftaten verübt; demgegenüber begingen sie während des Aufenthaltes in Dirnenunterkünften, in denen sie insgesamt 71 Jahre leben, im Durchschnitt jährlich 0,19 Straftaten.

Acht Probandinnen sind ausschließlich während der Ausübung der Gewerbsunzucht in Dirnenunterkünften straffällig geworden. Insgesamt wurden von ihnen in den 40,5 Jahren des Aufenthaltes in Dirnenunterkünften 14 Delikte verübt, dies entspricht einem jährlichen Durchschnitt von 0,34 Delikten; zuvor waren die Prostituierten insgesamt 29,5 Jahre der Straßenprostitution

nachgegangen, ohne durch die Begehung von Straftaten in Erscheinung getreten zu sein.

Mit Ausnahme der für die letzte, zahlenmäßig allerdings nicht große Probandinnengruppe festgestellten Ergebnisse hat auch diese abschließende Untersuchung bestätigt, daß das Milieu der Straßenprostitution von negativerem Einfluß auf die Kriminalität der Prostituierten ist als das der in Dirnenunterkünften ausgeübten Gewerbsunzucht.

cc) Schwere der Delikte während beider Prostitutionsarten

Wurde bisher nur auf die Deliktshäufigkeit abgestellt, so soll nunmehr auch die Schwere der einzelnen Taten untersucht werden, da der Kriminalitätsschwere während der Ausübung beider Prostitutionsarten entscheidende Bedeutung bei der Beantwortung der Frage zukommt, welche dieser Arten eine geringere Gefahr für die Öffentlichkeit darstellt.

Die Schwere der Taten konnte mangels genaueren Untersuchungsmaterials nur an Hand der ausgeworfenen Strafen gewürdigt werden. Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, daß mit steigender Vorstrafenzahl die jeweils ausgeworfene Strafe höher zu werden pflegt, ohne daß die zu beurteilende Tat schwerer zu sein braucht als die vorhergehenden Taten. Wenn trotz dieser Schwäche die dargelegte Untersuchungsmethode gewählt wurde, so deshalb, weil eine Würdigung der kriminellen Auffälligkeit ohne Berücksichtigung der Kriminalitätsschwere unvollständig bliebe und eine gänzliche Außerachtlassung der verhängten Strafen noch weniger vertretbar wäre als die Tolerierung einer möglichen Ungenauigkeit.

Während der Ausübung der Straßen- und Lokalprostitution wurden gegen die 47 Probandinnen folgende Strafsanktionen verhängt:

Art der Strafe	Zahl der Urteile	Höhe der Strafen	Durchschnitt pro Urteil
Geldstrafe	43	6230 DM	144,88 DM
Dauerarrest	1	21 Tg.	21 Tg.
Jugendstrafe	3	616 Tg.	205,3 Tg.
Haft	26	648 Tg.	24,9 Tg.
Gefängnis	31	2506 Tg.	80,8 Tg.

Bevor diese Angaben mit den während des Aufenthaltes in Dirnenunterkünften verhängten Sanktionen verglichen werden, sind die Strafen auszuklammern, die für die der Straßenprostitution eigentümlichen Übertretungen des § 361 Nr. 6 bis 6c StGB ausgeworfen wurden. Es ergibt sich danach folgendes Bild:

Art der Strafe	Zahl der Urteile	Höhe der Strafen	Durchschnitt pro Urteil
Geldstrafe	17	2210 DM	130 DM
Jugendstrafe	3	616 Tg.	205,3 Tg.
Haft	4	84 Tg.	21 Tg.
Gefängnis	31	2506 Tg.	80,8 Tg.

Demgegenüber wurden während der Ausübung der Gewerbsunzucht in Dirnenunterkünften gegen den hier untersuchten Personenkreis folgende Sanktionen verhängt:

Art der Strafe	Zahl der Urteile	Höhe der Strafen	Durchschnitt pro Urteil
Geldstrafe	19	19640 DM	1033,68 DM
Gefängnis	9	560 Tg.	62,2 Tg.
Freiheitsstrafe	1	14 Tg.	14 Tg.

Die durchschnittliche Höhe der verhängten Geldstrafen war während des Aufenthaltes in Dirnenunterkünften höher als zur Zeit der Straßenprostitution;

demgegenüber wurden während der Ausübung der Straßenprostitution im Durchschnitt längere Freiheitsstrafen verhängt. Hieraus kann geschlossen werden, daß die Schwere der abgeurteilten Taten während des Aufenthaltes in Unterkünften geringer gewesen ist, da die Höhe der leichteren Strafsanktion - der Geldstrafe - hier zwar größer, die der schwereren - des Freiheitsentzuges - aber geringer gewesen ist als zur Zeit der Ausübung der anderen Prostitutionsart.

Dieser Feststellung kann nicht entgegengehalten werden, daß ein Ansteigen der Höhe der Geldstrafen während des Aufenthaltes in Dirnenunterkünften bei dieser Probandinnengruppe schon deshalb zu erwarten gewesen sei, weil es sich dabei um die von ihr gegenwärtig ausgeübte Prostitutionsform handele und die Strafen während dieser Zeit unter Berücksichtigung der durch das 1. StrRG vom 25. Juni 1969 geschaffenen Neufassung des § 14 StGB ausgesprochen worden seien. Zwar ist in der Tat nach dieser Vorschrift ein Ansteigen der Geldstrafen zu erwarten, da kurzzeitige Freiheitsstrafen nur noch in Ausnahmefällen verhängt werden können und durch Geldstrafen zu ersetzen sind, doch kann sie auf unsere Untersuchung kaum bedeutende Auswirkungen gehabt haben, da zwischen ihrem Inkrafttreten und dem Stichtag der Untersuchung ein nur kurzer Zeitraum lag.

2. Straßenprostituierte

a) Kriminalität aller Prostituierten

121 (51,9 %[12]) der 233 Straßen- und Lokalprostituierten sind bestraft: gegen sie wurden wegen 688 Delikten 532 Strafsanktionen ausgesprochen. Auf jede bestrafte Dirne entfallen damit 5,7 Delikte und 4,4 Strafen; bei Berücksichtigung aller 233 Probandinnen ergibt sich ein Durschnitt von 2,9 Delikten und 2,3 Strafen. Als Strafsanktionen wurden Geldstrafen in einer Gesamthöhe von 38.062 DM und Freiheitsstrafen von insgesamt 80 Jahren 5 Monaten und 3 Wochen verhängt. Jede bestrafte Dirne ist mithin im Durchschnitt mit Geldstrafen in Höhe von 314,56 DM und Freiheitsstrafen von 8 Monaten belastet; die Belastung verringert sich bei Berücksichtigung aller 233 Dirnen auf Geldstrafen von 163,35 DM sowie Freiheitsstrafen von 4 Monaten und 4 Tagen.[13]

Bei der folgenden Darstellung der abgeurteilten Delikte wurde wieder zwischen den vor und nach Beginn der gesundheitsbehördlichen Überwachung begangenen Straftaten unterschieden, um ein genaues Bild des kriminellen Verhaltens der Probandinnen während der überwachten Prostitutionsausübung zeichnen zu können.

Das Verhalten der Prostituierten ist nach der Anzahl der Delikte, nicht nach der der verhängten Strafen aufgeschlüsselt. Im einzelnen wurden die Straßen- und Lokalprostituierten wegen der Begehung folgender Straftaten bestraft:

---

12) BORELLI/STARCK, S. 142, fanden einen Bestraftenanteil von 37 %.

13) SCHERMER, S. 196, errechnete einen durchschnittlichen Freiheitsentzug von einem Jahr

Delikt	vor Kontrbeg. n	vor Kontrbeg. %	nach Kontrbeg. n	nach Kontrbeg. %
Widerstand gegen die Staatsgewalt	-	-	6	1,2
Beamtennötigung	1	0,5	-	-
Hausfriedensbruch	1	0,5	36	7,5
Siegelbruch	-	-	1	0,2
uneidl. Falschaussage	1	0,5	3	0,6
Meineid	1	0,5	-	-
falsche Anschuldigung	1	0,5	3	0,6
Personenstandsfälschung	-	-	1	0,2
Unfallflucht	-	-	1	0,2
Verletzung d. Unterhaltspfl.	7	3,4	36	7,5
Kindesvernachlässigung	-	-	3	0,6
Erregung öffentl. Ärgernisses	-	-	1	0,2
Beleidigung	2	1,0	3	0,6
Verleumdung	-	-	1	0,2
Abtreibung	-	-	1	0,2
Körperverletzung	3	1,4	16	3,3
Diebstahl	75	36,8	81	16,7
Unterschlagung	11	5,4	13	2,7
§ 248 b StGB	2	1,0	-	-
Raub, räuberische Erpressung	1	0,5	4	0,8
Erpressung	1	0,5	-	-
Begünstigung	-	-	2	0,4
Personenhehlerei	1	0,5	-	-
Hehlerei	8	3,9	5	1,0
Betrug	45	22,0	25	5,2
§ 265 a StGB	1	0,5	-	-
Urkundenfälschung	2	1,0	7	1,5
mittelbare Falschbeurkundung	-	-	1	0,2

Delikt	vor Kontrbeg. n	%	nach Kontrbeg. n	%
Urkundenvernichtung	-	-	1	0,2
Sachbeschädigung	-	-	7	1,5
§ 327 StGB	4	1,9	1	0,2
Rauschtat	-	-	7	1,5
§ 330 c StGB	-	-	1	0,2
falsche Namensangabe	1	0,5	2	0,4
§ 360 Nr. 11 StGB	-	-	2	0,4
Landstreicherei	11	5,4	13	2,7
Bettelei	1	0,5	-	-
§ 361 Nr. 6 StGB	1	0,5	22	4,6
§ 361 Nr. 6c StGB	2	1,0	145	29,9
Obdachlosigkeit	1	0,5	-	-
Mundraub	1	0,5	-	-
Fahren ohne Fahrerlaubnis	1	0,5	11	2,3
Gestatten des Fahrens ohne Fahrerlaubnis	-	-	2	0,4
Trunkenheit am Steuer	1	0,5	3	0,6
Verstoß gegen Nds. MeldeG	4	1,9	5	1,0
Verstoß gegen GaststG	-	-	2	0,4
Ausweislosigkeit	12	5,9	9	1,9
Führen einer Waffe ohne Waffenschein	-	-	1	0,2
	204	100,0	484	100,0

Vor einer Interpretation der Tabelle ist zunächst auf die Tatsache hinzuweisen, daß die Zahl der nach Kontrollbeginn bekanntgewordenen Straftaten ungewöhnlich größer ist als die der für die davorliegende Zeit registrierten Delikte. Diese auch bei der Gruppe der gegenwärtig in Unterkünften lebenden Dirnen beobachtete Erscheinung[14] kann an Hand des zur Verfügung stehenden

14) vgl. oben B 2 III 1 a

Untersuchungsmaterials nicht mit hinreichender Sicherheit gedeutet werden. Möglicherweise ist ein Grund darin zu sehen, daß die Probandinnen nach Kontrollbeginn besonders starken kriminogenen Milieueinflüssen ausgesetzt waren. Vermutlich dürfte der sich aus unseren Aufstellungen ergebende auffallende Unterschied der kriminellen Belastung aber vor allem darauf zurückzuführen sein, daß sich die Überwachungsmöglichkeiten der Kriminalpolizei mit Beginn der kontrollierten Prostitution erheblich verbessern. Es kann davon ausgegangen werden, daß die nach Kontrollbeginn abgeurteilten Straftaten sämtlich in den kriminalpolizeilichen Personenakten verzeichnet sind, während die Unterlagen über vorher begangene Straftaten teilweise lückenhaft sein dürften.

Betrachtet man nun das kriminelle Verhalten der Straßenprostituierten näher, so fällt die Vielfalt der Straftatbestände auf, gegen die verstoßen wurde; es erscheinen nur wenige Delikte denkbar, die von den Probandinnen nicht begangen wurden. Zwar fehlen in unserer Tabelle die Tatbestände des Mordes und des Totschlages, doch wurde noch während der Anfertigung dieser Untersuchung ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren gegen eine Straßenprostituierte eingeleitet, die ihren Ehemann getötet hatte.

Unter den vor Beginn der gesundheitsbehördlichen Überwachung festgestellten Straftaten nehmen die Eigentums- und Vermögensdelikte mit 142 Taten oder 69,6 % aller 204 Delikte eine besondere Stellung ein; die verbleibenden 62 Delikte verteilen sich auf 23 Straftatbestände, die damit keine wesentliche Rolle innerhalb der Gesamtkriminalität spielen.

Innerhalb der nach der Registrierung bekanntgewordenen Kriminalität der Prostituierten nehmen die Eigentums- und Vermögensdelikte einen deutlich geringeren Anteil in Anspruch: Zu ihnen zählen 131 oder 27,1 % der 484 abgeurteilten Straftaten. An der Spitze stehen erwartungsgemäß die der Straßenprostitution eigentümlichen Verstöße gegen § 361 Nr. 6 und 6c StGB, die einen Anteil von 167 Delikten (34,5 % aller Taten) aufweisen. Läßt man diese Straftaten unberücksichtigt, so steigt der Anteil der Eigentums- und Vermögensdelikte auf 41,3 % der Gesamtkriminalität an.

Die Fälle der Verletzung der Unterhaltspflicht treten mit 36 Delikten (7,5 % aller Straftaten) recht häufig auf; bei Nichtberücksichtigung der Verstöße gegen § 361 Nr. 6 und 6c StGB steigt ihr Anteil auf 11,4 % der verbleibenden 317 Straftaten. Die Ursache für das häufige Auftreten dieses Deliktes ist in der egoistischen Einstellung der Prostituierten zu sehen, die bis auf wenige Ausnahmen während der Registrierungszeit nur eigene materielle Ansprüche zu befriedigen suchen und der Entwicklung und den Bedürfnissen der von ihnen als lästig empfundenen Kinder gleichgültig gegenüberstehen.

Auffallend ist auch der große Anteil der Fälle von Hausfriedensbruch, die mit 7,5 % aller Taten an der Kriminalität der Probandinnen beteiligt sind. Die Delikte sind fast ausschließlich in Bahnhöfen begangen worden. Der Tathergang war regelmäßig so, daß die sich in den Bahnhöfen aufhaltenden Dirnen zunächst von Beamten der Bahnpolizei aus den Gebäuden gewiesen und ihnen gleichzeitig gegen Empfangsbestätigung schriftliche Bahnhofsverbote ausgehändigt worden waren: Betraten die Prostituierten darauf erneut den Bahnhof - was zum Teil aus Gleichgültigkeit gegenüber dem Verbot geschah, zum Teil, weil sie sich wegen starker Trunkenheit nicht an das Verbot erinnerten - so war der Tatbestand des § 123 StGB erfüllt und die Probandinnen wurden einer Bestrafung zugeführt, zumal sie sich wegen der Empfangsbestätigung des Hausverbotes kaum mit Erfolg auf Unkenntnis berufen konnten.

Insgesamt ist festzustellen, daß die Kriminalität der Straßen- und Lokalprostituierten zahlenmäßig recht groß ist und daß sie einen breit gefächerten Bereich von Straftatbeständen umfaßt. Es handelt sich aber überwiegend um Delikte der sogenannten kleinen Kriminalität und um Straftaten, die zwar gemeinlästig, nicht aber in starkem Maße gemeinschädlich sind und auch eine nur verhältnismäßig geringe verbrecherische Intensität erfordern.

Um einen Vergleich mit der Arbeit SCHERMERS zu ermöglichen, sind nunmehr die von unseren Probandinnen vor und nach Beginn der gesundheitsbehördlichen Überwachung begangenen Straftaten zusammengefaßt zu betrachten, da SCHERMER das kriminelle Verhalten der von ihm untersuchten Dirnen

nicht nach deren Lebensabschnitten aufgeschlüsselt betrachtet hat.

Delikt	SCHERMER[15] n = 231 %	Verfasser n = 688 %
Widerstand gegen die Staatsgewalt	1,7	0,9
Beamtennötigung	-	0,1
Hausfriedensbruch	28,6	5,4
Siegelbruch	-	0,1
uneidl. Falschaussage	-	0,6
Meineid	0,4	0,1
falsche Anschuldigung	1,3	0,6
Personenstandsfälschung	-	0,1
Unfallflucht	-	0,1
Verletzung d. Unterhaltspfl.	1,3	6,3
Kindesvernachlässigung	0,4	0,5
Blutschande	0,4	-
Kuppelei	0,9	-
Erregung öffentl. Ärgernisses	4,8	0,1
Beleidigung	1,3	0,8
Verleumdung	-	0,1
Totschlag	0,4	-
Mord	0,4	-
Abtreibung	0,4	0,1
Körperverletzung	1,3	2,8
Diebstahl	18,7	22,7
Unterschlagung	6,9	3,5
§ 248 b StGB	-	0,3
Raub, räuberische Erpressung	-	0,8
Erpressung	-	0,1

15) Die Prozentzahlen wurden nach den Angaben SCHERMERS, S. 196 f. errechnet.

Delikt	SCHERMER[16] n = 231 %	Verfasser n = 688 %
Begünstigung	0,4	0,3
Personenhehlerei	-	0,1
Hehlerei	1,7	1,9
Betrug	4,4	10,2
§ 265 a StGB	-	0,1
Urkundenfälschung	1,7	1,4
mittelbare Falschbeurkundung	-	0,1
Urkundenvernichtung	-	0,1
Sachbeschädigung	-	1,0
§ 327 StGB	2,6	0,8
Rauschtat	1,3	1,0
§ 330 c StGB	-	0,1
falsche Namensangabe	0,4	0,5
§ 360 Nr. 11 StGB	-	0,3
Landstreicherei	5,3	3,5
Bettelei	-	0,1
§ 361 Nr. 6 StGB	9,6	3,3
§ 361 Nr. 6c StGB	-	21,4
Obdachlosigkeit	-	0,1
Mundraub	-	0,1
Fahren ohne Fahrerlaubnis	-	1,7
Gestatten des Fahrens ohne Fahrerlaubnis	-	0,3
Trunkenheit am Steuer	-	0,6
Verstoß gegen MeldeG	-	1,4
Verstoß gegen GaststG	0,4	0,3
Ausweislosigkeit	-	3,1

16) Die Prozentzahlen wurden nach den Angaben SCHERMERS, S. 196 f., errechnet.

Delikt	SCHERMER[17] n = 231 %	Verfasser n = 688 %
Führen einer Waffe ohne Waffenschein	-	0,1
Arbeitsverweigerung	0,9	-
	100,0	100,0

Ein Vergleich der Untersuchungsergebnisse ergibt, daß bei beiden Arbeiten die Eigentums- und Vermögensdelikte den größten Raum einnehmen: bei SCHERMER sind 31,7 % der Straftaten diesen Deliktsgruppen zuzurechnen, während sie in unserer Untersuchung einen Anteil von 39 7 % einnehmen.

Wenn sich die Unterschiede beider Untersuchungsergebnisse im wesentlichen auch im Rahmen einer normalen und zu erwartenden Abweichung bewegen, so sind doch vier Delikte zu nennen, bei denen erhebliche Unterschiede in der Häufigkeit ihres Auftretens zu verzeichnen sind.

Zunächst betrifft dies die Fälle des Hausfriedensbruchs und der Erregung öffentlichen Ärgernisses, die von SCHERMERS Probandinnen prozentual 5,3 mal bzw. 48 mal so oft begangen wurden wie von den hannoverschen Prostituierten. Hier zeigt sich eine besondere Gemeinlästigkeit der Gelsenkirchener Dirnen, die während ihrer Tätigkeit in großem Umfange Störungen der öffentlichen Ordnung verursachten. Ein ähnliches Bild ist bei den Verstößen gegen § 327 StGB zu beobachten, die in SCHERMERS Untersuchungsergebnissen prozentual 3,3 mal so oft auftraten wie in unseren Ermittlungen; dies dürfte darauf zurückzuführen sein, daß SCHERMER die Nachkriegsverhältnisse untersuchte und zu jener Zeit wegen der nicht genügend effektiven Gesundheitsfürsorge Verstöße gegen § 327 StGB allgemein häufiger zu verzeichnen waren.

17) Die Prozentzahlen wurden nach den Angaben SCHERMERS, S. 196 f., errechnet.

Demgegenüber besteht hinsichtlich der Unterhaltspflichtverletzungen zwischen beiden Untersuchungsergebnissen ein erheblicher Unterschied mit umgekehrtem Vorzeichen: Dieses Delikt ist an der Gesamtkriminalität unserer Probandinnen prozentual 4,8 mal so stark beteiligt wie an der der Gelsenkirchener Prostituierten.

b) Kriminalität der früher in Dirnenunterkünften lebenden Prostituierten

aa) Sinn einer gesonderten Untersuchung dieser Personen

Es sollen diejenigen Dirnen genauer untersucht werden, die vor Aufnahme der Straßenprostitution bereits der Gewerbsunzucht in Dirnenunterkünften nachgingen, da ihre kriminelle Entwicklung während der Ausübung beider Prostitutionsarten Aufschluß geben kann über den Einfluß des Prostitutionsmilieus auf das Verhalten der Probandinnen. Sollte sich bei ihnen das für die Gruppe der jetzt in Unterkünften lebenden und früher der Straßenprostitution nachgegangenen Probandinnen gefundene Ergebnis bestätigen, daß die Straßenprostitution im Hinblick auf das kriminelle Verhalten von schädlicherem Einfluß ist als die Prostitution in Dirnenunterkünften[18], so wäre dies als Beweis dafür ausreichend, daß die kriminelle Auffälligkeit der Dirnen allgemein abhängig ist von dem Milieu der Prostitutionsausübung.

Zugleich wäre damit ein Vorbehalt gegen das oben[19] gefundene Ergebnis ausgeräumt, der darin bestehen könnte, daß eine stärkere kriminelle Belastung der jetzt in Unterkünften lebenden Dirnen während der Straßenprostitution schon deshalb zu erwarten gewesen sei, weil sie während der Ausübung dieser Prostitutionsart jünger gewesen seien als zur Zeit des Aufenthaltes in Dirnenunterkünften und die kriminelle Auffälligkeit jüngerer Personen ohnehin größer sei. Bei den nun zu untersuchenden Prostituierten liegen die Ver-

---

18) vgl. oben B 2 III 1 b bb)

19) B 2 III 1 b bb)

hältnisse genau umgekehrt: Sie lebten im niedrigeren Lebensalter in Unterkünften und gingen anschließend der Straßenprostitution nach. Wenn auch bei ihnen die kriminelle Anfälligkeit während der Ausübung der Straßenprostitution größer ist, so kann der Grund hierfür nicht mehr in dem Lebensalter der Probandinnen gesehen werden, sondern ist in dem Milieu der Prostitutionsausübung zu suchen.

bb) Art und Häufigkeit der Delikte während beider Prostitutionsarten

25 (10,7 %) der 233 Probandinnen lebten früher in Dirnenunterkünften, von diesen sind 19 (76 %) bestraft. Gegen die Probandinnen wurden insgesamt wegen 120 Delikten 84 Strafsanktionen verhängt; werden diese Angaben nach den verschiedenen Lebensabschnitten der Prostituierten aufgeschlüsselt, so ergibt sich folgendes Bild:

	Delikte		Strafen	
Zeit	n	%	n	%
Vor Kontrollbeginn	30	25	8	9,5
Nach Kontrollbeginn				
a) Hausprost.	18	15	17	20,2
b) Straßenprost.	72	60	59	70,3
	120	100	84	100,0

Es ergibt sich damit eine kriminelle Belastung von 6,3 Delikten und 4,4 Strafen je bestrafter Dirne; bezogen auf alle 25 Probandinnen besteht ein Durchschnitt von 4,8 Delikten und 3,4 Strafen.

Werden nur die nach Beginn der überwachten Gewerbsunzucht abgeurteilten Delikte berücksichtigt, so ergibt sich für die Kontrollzeit eine kriminelle Auffälligkeit von 4,7 Delikten und 4 Strafen je bestrafter Probandin sowie von 3,6 Delikten und 3,04 Strafen für alle 25 Dirnen.

Die folgende Aufstellung bringt eine Übersicht der von den 19 Probandinnen während beider Prostitutionsarten verübten Delikte. Bei der zeitlichen Einordnung der Taten wurde wiederum nicht vom Tage der Verurteilung, sondern vom Tage des Begehens der Straftat ausgegangen.

Delikt	Hausprost. n	%	Straßenprost. n	%
Widerstand gegen die Staatsgewalt	-	-	3	4,1
Hausfriedensbruch	-	-	3	4,1
uneidl. Falschaussage	-	-	1	1,4
falsche Anschuldigung	-	-	1	1,4
Personenstandsfälschung	-	-	1	1,4
Unfallflucht	-	-	1	1,4
Verletzung d. Unterhaltspfl.	5	27,7	5	6,9
Beleidigung	-	-	1	1,4
Abtreibung	1	5,6	-	-
Körperverletzung	3	16,6	2	2,8
Diebstahl	2	11,1	8	11,1
Unterschlagung	1	5,6	1	1,4
Raub, räuberische Erpressung	-	-	1	1,4
Begünstigung	-	-	1	1,4
Hehlerei	1	5,6	1	1,4
Betrug	2	11,1	8	11,1
Urkundenfälschung	-	-	4	5,6
mittelbare Falschbeurkundung	-	-	1	1,4
Sachbeschädigung	-	-	3	4,1
§ 327 StGB	-	-	1	1,4
§ 360 Nr. 11 StGB	-	-	1	1,4
§ 361 Nr. 6 StGB	-	-	2	2,8
§ 361 Nr. 6c StGB	-	-	13	18,1
Fahren ohne Fahrerlaubnis	2	11,1	3	4,1

Delikt	Hausprost. n	%	Straßenprost. n	%
Gestatten des Fahrens ohne Fahrererlaubnis	-	-	2	2,8
Trunkenheit am Steuer	-	-	2	2,8
Verstoß gegen Nds. MeldeG	-	-	1	1,4
Verstoß gegen GaststG	1	5,6	-	-
Ausweislosigkeit	-	-	1	1,4
	18	100,0	72	100,0

Es fällt zunächst auf, daß die Gesetzesübertretungen der Probandinnen sich während des Aufenthaltes in Dirnenunterkünften im Gegensatz zu der Zeit der Ausübung der Straßenprostitution auf verhältnismäßig wenige Tatbestände konzentrierten.

An der Spitze der während der Ausübung der Gewerbsunzucht in Dirnenunterkünften bekanntgewordenen Kriminalität stehen die Unterhaltspflichtverletzungen, die zur Zeit der Straßenprostitution einen deutlich geringeren Anteil der Gesamtkriminalität einnehmen; damit hat sich die bereits bei der Gruppe der jetzt in Unterkünften lebenden ehemaligen Straßendirnen getroffene Feststellung[20)] bei dieser Probandinnengruppe bestätigt.

Ein noch größerer Unterschied des kriminellen Verhaltens der Probandinnen zeigt sich bei den Verstößen gegen §§ 223 ff. StGB. Diese Straftaten waren während des Aufenthaltes in Dirnenunterkünften mit 16,6 % an der Gesamtkriminalität beteiligt, zur Zeit der Straßenprostitution handelte es sich dagegen bei nur 2,8 % aller abgeurteilten Straftaten um Fälle von Körperverletzungen; an diesem Verhältnis ändert sich auch bei Nichtberücksichtigung der Verstöße gegen § 361 Nr. 6 und 6c StGB nur wenig: Körperverletzungen sind dann mit 3,5 % an der während der Straßenprostitution festgestellten Kriminalität beteiligt.

20) vgl. oben B 2 III 1 b bb)

Die Ursache dieser ungewöhnlichen Erscheinung kann an Hand des Untersuchungsmaterials nicht mit hinreichender Sicherheit ermittelt werden. Da jedoch die Opfer der in Unterkünften begangenen Körperverletzungen häufig ebenfalls Dirnen waren, liegt der Gedanke nahe, daß der enge räumliche Kontakt der Dirnen zueinander und die sich daraus ergebenden Spannungen für den großen prozentualen Anteil der Körperverletzungen verantwortlich sind.

Die Eigentums- und Vermögensdelikte nahmen während des Aufenthaltes in Dirnenunterkünften mit 33,4 % aller Straftaten ebenfalls einen größeren Anteil an der Gesamtkriminalität ein als zur Zeit der Straßenprostitution, während derer 29,1 % der abgeurteilten Delikte auf diese Tatbestände entfielen. Hier verändert sich das Verhältnis bei Nichtberücksichtigung der Verstöße gegen § 361 Nr. 6 und 6c StGB allerdings ganz erheblich: Die während der Ausübung der Straßenprostitution begangenen Eigentums- und Vermögensdelikte nehmen dann einen Anteil von 36,8 % aller Straftaten ein.

Insgesamt wurden die neunzehn Probandinnen während des Aufenthaltes in Dirnenunterkünften wegen achtzehn Delikten, zur Zeit der Straßenprostitution dagegen wegen 72 Delikten verurteilt. Läßt man zu Vergleichszwecken die der Straßenprostitution eigentümlichen Verstöße gegen § 361 Nr. 6 und 6 c StGB unberücksichtigt, so verbleiben für diese Zeit noch 57 abgeurteilte Delikte. Trotz des zahlenmäßigen Übergewichtes der zur Zeit der Straßenprostitution begangenen Straftaten kann noch nicht gesagt werden, daß dieses Milieu der Kriminalität der Prostituierten förderlicher sei als der Aufenthalt in Dirnenunterkünften; es ist vielmehr wiederum erforderlich, die Länge der in den einzelnen Prostitutionsmilieus verbrachten Zeiträume in Beziehung zu setzen zu der Anzahl der jeweils bekanntgewordenen Straftaten.

Die 25 in diesem Zusammenhang untersuchten Straßenprostituierten hielten sich früher insgesamt 88,5 Jahre in Dirnenunterkünften auf, während dieser Zeit wurden somit von ihnen durchschnittlich 0,20 Straftaten pro Jahr begangen. Demgegenüber gehen sie insgesamt 156,5 Jahre der Straßenprostitution nach, es ergibt sich hier also ein Durchschnitt von 0,46 Delikten im Jahr;

läßt man die Verstöße gegen § 361 Nr. 6 und 6c außer acht, so verringert sich die durchschnittliche Belastung auf 0,36 Delikte pro Jahr.

Berücksichtigt man nur die während der gesundheitsbehördlichen Überwachung bestraften Probandinnen, so ergibt sich folgendes Bild: Die neunzehn Dirnen lebten insgesamt 62,5 Jahre in Unterkünften, so daß hier auf jedes Jahr im Durchschnitt 0,29 Delikte entfallen. Die Probandinnen gehen insgesamt 122 Jahre der Straßenprostitution nach, so daß sich für diese Zeit ein Durchschnitt von 0,59 Delikten pro Jahr ergibt, der sich bei Nichtbeachtung der Verstöße gegen § 361 Nr. 6 und 6c StGB auf 0,47 Delikte pro Jahr verringert.

Bezogen auf alle Probandinnen zeigt sich damit, daß von ihnen während der Ausübung der Straßenprostitution durchschnittlich 2,3 mal bzw. (bei Nichtberücksichtigung der Verstöße gegen § 361 Nr. 6 und 6c) 1,8 mal soviele Delikte pro Jahr begangen wurden wie zur Zeit des Aufenthaltes in Dirnenunterkünften. Werden nur die neunzehn bestraften Dirnen überprüft, so ergibt sich, daß sie im Durchschnitt während der Straßenprostitution pro Jahr 2,03 mal bzw. 1,62 mal soviele Delikte begingen wie während des Aufenthaltes in Dirnenunterkünften.

Als Ergebnis der Untersuchungen dieser Probandinnengruppe zeichnet sich die Erkenntnis ab, daß die Kriminalität der Dirnen von dem Milieu der Prostitutionsausübung abhängig ist und daß die Straßenprostitution dabei kriminalitätsfördernde Einflüsse ausübt. Diese Feststellung soll noch - wie bereits bei der Gruppe der jetzt in Unterkünften lebenden ehemaligen Straßenprostituierten[21] - durch eine Berücksichtigung der bei Ausübung beider Prostitutionsarten jeweils verhängten Freiheitsstrafen überprüft werden. Allerdings konnte auch bei dieser Probandinnengruppe nicht ermittelt werden, in welchem Umfange die verhängten Strafen infolge einer Strafaussetzung zur Bewährung nicht verbüßt wurden.

Während des Aufenthaltes in Dirnenunterkünften wurden gegen die Probandin-

---

21) vgl. oben B 2 III 1b bb)

nen Freiheitsstrafen von insgesamt 1,7 Jahren verhängt. Demgegenüber wurden sie während der Ausübung der Straßenprostitution mit Freiheitsstrafen in einer Gesamthöhe von 7,4 Jahren belegt; läßt man die für Verstöße gegen § 361 Nr. 6 und 6c StGB verhängten Freiheitsstrafen unberücksichtigt, so verringert sich die Gesamtsumme auf 6,9 Jahre.

Bezogen auf alle 25 Probandinnen ergibt sich nach Abzug der Zeit der verhängten Freiheitsstrafen für den Aufenthalt in Dirnenunterkünften eine durchschnittliche kriminelle Belastung von 0,21 Delikten pro Jahr; während der Ausübung der Straßenprostitution beläuft sich die durchschnittliche Belastung dagegen auf 0,48 bzw. 0,38 Delikte pro Jahr.

Eine auf die neunzehn während der gesundheitsbehördlichen Überwachung bestraften Probandinnen beschränkte Untersuchung zeigt, daß diese nach Abzug der verhängten Freiheitsstrafen während des Aufenthaltes in Dirnenunterkünften im Durchschnitt jährlich 0,29 Straftaten begingen, während der Ausübung der Straßenprostitution, dagegen 0,62 bzw. 0,49 Delikte.

Auch nach Berücksichtigung der während jeder Prostitutionsart verhängten Freiheitsstrafen ist eine erheblich größere kriminelle Belastung der Probandinnen während der Ausübung der Straßenprostitution zu beobachten: Legt man das Verhalten aller 25 Probandinnen zugrunde, so zeigt sich, daß von ihnen während dieses Zeitraumes jährlich 2,29 mal bzw. (bei Nichtberücksichtigung der Verstöße gegen § 361 Nr. 6 und 6c) 1,8 mal soviele Straftaten begangen wurden wie zur Zeit des Aufenthaltes in Dirnenunterkünften; die neunzehn während der Registrierungszeit bestraften Prostituierten verübten zur Zeit der Straßenprostitution jährlich 2,14 mal bzw. 1,69 mal soviele Delikte wie während des Aufenthaltes in Dirnenunterkünften.

Abschließend ist noch zu untersuchen, ob die während der Ausübung einer Prostitutionsart kriminell besonders häufig auffälligen Probandinnen auch in dem anderen Prostitutionsmilieu überdurchschnittlich viele Straftaten begingen oder ob bei ihnen die Änderung der Ausübungsform der Prostitution auch eine Änderung des kriminellen Verhaltens mit sich brachte. Dieser Fra-

ge soll mit Hilfe der folgenden Tabelle nachgegangen werden, aus der die zahlenmäßige Verteilung der während der Ausübung beider Prostitutionsarten begangenen Straftaten auf die einzelnen Probandinnen ersichtlich ist.

	Anzahl der Delikte während der Straßenprostitution									
	0	1	2	3	4	5	6	7	8	18
Anzahl der Delikte während der Haus-prost.										
0		4	1	1	3	1	-	1	1	-
1		1			2					
3		1	1							
4		1								
5										1

Eine Interpretation der Aufstellung zeigt einmal mehr, welche Bedeutung dem Prostitutionsmilieu für die kriminelle Auffälligkeit der Probandinnen zukommt.

Zwölf (63,2 %) der neunzehn bestraften Dirnen sind während des Aufenthaltes in Dirnenunterkünften nicht in Erscheinung getreten, dagegen haben sie während der Ausübung der Straßenprostitution 41 Straftaten (darunter zwölf Verstöße gegen § 361 Nr. 6 und 6c StGB) und damit 56,9 % der während dieser Prostitutionsart insgesamt abgeurteilten Delikte begangen. Die zwölf Probandinnen lebten insgesamt 38,5 Jahre in Dirnenunterkünften und gehen insgesamt 80 Jahre der Straßenprostitution nach; zwar waren sie damit während eines etwa zwei Drittel ihrer gesamten Dirnentätigkeit umfassenden Zeitraumes als Straßenprostituierte registriert, doch ist die Differenz der Ausübungsdauer beider Prostitutionsarten nicht so groß, daß sie allein als Ursache des auffallenden Unterschiedes der kriminellen Belastung dieser Probandinnen angesehen werden könnte. Die Tatsache, daß die zwölf Probandinnen während des Aufenthaltes in Dirnenunterkünften keine Straftat begingen, dagegen aber während der Straßenprostitution im Durchschnitt mit 0,51 bzw. - bei Außerachtlassung der Verstöße gegen § 361 Nr. 6 und 6c - 0,36 Delikten pro Jahr in Erscheinung traten, muß vielmehr auch auf den ungünstigen Einfluß des

Milieus dieser Prostitutionsart zurückgeführt werden.

Eine Probandin hat bei Ausübung beider Prostitutionsarten je eine Straftat begangen; sie hielt sich drei Jahre in Dirnenunterkünften auf und geht seit zwei Jahren der Straßenprostitution nach. Wegen der geringen Ausübungsdauer der Gewerbsunzucht und der niedrigen Zahl der begangenen Straftaten kann hier kaum von Einflüssen des Prostitutionsmilieus gesprochen werden. Immerhin mag noch ergänzend darauf hingewiesen werden, daß die Probandin während des Aufenthaltes in Dirnenunterkünften wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis bestraft wurde, während der Ausübung der Straßenprostitution dagegen wegen eines Betruges, einer Straftat also, die eine erheblich größere kriminelle Aktivität erfordert.

Drei Probandinnen sind während der Straßenprostitution mit mehr Delikten als während des Aufenthaltes in Unterkünften in Erscheinung getreten: 26 während dieses Zeitraumes verübten Delikten - darunter zwei Verstöße gegen § 361 Nr. 6c StGB - stehen sieben während des Aufenthaltes in Dirnenunterkünften begangene Straftaten gegenüber. Setzt man diese Zahlen in Beziehung zu den 25 Jahren, in denen die Probandinnen insgesamt als Straßendirnen tätig sind sowie den 13 Jahren, während derer sie sich in Dirnenunterkünften aufhielten, so ergibt sich für die Zeit der Straßenprostitution eine durchschnittliche Belastung von 1, 04 bzw. 0, 96 Delikten pro Jahr, für den Aufenthalt in Dirnenunterkünften eine solche von 0, 54 Delikten im Jahr.

Drei Probandinnen sind während der Unterbringung in Dirnenhäusern mit insgesamt zehn Delikten in Erscheinung getreten, dagegen sind für die Zeit der Straßenprostituierten von ihnen nur vier Straftaten bekanntgeworden, darunter ein Verstoß gegen § 361 Nr. 6c StGB. Die Dirnen hielten sich acht Jahre in Unterkünften auf und haben somit während dieser Zeit im Durchschnitt 1, 25 Delikte pro Jahr begangen; sie gehen insgesamt fünfzehn Jahre der Straßenprostitution nach, haben also während dieser Zeit durchschnittlich 0, 27 bzw. 0, 2 Straftaten jährlich verübt. Bei diesen Dirnen hat sich unser bisher gefundenes Ergebnis nicht bestätigt, daß die Straßenprostitution von

negativem Einfluß auf das kriminelle Verhalten der Prostituierten ist. Dennoch vermag dies nichts an der grundsätzlichen Richtigkeit unserer bisherigen Untersuchungsergebnisse zu ändern, da die zuletzt betrachtete Probandinnengruppe zahlenmäßig sehr klein ist und die von ihnen begangenen Straftaten einen nicht sonderlich bedeutenden Anteil der Gesamtkriminalität der Dirnen einnehmen.

cc) Schwere der Delikte während beider Prostitutionsarten

An Hand einer Untersuchung der Schwere der während beider Prostitutionsarten abgeurteilten Straftaten kann der Frage nachgegangen werden, welche Form der Prostitutionsausübung größere Gefahren für die Allgemeinheit mit sich bringt.

Die Schwere der Delikte konnte nur auf Grund der verhängten Strafsanktionen gewürdigt werden, eine Methode, die - wie oben bereits ausgeführt[22] - zwar Schwächen aufweist, gleichwohl aber wegen des beschränkten Untersuchungsmaterials die einzige Möglichkeit einer über die bloße Feststellung der Deliktshäufigkeit hinausgehenden Wertung darstellt.

Während des Aufenthaltes in Dirnenunterkünften wurden gegen die neunzehn Probandinnen siebzehn Strafsanktionen verhängt:

Art der Strafe	Zahl der Urteile	Höhe der Strafen	Durschnitt pro Urteil
Geldstrafe	9	2422 DM	269,11 DM
Gefängnis	8	581 Tg.	72,6 Tg.

Demgegenüber mußten während der Ausübung der Straßenprostitution folgende Strafen ausgesprochen werden:

22) B 2 III 1b cc)

Art der Strafe	Zahl der Urteile	Höhe der Strafen	Durchschnitt pro Urteil
Geldstrafe	24	5370 DM	223,75 DM
Haft	12	201 Tg.	16,8 Tg.
Gefängnis	22	2044 Tg.	92,9 Tg.
Freiheitsstrafe	1	252 Tg.	252 Tg.

Bevor die Höhe der bei Ausübung beider Prostitutionsarten verhängten Strafen näher untersucht wird, empfiehlt es sich, die wegen Verstoßes gegen § 361 Nr. 6 und 6c StGB ausgesprochenen Urteile nicht zu berücksichtigen, da diese Straftaten der Straßenprostitution eigentümlich sind und eine Berücksichtigung der für sie ausgeworfenen Strafen einen Vergleich der Straßenprostitution mit der in Unterkünften ausgeübten Gewerbsunzucht verfälschen könnte. Es ergibt sich danach folgende Aufstellung:

Art der Strafen	Zahl der Urteile	Höhe der Strafen	Durchschnitt pro Urteil
Geldstrafe	20	4960 DM	248 DM
Haft	1	6 Tg.	6 Tg.
Gefängnis	22	2044 Tg.	92,6 Tg.
Freiheitsstrafe	1	252 Tg.	252 Tg.

Eine vergleichende Betrachtung der während der Ausübung beider Prostitutionsarten verhängten Strafen ergibt, daß die durchschnittliche Höhe der Geldstrafen während des Aufenthaltes in Dirnenunterkünften höher war als zur Zeit der Straßenprostitution; dagegen wurden während der Ausübung der Straßenprostituion im Durchschnitt erheblich längere Freiheitsstrafen verhängt als während der in Unterkünften ausgeübten Gewerbsunzucht. Als Ergebnis kann festgestellt werden, daß die schwerere Strafsanktion - der Freiheitsentzug - während der in Unterkünften verbrachten Zeit weitgehend hinter der leichteren Strafsanktion - der Geldstrafe - zurücktrat und die Schwere der zu dieser Zeit

begangenen Taten daher geringer war als die der während der Straßenprostitution begangenen Delikte, bei denen die härtere Strafsanktion in größerem Umfange verhängt wurde.

Es ist hier die gleiche Erscheinung zu beobachten wie bei den jetzt in Dirnenunterkünften lebenden ehemaligen Straßendirnen; auch bei ihnen war die Höhe der Freiheitsstrafen während der Straßenprostitution größer als während des Aufenthaltes in Dirnenunterkünften, dagegen zeigte sich bei ihnen ebenfalls hinsichtlich der Höhe der Geldstrafen ein umgekehrtes Bild. [23] Diese bei beiden Dirnengruppen übereinstimmenden Untersuchungsergebnisse lassen den Schluß zu, daß die während beider Prostitutionsarten unterschiedliche Sanktionenhöhe und damit auch die Schwere der einzelnen Straftaten - ebenso wie die Deliktshäufigkeit - nicht abhängig ist vom Alter der Probandinnen, sondern bestimmt wird von dem Prostitutionsmilieu. Obgleich die eine Probandinnengruppe zunächst der Straßenprostitution und dann der Gewerbsunzucht in Dirnenunterkünften nachging, während die andere Gruppe die umgekehrte Reihenfolge einhielt, waren bei beiden Gruppen während der Prostitution in Unterkünften die Geldstrafen höher als zur Zeit der Straßenprostitution; dagegen waren während dieser Prostitutionsart die Freiheitsstrafen durchschnittlich höher als zur Zeit des Aufenthaltes in Dirnenunterkünften. Nach einer Würdigung der verhängten Strafen kann daher festgestellt werden, daß die Schwere der begangenen Straftaten während der Straßenprostitution allgemein größer ist als während der Ausübung der Gewerbsunzucht in Dirnenunterkünften und dies auf die Einflüsse des Prostitutionsmilieus zurückzuführen ist.

---

23) vgl. oben B 2 III 1 b cc)

IV. Geschlechtskrankheiten der Prostituierten

1. Prostituierte aus Dirnenunterkünften

a) Erkrankungen aller Prostituierten

aa) Erkrankungshäufigkeit

96 (44, 04 %[1]) der 218 Dirnen sind mit insgesamt 222 Geschlechtskrankheiten in Erscheinung getreten. Auf jede erkrankte Prostituierte entfallen damit 2, 31 Krankheiten, bezogen auf alle 218 Probandinnen ergibt sich eine Durchschnittszahl von 1, 02. Die Erkrankungshäufigkeit der hannoverschen Dirnen ist damit größer als die der von OFFERGELD[2] untersuchten Bochumer Prostituierten, bei denen auf jede erkrankte Dirne 1, 53 Krankheiten entfielen; die von JO HARTUNG[3] im Jahre 1952 gelegentlich einer Untersuchung hannoverscher Dirnen ermittelten Zahlen von 3, 2 Infektionen pro erkrankter und 2, 6 Infektionen pro Prostituierte überhaupt haben sich in unserer Untersuchung nicht bestätigt.

Bei den Erkrankungen handelt es sich um 214 Fälle von Gonorrhöe und acht Fälle von Lues. Verteilt auf die Zeiträume vor und nach Beginn der gesundheitsbehördlichen Überwachung ergibt sich folgendes Bild:

	vor Kontrbeg.	nach Kontrbeg.
	n	n
Gonorrhöe	21	193
Lues	2	6
	23	199

1) JO HARTUNG, S. 28, errechnete einen Anteil von 80 % erkrankter Dirnen. OFFERGELD, S. 157, einen solchen von 48, 98 %.

2) S. 157

3) S. 28

Die Erkrankungshäufigkeit der einzelnen Dirnen wird aus den nachfolgenden Tabellen deutlich, bei denen wiederum zwischen der Auffälligkeit vor und nach Kontrollbeginn unterschieden wurde.

I. Vor Kontrollbeginn

	Zahl der Krankheiten n	Dirnen n
Gonorrhöe	1	10
	5	1
	6	1

Lues	1	2

II. Nach Kontrollbeginn

	Zahl der Krankheiten n	Dirnen n
Gonorrhöe	1	40
	2	22
	3	9
	4	8
	5	3
	6	1
	7	2
	15	1
- - - -		
Lues	1	6

Die beiden vor Kontrollbeginn je einmal an Lues erkrankten Probandinnen sind daneben mit keiner weiteren Geschlechtskrankheit in Erscheinung getreten.

Insgesamt verteilen sich die vor Kontrollbeginn festgestellten 23 Geschlechtskrankheiten auf 14 Prostituierte, von denen sieben nach Kontrollbeginn nicht mehr erkrankten. Es verbleiben damit 89 Dirnen, die während der Ausübung der kontrollierten Gewerbsunzucht insgesamt 199mal erkrankten, so daß auf jede Prostituierte 2,24 Infektionen entfallen.

Zwei der sechs nach Kontrollbeginn je einmal an Lues erkrankten Prostituierten sind im übrigen weder vor noch nach Kontrollbeginn dem Gesundheitsamt als geschlechtskrank bekanntgeworden. Eine der verbleibenden Dirnen ist vor Kontrollbeginn einmal an Gonorrhöe erkrankt; die restlichen drei Dirnen sind neben der Luesinfektion einmal sowie in zwei Fällen siebenmal nach Kontrollbeginn an Gonorrhöe erkrankt.

bb) Erkrankungen und Lebensalter

Die folgende Tabelle gibt Aufschluß darüber, in welchem Alter die Probandinnen dem Gesundheitsamt Hannover erstmals als Geschlechtskranke bekanntwurden.

	Dirnen	
Alter	n	%
16	1	1,0
18	3	3,1
19	5	5,2
20	9	9,4
21	10	10,4
22	10	10,4
23	14	14,7
24	10	10,4
25	9	9,4
26	2	2,1
27	5	5,2
28	4	4,2

Alter	Dirnen n	%
29	5	5,2
30	4	4,2
32	2	2,1
37	1	1,0
44	1	1,0
45	1	1,0
	96	100,0

Es zeigt sich ein nahezu gleichmäßiges Ansteigen der Ersterkrankungen bis zum 23. Lebensjahr, danach ist ein nahezu ebenso gleichmäßiges Absinken zu beobachten. Insgesamt ist festzustellen, daß die erste Geschlechtskrankheit der Probandinnen vorwiegend zwischen dem 20. und dem 25. Lebensjahr auftrat: 64,7 % der erkrankten Dirnen infizierten sich in diesem Alter erstmals mit einer venerischen Krankheit. Zum Zeitpunkt der Ersterkrankung betrug das Durchschnittsalter der Prostituierten 24,1 Jahre.

Während bisher das Alter der Prostituierten zur Zeit der ersten Infektion untersucht wurde, ist nunmehr eine Aufteilung sämtlicher bekanntgewordenen Krankheiten auf die einzelnen Altersstufen vorzunehmen, um eine mögliche Häufung der Infektionen auf bestimmte Altersgruppen feststellen zu können.

Alter	Krankheiten n	%
16	1	0,5
18	3	1,4
19	11	4,9
20	19	8,5
21	20	9,0
22	23	10,4
23	25	11,3

Alter	Krankheiten n	%
24	21	9,4
25	19	8,5
26	17	7,6
27	10	4,5
28	10	4,5
29	15	6,7
30	11	4,9
31	4	1,9
32	2	0,9
33	2	0,9
34	2	0,9
36	2	0,9
37	2	0,9
38	1	0,5
44	1	0,5
45	1	0,5
	222	100,0

Wie bereits bei der Aufstellung der Ersterkrankungen zeigt sich auch in dieser Tabelle ein Ansteigen der Erkrankungshäufigkeit bis zum 23. Lebensjahr und ein danach einsetzendes allmähliches Absinken der Zahl der Infektionen. Eine deutliche Grenze stellt das 30. Lebensjahr dar, nach dessen Erreichen die Probandinnen nur noch selten geschlechtskrank wurden; zwar ist zu berücksichtigen, daß der Anteil der über 30jährigen Probandinnen ohnehin nicht sehr groß ist, doch erscheint die für diesen 35 (36,9 %) der 96 erkrankten Dirnen umfassenden Personenkreis festgestellte Zahl von 17 (7,7 %) Geschlechtskrankheiten überdurchschnittlich gering. Die geringe Erkrankungshäufigkeit der älteren Dirnen könnte auf ihre größere Erfahrung zurückzuführen sein, die es ihnen ermöglicht, den Gefahren einer Infektion konsequenter

und erfolgreicher zu begegnen; dies wäre dann richtig, wenn sich feststellen ließe, daß die meisten Krankheiten kurz nach Beginn der überwachten Prostituionsausübung auftraten. Diese von JO HARTUNG[4] und RICHTER[5] getroffene, durch Zahlenmaterial allerdings nicht belegte Feststellung nachzuprüfen dient die folgende Tabelle, in der lediglich die nach Kontrollbeginn aufgetretenen Krankheiten berücksichtigt wurden.

Jahre nach Kontrollbeg.	Ersterkrkg. n	%	Erkrkg. insgesamt n	%
1	51	57,3	87	43,7
2	10	11,3	21	10,6
3	7	7,9	20	10,1
4	10	11,3	25	12,6
5	2	2,3	11	5,5
6	4	4,5	8	4,0
7	1	1,1	6	3,0
8	1	1,1	9	4,5
9	1	1,1	4	2,0
10	-	-	1	0,5
11	-	-	2	1,0
13	1	1,1	3	1,5
17	1	1,1	1	0,5
18	-	-	1	0,5
	89	100,0	199	100,0

Es ist festzustellen, daß die Ersterkrankungen der Probandinnen zum überwiegenden Teil in den ersten Jahren der gesundheitsbehördlichen Überwachung auftraten. 51 (57,3 %) der Ersterkrankungen wurden noch während des ersten Überwachungsjahres bekannt; nach dem vierten Kontrolljahr sinkt die Zahl der Infektionen auffallend ab, bis zu diesem Zeitpunkt haben sich 78 (87,8 %) der 89 erkrankten Probandinnen erstmals infiziert.

4) S. 30

5) S. 453

Betrachtet man die zeitliche Verteilung sämtlicher bekanntgewordenen Krankheiten, so zeigt sich ein ganz ähnliches Bild: 87 oder 43, 7 % der 199 Krankheiten sind im ersten Jahr der Überwachung aufgetreten. Auch hier tritt ein starker Rückgang der Infektionen nach Abschluß des vierten Jahres auf, bis zu dem 153 oder 77, 0 % aller Krankheiten registriert sind.

Die hinsichtlich des zeitlichen Auftretens sowohl der Ersterkrankungen als auch sämtlicher Erkrankungen fast gleichlautenden Untersuchungsergebnisse lassen darauf schließen, daß der Rückgang der Infektionen nach dem vierten Kontrolljahr auf der größer gewordenen Erfahrung der Dirnen beruht. Dies wäre allerdings anders zu beurteilen, wenn die Probandinnen im Durchschnitt ohnehin kaum länger als vier Jahre der Gewerbsunzucht nachgingen; dann wäre der Rückgang der Geschlechtskrankheiten hierauf und nicht auf das Ergreifen besonderer Schutzmaßnahmen zurückzuführen.

Die 89 Probandinnen gehen insgesamt 657 Jahre der kontrollierten Gewerbsunzucht nach, für jede Prostituierte ergibt sich damit ein Durchschnitt von 7, 4 Jahren. Angesichts dieser recht langen Ausübungsdauer der Prostitution kann der Rückgang der Infektionshäufigkeit nach dem vierten Kontrolljahr nur mit der größeren Erfahrung der älteren Dirnen erklärt werden, die sich vor einer Ansteckung erfolgreich zu schützen wissen.

b) Erkrankungen der ehemaligen Straßenprostituierten

aa) Sinn einer gesonderten Untersuchung dieser Personen

Da es Aufgabe unserer Untersuchung ist, zu überprüfen, ob das Prostitutionsmilieu von Einfluß ist auf die von den Dirnen ausgehenden Gefährdungen der Öffentlichkeit, ist auch bei der Betrachtung der Häufigkeit venerischer Krankheiten denjenigen Probandinnen besondere Aufmerksamkeit zu schenken, die vor Aufnahme der gegenwärtig ausgeübten Gewerbsunzucht auch der anderen Prostitutionsart nachgingen. Die Häufigkeit des Auftretens von Geschlechtskrankheiten während beider Ausübungsformen kann die Frage beantworten, ob die einzelnen Prostitutionsformen unter gesundheitsfürsorgerischen As-

pekten unterschiedlich große Gefahren für die Öffentlichkeit darstellen.

bb) Erkrankungshäufigkeit während beider Prostitutionsarten

63 (55,3 %) der 114 zur Zeit in Dirnenunterkünften lebenden ehemaligen Straßenprostituierten sind mit insgesamt 155 Geschlechtskrankheiten in Erscheinung getreten. Dies entspricht einem Durchschnitt von 2,5 Krankheiten pro erkrankter Dirne: bezogen auf alle 114 Prostituierten ergibt sich ein Durchschnitt von 1,4 Krankheiten.

Die Geschlechtskrankheiten der Probandinnen verteilen sich in folgender Weise auf deren hier interessierende Lebensabschnitte:

	Vor Kontrollbeginn n	Nach Kontrollbeginn Straßenprost. n	Hausprost. n
Gonorrhöe	9	74	68
Lues	-	3	1
	9	77	69

Die vor Beginn der gesundheitsbehördlichen Überwachung aufgetretenen neun Fälle von Gonorrhöe können im folgenden unberücksichtigt bleiben, da sie für die Frage der Bedeutung des Prostitutionsmilieus für die Erkrankungshäufigkeit ohne Belang sind. Es verbleiben für die Zeit der Straßenprostitution 77 und für den Aufenthalt in Dirnenunterkünften 69 Geschlechtskrankheiten, die sich insgesamt auf 61 Probandinnen verteilen, da zwei der 63 erkrankten Dirnen mit je einem Fall von Gonorrhöe lediglich vor Kontrollbeginn in Erscheinung getreten sind. Jede der 61 Prostituierten ist im Durchschnitt während der Straßenprostituion 1,3 mal und während des Aufenthaltes in Dirnenunterkünften 1,1 mal erkrankt.

Angesichts der Tatsache, daß die 61 Dirnen zur Zeit der Straßenprostitution mit 77 Infektionen in Erscheinung getreten sind, während für den Aufenthalt in Dirnenunterkünften 69 Krankheiten verzeichnet sind, liegt der Schluß nahe,

daß die Erkrankungshäufigkeit der Probandinnen mit dem Prostitutionsmilieu in Zusammenhang stehen könnte und daß dabei der Straßenprostitution zumindest in begrenztem Umfange negative Einflüsse zuzuschreiben seien.

Beweiskraft kommt diesem Ergebnis jedoch erst zu, wenn die Anzahl der Krankheiten in Relation gesetzt wird zu der in dem jeweiligen Prostitutionsmilieu verbrachten Zeit.

Die 114 untersuchten Dirnen gingen insgesamt 447 Jahre der Straßenprostitution nach, es ergibt sich damit für diese Zeit ein Durchschnitt von 0,17 Krankheiten pro Jahr. Die Probandinnen halten sich insgesamt 475 Jahre in Dirnenunterkünften auf, während dieses Zeitraumes erkrankten sie also im Durchschnitt 0,14mal im Jahr.

Berücksichtigt man lediglich die 61 während der Überwachungszeit erkrankten Probandinnen, so zeigt sich folgendes Bild: Die Dirnen gingen 230 Jahre der Straßenprostitution nach und sind während dieser Zeit durchschnittlich 0,33mal pro Jahr erkrankt; demgegenüber leben sie insgesamt 290 Jahre in Dirnenunterkünften, die durchschnittliche Belastung beläuft sich hier auf 0,24 Infektionen pro Jahr.

Als Ergebnis ist damit festzuhalten, daß die 114 zur Zeit in Dirnenunterkünften lebenden ehemaligen Straßenprostituierten während der Ausübung der Straßenprostitution im Durchschnitt pro Jahr 1,2mal so oft erkrankten wie während des Aufenthaltes in Dirnenunterkünften. Bezogen auf die 61 erkrankten Probandinnen zeigt sich, daß sie zur Zeit der Straßenprostitution jährlich 1,4mal so oft erkrankten wie während der Ausübung der anderen Prostitutionsart.

Aus unseren Untersuchungen ist zu entnehmen, daß das Milieu der Prostitutionsausübung von Bedeutung ist für die Krankheitsanfälligkeit der Probandinnen. Wenn das Ergebnis auch nicht so eindeutig ist wie bei der Untersuchung der kriminellen Auffälligkeit der Prostituierten[6], so ergibt sich doch, daß die

---

6) vgl. oben B 2 III 1 b bb)

Ausübung der Gewerbsunzucht in Dirnenunterkünften auch unter dem Gesichtspunkt des Auftretens von Geschlechtskrankheiten anscheinend geringere Gefahren für die Allgemeinheit in sich birgt als die Straßenprostitution.

Abschließend ist noch zu untersuchen, ob die während der Ausübung einer der beiden Prostitutionsarten häufig erkrankten Dirnen sich auch während der anderen Ausübungsform häufig infizierten oder ob die Änderung des Prostitutionsmilieus auch eine Veränderung der Infektionshäufigkeit im Gefolge hatte. Dieser Frage soll mit Hilfe der folgenden Tabelle nachgegangen werden, aus der die zahlenmäßige Verteilung der während der Ausübung beider Prostitutionsformen bekanntgewordenen Krankheiten auf die einzelnen Prostituierten ersichtlich ist; die waagerechten Spalten geben die Anzahl der Krankheiten während des Aufenthaltes in Dirnenunterkünften an, den senkrechten Spalten ist die Anzahl der während der Ausübung der Straßenprostitution bekanntgewordenen Krankheiten zu entnehmen.

		Erkrankungen während d. Straßenprost.						
		0	1	2	3	5	8	9
Erkrankungen während der Hausprost.	0	-	15	9	2	2	1	-
	1	10	2					
	2	7	2	1				
	3	3	2		1			
	4	2						
	5	1						
	6							1

29 (47,5 %) der 61 Prostituierten sind während des Aufenthaltes in Dirnenunterkünften nicht erkrankt, obgleich sie zur Zeit der Straßenprostitution mit 57 (74,02 %) der 77 während der Ausübung dieser Prostitutionsart insgesamt bekanntgewordenen Geschlechtskrankheiten in Erscheinung traten. Die Probandinnen leben insgesamt 111,5 Jahre in Dirnenunterkünften; zuvor gingen sie insgesamt 129,5 Jahre der Straßenprostitution nach, so daß auf diese Prostitutionsart im Durchschnitt 0,44 Geschlechtskrankheiten pro Jahr entfallen.

Eine Probandin ist während der Ausübung der Straßenprostitution häufiger erkrankt als während des Aufenthaltes in Dirnenunterkünften: Neun Infektionen aus der Zeit der Straßenprostitution stehen sechs während des Aufenthaltes in Unterkünften bekanntgewordene Krankheiten gegenüber. Die Probandin ging neun Jahre der Straßenprostitution nach, sie erkrankte während dieser Zeit also im Durchschnitt einmal pro Jahr; demgegenüber lebt sie seit zehn Jahren in Dirnenunterkünften, so daß der Durchschnitt hier 0,6 Krankheiten pro Jahr beträgt.

Vier Probandinnen sind während jeder der beiden Prostitutionsarten zusammen siebenmal erkrankt. Sie gingen insgesamt 14 Jahre der Straßenprostitution nach, auf diese Zeit entfallen mithin jährlich 0,5 Infektionen; für die insgesamt 23 Jahre des Aufenthaltes in Dirnenunterkünften ergibt sich ein Durchschnitt von 0,3 Geschlechtskrankheiten pro Jahr.

Vier Probandinnen sind während des Aufenthaltes in Dirnenunterkünften häufiger erkrankt als während der vorhergehenden Ausübung der Straßenprostitution. Die Dirnen gingen insgesamt 16,5 Jahre der Straßenprostitution nach: während dieser Zeit erkrankten sie insgesamt viermal, so daß sich ein jährlicher Durchschnitt von 0,24 Krankheiten errechnen läßt. Während der 19,5 in Dirnenunterkünften verbrachten Jahre erkrankten die Probandinnen insgesamt zehnmal, der jährliche Durchschnitt beläuft sich damit auf 0,51 Infektionen.

23 (37,7 %) der 61 erkrankten Probandinnen infizierten sich während der Zeit der Straßenprostitution nicht, dagegen traten sie in Dirnenunterkünften mit insgesamt 46 (66,7 %) der 69 während dieser Prostitutionsart bekanntgewordenen venerischen Krankheiten in Erscheinung. Die Prostituierten leben - nachdem sie zuvor 61 Jahre der Straßenprostitution nachgingen - insgesamt 126 Jahre in Dirnenunterkünften; während dieses Zeitraumes sind damit im Durchschnitt jährlich 0,37 Krankheiten bekanntgeworden.

Unsere Untersuchung hat lediglich gezeigt, daß die während der Ausübung der einen Prostitutionsform erkrankten Dirnen sich selten auch in dem anderen Prostitutionsmilieu infizierten; nur 14,8 % der 61 während der gesundheits-

behördlichen Überwachung erkrankten Probandinnen infizierten sich während beider Prostitutionsarten.

2. Straßenprostituierte

a) Erkrankungen aller Prostituierten

aa) Erkrankungshäufigkeit

Für 157 (67,4 %) der 233 Dirnen sind in den Unterlagen des Gesundheitsamtes insgesamt 463 venerische Krankheiten verzeichnet. Jede erkrankte Dirne ist damit durchschnittlich 2,95 mal in Erscheinung getreten; bezogen auf alle 233 Probandinnen ergibt sich eine durchschnittliche Anfälligkeit von 1,99 Krankheiten je Dirne.[7)]

Die Geschlechtskrankheiten - es handelt sich um 442 Fälle von Gonorrhöe und 21 Fälle von Lues - verteilen sich in folgender Weise auf die Zeit vor und nach Beginn der gesundheitsbehördlichen Überwachung:

	vor Kontrbeg.	nach Kontrbeg.
	n	n
Gonorrhöe	24	418
Lues	4	17
	28	435

Die folgenden Tabellen geben Aufschluß über die Erkrankungshäufigkeit der einzelnen Dirnen; es wurde wieder zwischen den vor und nach Kontrollbeginn aufgetretenen Infektionen unterschieden.

7) Aus den Angaben SCHERMERS, S. 195 f., konnte ein Durchschnitt von 8,8 Krankheiten errechnet werden.

I. Vor Kontrollbeginn

	Zahl der Krankheiten n	Dirnen n
Gonorrhöe	1	15
	3	1
	6	1
- - - - -		
Lues	1	4

II. Nach Kontrollbeginn

	Zahl der Krankheiten n	Dirnen n
Gonorrhöe	1	50
	2	39
	3	21
	4	13
	5	8
	6	9
	7	3
	8	2
	10	1
	14	1
	20	1
- - - -		
Lues	1	15
	2	1

Zwei der vier vor Kontrollbeginn einmal an Lues erkrankten Dirnen sind nach Beginn der gesundheitsbehördlichen Überwachung nicht mehr mit Infektionen in Erscheinung getreten; eine der beiden Probandinnen ist vor Kon-

trollbeginn zusätzlich einmal an Gonorrhöe erkrankt. Die verbleibenden zwei Probandinnen sind nach der Registrierung je einmal an Lues erkrankt sowie ein- bzw. zweimal an Gonorrhöe.

Insgesamt verteilen sich die vor Kontrollbeginn registrierten 28 Krankheiten auf 20 Probandinnen, von denen sechs nach Beginn der Überwachung nicht mehr in Erscheinung getreten sind. Es verbleiben damit insgesamt 151 während der Überwachungszeit erkrankte Probandinnen, für die während dieses Zeitraumes 435 Infektionen verzeichnet sind, so daß auf jede erkrankte Prostituierte 2,9 Krankheiten entfallen.

Drei der fünfzehn nach Kontrollbeginn einmal an Lues erkrankten Probandinnen sind daneben weder vor noch nach Beginn der gesundheitsbehördlichen Überwachung mit venerischen Krankheiten in Erscheinung getreten. Bei zwei der verbleibenden zwölf Dirnen ist vor Kontrollbeginn je ein Fall von Lues bekanntgeworden, zudem sind sie innerhalb der Überwachungszeit noch ein- bzw. zweimal an Gonorrhöe erkrankt. Zehn der nach Kontrollbeginn einmal an Lues erkrankten Dirnen sind zusätzlich nur während der Überwachungszeit an Gonorrhöe erkrankt. Insgesamt entfallen auf sie 37 Gonorrhöeinfektionen; es sind erkrankt:

1 Prob.	einmal
1 Prob.	zweimal
3 Prob.	dreimal
2 Prob.	viermal
2 Prob.	fünfmal
1 Prob.	siebenmal

Für die nach Kontrollbeginn zweimal an Lues erkrankte Dirne sind als weitere Geschlechtskrankheiten verzeichnet für die Zeit vor Kontrollbeginn ein Fall von Gonorrhöe und für die Überwachungszeit zwei Gonorrhöeinfektionen.

bb) Erkrankungen und Lebensalter

Mit Hilfe der folgenden Tabelle soll aufgezeigt werden, in welchem Alter die

Probandinnen dem Gesundheitsamt Hannover erstmals als Geschlechtskranke bekanntwurden.

Alter	Dirnen n	Dirnen %
15	1	0,6
16	2	1,3
17	5	3,2
18	10	6,4
19	19	12,1
20	15	9,6
21	15	9,6
22	18	11,5
23	10	6,4
24	9	5,8
25	7	4,5
26	10	6,4
27	1	0,6
28	4	2,5
29	1	0,6
30	3	1,9
31	4	2,5
32	5	3,2
33	3	1,9
35	1	0,6
36	2	1,3
37	2	1,3
38	1	0,6
40	3	1,9
41	3	1,9
43	1	0,6
45	1	0,6
46	1	0,6
	157	100,0

Die überwiegende Mehrheit der Probandinnen ist zwischen dem 18. und dem 23. Lebensjahr erstmals geschlechtskrank gewesen: Für 87 oder 55,6 % der 157 Dirnen sind innerhalb dieses Zeitraumes Infektionen registriert worden. Das Durchschnittsalter der Probandinnen lag zum Zeitpunkt der ersten Erkrankung bei 24,2 Jahren; dieses recht hohe Alter ist auf eine weite Splitterung der Altersstruktur der Probandinnen zurückzuführen, auf Grund derer einige wenige zum Zeitpunkt der Ersterkrankung relativ alte Dirnen das rechnerische Durchschnittsalter anheben.

Es ist nunmehr das Alter der Dirnen bei allen bekanntgewordenen Krankheiten zu untersuchen; auf diese Weise kann festgestellt werden, ob einzelne Altersgruppen für Geschlechtskrankheiten besonders anfällig sind.

	Dirnen	
Alter	n	%
15	1	0,2
16	2	0,4
17	5	1,1
18	16	3,5
19	37	8,0
20	40	8,6
21	46	9,9
22	46	9,9
23	42	9,1
24	36	7,8
25	25	5,4
26	25	5,4
27	11	2,4
28	16	3,5
29	11	2,4
30	13	2,8
31	9	1,9

Alter	Dirnen n	%
32	14	3,1
33	17	3,7
34	7	1,5
35	4	0,9
36	4	0,9
37	3	0,6
38	4	0,9
39	3	0,6
40	5	1,1
41	6	1,3
42	2	0,4
43	2	0,4
44	4	0,9
45	2	0,4
46	2	0,4
47	2	0,4
50	1	0,2
	463	100,0

Der Tabelle ist eine Konzentration der Geschlechtskrankheiten auf die Gruppe der 19- 24jährigen Probandinnen zu entnehmen: 247 oder 53,3 % der 463 Krankheiten entfallen auf Angehörige dieser Altersgruppe. Mit Erreichen des 25. Lebensjahres sinkt die Zahl der Krankheiten deutlich ab; eine auffällige Verringerung der Infektionen ist schließlich nach dem 33. Lebensjahr festzustellen. Eine solche Verringerung war zwar zu erwarten, da die Anzahl der über 33jährigen Dirnen ohnehin nicht groß ist, doch ist die auf diesen 38 (24,2 %) der 157 erkrankten Dirnen umfassenden Personenkreis entfallende Zahl von 51 (11 %) Geschlechtskrankheiten dennoch als außerordentlich gering zu bezeichnen. Es ist daher der Frage nachzugehen, ob dieser

Rückgang der Erkrankungshäufigkeit auf die größere Erfahrung der älteren Probandinnen zurückzuführen ist, die sie befähigt, drohenden Infektionen erfolgreich zu begegnen. Die folgende Tabelle enthält lediglich die nach Kontrollbeginn bekanntgewordenen Krankheiten und zeigt auf, innerhalb welchen Zeitraumes nach Beginn der gesundheitsbehördlichen Überwachung die Infektionen auftraten.

Jahre nach Kontrollbeg.	Ersterkrkg. n	Ersterkrkg. %	Erkrkg. insgesamt n	Erkrkg. insgesamt %
1	125	82,8	262	60,2
2	6	3,9	49	11,3
3	9	5,9	37	8,5
4	4	2,6	21	4,9
5	-	-	19	4,4
6	-	-	13	2,9
7	1	0,7	8	1,8
8	1	0,7	4	0,9
9	-	-	2	0,5
10	2	1,3	6	1,4
11	1	0,7	6	1,4
12	1	0,7	3	0,7
13	-	-	1	0,2
14	-	-	1	0,2
15	1	0,7	2	0,5
17	-	-	1	0,2
	151	100,0	435	100,0

125 oder 82,8 % der 151 erkrankten Prostituierten sind bereits innerhalb des ersten Jahres nach Beginn der gesundheitsbehördlichen Überwachung erstmals erkrankt. Nach Ablauf des dritten Jahres geht die Zahl der Ersterkrankungen merklich zurück, es haben sich dann bereits 140 (92,6 %) der

während der Kontrollzeit erkrankten Probandinnen erstmals infiziert.

Eine ähnliche Feststellung ist bei Betrachtung sämtlicher 435 Geschlechtskrankheiten zu treffen: 262 oder 60,2 % aller Krankheiten sind innerhalb des ersten Jahres nach Kontrollbeginn aufgetreten. Auch hier ist ein deutlicher Rückgang der Erkrankungen nach Ablauf des dritten Kontrolljahres zu verzeichnen; bis zu diesem Zeitpunkt sind 348 oder 80,0 % der 435 venerischen Krankheiten bekanntgeworden.

Die übereinstimmenden Untersuchungsergebnisse lassen die Vermutung zu, daß die Prostituierten nach kurzer Ausübung der Gewerbsunzucht auf Grund ihrer größer werdenden Erfahrung Infektionen mehr und mehr zu verhindern wissen. Dies kann jedoch nicht ohne Berücksichtigung der durchschnittlichen Dauer der Prostituionsausübung festgestellt werden, denn wenn die Probandinnen ohnehin kaum länger als drei Jahre der Gewerbsunzucht nachgingen, so wäre dies als Ursache für den Rückgang der Infektionshäufigkeit anzusehen.

Die 151 während der Überwachungszeit erkrankten Probandinnen gehen insgesamt 914,5 Jahre der Prostitution nach, für jede Dirne ergibt sich damit eine durchschnittliche Prostitutionsdauer von 6,1 Jahren. Es kann damit festgestellt werden, daß der Rückgang der Geschlechtskrankheiten nach Ablauf des dritten Überwachungsjahres in der Tat auf die größer gewordene Erfahrung der Probandinnen zurückzuführen ist, die es ihnen ermöglicht, wirkungsvolle Schutzmaßnahmen gegen Infektionen zu ergreifen.

b) Erkrankungen der früher in Dirnenunterkünften lebenden Prostituierten

aa) Sinn einer gesonderten Untersuchung dieser Personen

Auch bei der Gruppe der Straßenprostituierten sind jene Probandinnen noch genauer zu betrachten, die vor Aufnahme der gegenwärtig ausgeübten Gewerbsunzucht der anderen Prostitutionsart nachgingen. Sollte sich hier das bei den zur Zeit in Unterkünften lebenden ehemaligen Straßendirnen gefundene

Ergebnis bestätigen, daß während der Straßenprostitution Geschlechtskrankheiten in stärkerem Maße zu verzeichnen sind als während des Aufenthaltes in Dirnenunterkünften[8], so wäre dies ein ausreichender Beweis dafür, daß die Häufigkeit des Auftretens von Geschlechtskrankheiten allgemein abhängig ist von dem Prostitutionsmilieu.

bb) Erkrankungshäufigkeit während beider Prostitutionsarten

25 der 233 Probandinnen lebten früher in Dirnenunterkünften; 17 (68 %) von ihnen sind mit insgesamt 61 Geschlechtskrankheiten in Erscheinung getreten. Dies entspricht einem Durchschnitt von 3,6 Krankheiten pro erkrankter Dirne; bezogen auf alle 25 Dirnen ergibt sich ein Durchschnitt von 2,4 Krankheiten.

Die folgende Tabelle enthält eine Aufteilung der Geschlechtskrankheiten auf die einzelnen Lebensabschnitte der Probandinnen:

	Vor Kontrollbeginn	Nach Kontrollbeginn	
		Fausprostitution	Straßenprostitution
	n	n	n
Gonorrhöe	2	13	44
Lues	1	-	1
	3	13	45

Die vor Kontrollbeginn aufgetretenen beiden Fälle von Gonorrhöe sowie die Luesinfektion können im folgenden unbeachtet bleiben, da sie für die Beantwortung der im Rahmen dieser Arbeit interessierenden Frage ohne Bedeutung sind. Es verbleiben für den Aufenthalt in Dirnenunterkünften 13 und für die Zeit der Straßenprostitution 45 Geschlechtskrankheiten, die sich auf insgesamt 16 Probandinnen verteilen, da eine Prostituierte lediglich vor Beginn der gesundheitsbehördlichen Überwachung erkrankte. Jede der 16

8) vgl. oben B 2 IV 1b bb)

Dirnen ist im Durchschnitt während des Aufenthaltes in Dirnenunterkünften 0, 8 mal und zur Zeit der Straßenprostitution 2, 8 mal erkrankt.

Das zahlenmäßige Verhältnis der während der einzelnen Prostitutionsarten bekanntgewordenen Infektionen deutet bereits darauf hin, daß die Probandinnen während der Ausübung der Straßenprostitution besonders krankheitsanfällig sind; endgültig kann dies jedoch erst nach Berücksichtigung der in den verschiedenen Prostitutionsmilieus verbrachten Zeit festgestellt werden.

Die 25 untersuchten Dirnen hielten sich insgesamt 88, 5 Jahre in Unterkünften auf, so daß sich für diese Zeit ein Durchschnitt von 0, 15 Krankheiten pro Jahr ergibt. Demgegenüber gehen sie insgesamt 156, 5 Jahre der Straßenprostitution nach, erkrankten während dieses Zeitraumes also im Durchschnitt 0, 29 mal im Jahr.

Werden lediglich die 16 während der gesundheitsbehördlichen Überwachung erkrankten Dirnen berücksichtigt, so zeigt sich folgendes Bild: Die Prostituierten lebten 64 Jahre in Dirnenunterkünften und sind während dieser Zeit durchschnittlich 0, 2 mal jährlich erkrankt; während der Ausübung der Straßenprostitution - der die Probandinnen insgesamt 102 Jahre nachgehen - besteht dagegen eine durchschnittliche Belastung von 0, 44 Krankheiten pro Jahr.

Als Ergebnis unserer Untersuchungen kann damit festgestellt werden, daß die 25 früher in Unterkünften lebenden Straßenprostituierten während der Ausübung der Straßenprostitution im Durchschnitt jährlich 1, 9 mal so oft erkrankten wie während des Aufenthaltes in Dirnenunterkünften. Bezogen auf die 16 erkrankten Probandinnen zeigt sich, daß sie zur Zeit der Straßenprostitution jährlich 2, 2 mal so oft erkrankten wie während der Ausübung der anderen Prostitutionsart.

Dieses Ergebnis bestätigt die bei der Untersuchung der anderen Dirnengruppe getroffene Feststellung, daß der Straßenprostitution in Bezug auf das Auftreten von Geschlechtskrankheiten schädlichere Einflüsse zuzuschreiben

sind als der in Unterkünften ausgeübten Gewerbsunzucht. [9] Zugleich ist damit deutlich geworden, daß die Einflüsse des Prostitutionsmilieus größer sind als die des Lebensalters: Obgleich die zunächst untersuchte Dirnengruppe im niedrigeren Lebensalter der Straßenprostitution nachging und anschließend in Unterkünften lebte, während die andere Gruppe die umgekehrte Reihenfolge einhielt, war bei beiden Gruppen die Krankheitsanfälligkeit während der Straßenprostitution größer. Diesem Ergebnis kommt für die Gruppe der früher in Unterkünften lebenden Straßenprostituierten insofern besondere Bedeutung zu, als wir festgestellt haben, daß die Erkrankungshäufigkeit zu Beginn der Dirnentätigkeit grundsätzlich besonders groß ist[10]; wenn bei dieser Gruppe die Anfälligkeit während des Aufenthaltes in Dirnenunterkünften dennoch geringer war als zur Zeit der Straßenprostitution, so macht dies erneut die erheblichen Auswirkungen des Prostitutionsmilieus auf die Intensität der von den Dirnen ausgehenden Gefahren für die Öffentlichkeit deutlich.

Abschließend bleibt zu untersuchen, ob die während der Ausübung der einen Prostitutionsart häufig erkrankten Dirnen sich auch während der anderen Ausübungsform oft infizierten. Dieser Frage soll mit Hilfe der folgenden Tabelle nachgegangen werden, aus der die zahlenmäßige Verteilung der während der Überwachungszeit bekanntgewordenen Krankheiten auf die einzelnen Dirnen abgelesen werden kann. Die waagerechten Spalten geben die Anzahl der Krankheiten während des Aufenthaltes in Dirnenunterkünften an, den senkrechten Spalten ist die Anzahl der während der Ausübung der Straßenprostitution bekanntgewordenen Krankheiten zu entnehmen.

---

9) vgl. oben B 2 IV 1 b bb)

10) vgl. oben B 2 IV 2a bb)

		Erkrankungen während der Straßenprostitution						
		0	1	2	3	4	6	8
Erkrankungen während der Hausprost.	0	-	2	3	1	-	1	1
	1	1	1	1	-	1		
	2	1	-	1			1	
	3				1			

8 (50 %) der 16 Probandinnen erkrankten während des Aufenthaltes in Dirnenunterkünften nicht, dagegen sind sie während der Ausübung der Straßenprostitution insgesamt mit 25 (55,56 %) der 45 während dieser Prostitutionsart bekanntgewordenen Geschlechtskrankheiten in Erscheinung getreten. Die Probandinnen lebten insgesamt 37 Jahre in Dirnenunterkünften und gehen 43 Jahre der Straßenprostitution nach; während der gegenwärtig ausgeübten Prostitutionsart erkrankten sie damit im Durchschnitt jährlich 0,58 mal.

Drei Probandinnen sind während der Ausübung der Straßenprostitution 14 mal erkrankt, dagegen traten sie während des vorhergehenden Aufenthaltes in Dirnenunterkünften mit insgesamt vier Geschlechtskrankheiten in Erscheinung. Die Dirnen lebten insgesamt neun Jahre in Unterkünften, sie erkrankten während dieser Zeit also im Durchschnitt 0,44 mal pro Jahr; die durchschnittliche Anfälligkeit während der Straßenprostitution - der die Probandinnen insgesamt 33 Jahre nachgehen - beläuft sich dagegen auf o,42 Krankheiten pro Jahr.

Drei Probandinnen erkrankten während der Ausübung beider Prostitutionsarten zusammen jeweils sechsmal. Sie hielten sich insgesamt fünf Jahre in Dirnenunterkünften auf, so daß während dieser Zeit jährlich 1,2 Infektionen zu verzeichnen waren; für die insgesamt zwölf Jahre ausgeübte Straßenprostitution ergibt sich ein jährlicher Durchschnitt von 0,5 Geschlechtskrankheiten.

Zwei Probandinnen erkrankten lediglich während der 13 Jahre des Aufenthal-

tes in Dirnenunterkünften, für den bei drei bekanntgewordenen Krankheiten ein Durchschnitt von 0, 23 Infektionen pro Jahr zu registrieren war; dagegen gehen die Dirnen insgesamt vierzehn Jahre der Straßenprostitution nach, ohne während dieser Zeit geschlechtskrank gewesen zu sein.

Unsere Untersuchung hat gezeigt, daß die meisten erkrankten Dirnen sich nur während der Ausübung einer der beiden Prostitutionsarten infizierten; lediglich sechs (37, 5 %) der sechzehn Prostituierten erkrankten während des Aufenthaltes in Dirnenunterkünften und auch während der Ausübung der Straßenprostitution.

3. Hauptteil

Rechtliche Probleme des Zuhältereitatbestandes

1. Rechtslage zur Zeit der Untersuchung

§ 181 a a. F. StGB enthielt zwei Zuhältereitatbestände - den der ausbeuterischen und den der kupplerischen Zuhälterei -, die im folgenden gesondert zu erörtern sind. Zunächst sind jedoch noch einige Ausführungen zu machen, die auf beide Tatbestände gleichermaßen zutreffen.

Das in § 181 a a. F. in Klammern eingefügte Wort "Zuhälter" hatte der Rechtsprechung[1)] und Teilen der Lehre[2)] Anlaß zu der Auffassung gegeben, die Strafbarkeit der Zuhälterei richte sich nicht nach der tatbestandlichen Handlung, sondern nach der Person des Täters; strafbar könne nur sein, wer durch sein Verhalten zeige, daß er dem Tätertyp des Zuhälters entspreche.

Diese Lehre vom Tätertypstrafrecht war bei Auslegung des § 181 a a. F. StGB von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes[3)] nicht aufrechterhalten worden. Nicht der Charakter des Täters und die Eigenschaft, seinem Wesen nach ein Zuhälter zu sein waren danach ausschlaggebend für eine Bestrafung wegen Zuhälterei, sondern allein die Tatsache, daß der Täter die äußeren Tatbestandsmerkmale erfüllte.[4)] Allerdings führte die Rechtsprechung diese an der Erfüllung des objektiven Tatbestandes ausgerichtete Auffassung nicht ganz konsequent durch, denn nach ihr gehörte zum Tatbestand der Zuhälterei zusätzlich ein bestimmtes, auf gewisse Dauer ausgerichtetes Verhältnis des Täters zur Dirne, aus dem erkennbar sein mußte, daß der Täter gerade wegen der Tätigkeit der Dirne zu ihr hielt.[5)] In Anwendung dieses Grundsatzes

---

1) vgl. RGSt 73, S. 184

2) vgl. BOHNE in JZ 52, S. 533

3) vgl. BGH in NJW 60, S. 2252 = BGHSt 15, S. 37

4) vgl. AMELUNXEN, S. 97; JESCHECK, S. 337; MAURACH, S. 465; SCHÖNKE/SCHRÖDER, 16. Aufl. Rdn. 2 zu § 181 a

5) vgl. BGHSt 4, S. 317; BGH in NJW 60, S. 2252 = BGHSt 15, S. 38

konnte wegen Zuhälterei nicht bestraft werden, wer zu einer Dirne ein nur auf sexuellen oder persönlichen Motivationen beruhendes Verhältnis unterhielt.[6]

a) ausbeuterische Zuhälterei

Wegen ausbeuterischer Zuhälterei war ein Mann strafbar, der seinen Lebensunterhalt ganz oder teilweise durch Ausbeutung des Erwerbes einer Prostituierten bezog.

Als "Lebensunterhalt" im Sinne dieser Vorschrift waren nicht nur die Aufwendungen anzusehen, die zur Deckung des täglichen Bedarfes erforderlich sind, sondern auch die, die nach der Vorstellung des Täters zur Bestreitung seiner Lebensgewohnheiten gemacht werden müssen.[7] Damit waren auch Aufwendungen zur Erhöhung des Lebensstandards und Luxusausgaben als zum Lebensunterhalt gehörig zu bezeichnen.[8]

Der Täter mußte seinen Lebensunterhalt von der Dirne "beziehen"; hiermit wurde zum Ausdruck gebracht, daß bloß gelegentliche Zuwendungen nicht genügten, sie vielmehr auf eine gewisse - wenn auch nur vorübergehende - Dauer angelegt sein mußten.[9]

Um Personen, die als Angehörige eines Dienstleistungsgewerbes in beruflichen Kontakt mit Prostituierten kommen, nicht als Zuhälter erscheinen zu lassen, enthielt § 181 a a. F. das Erfordernis, daß der Lebensunterhalt "unter Ausbeutung" des Gewerbes der Prostituierten bezogen wurde.[10] Ein Ausbeuten lag vor, wenn der Täter seinen Lebensunterhalt unter Verzicht auf eigene Erwerbsmöglichkeiten in eigennütziger, verwerflicher Weise aus der Tätigkeit der Dirne bezog.[11]

---

6) vgl. BGH LM § 181 a Nr. 5

7) vgl. SCHÖNKE/SCHRÖDER, 16. Aufl., Rdn. 5 zu § 181 a

8) vgl. WILLY HARTUNG, S. 346; SCHMIDT-ERNSTHAUSEN, S. 205

9) vgl. BGHSt 4, S. 317; KAISER, S. 34

10) vgl. RGSt 34, S. 76; 63, S. 89

11) vgl. RGSt 34, S. 77; SCHÖNKE/SCHRÖDER, 16. Aufl. Rdn. 6 zu § 181 a

Teilweise wurde die Auffassung vertreten, zum "Ausbeuten" gehöre begrifflich die Ausnutzung eines Abhängigkeitsverhältnisses durch den Zuhälter.[12] Diese Meinung war jedoch mit der Rechtsprechung[13] abzulehnen, da sie schon mit dem Wortlaut des § 181 a a. F. StGB nicht in Einklang zu bringen war. Der Zuhältereitatbestand stellte lediglich auf ein Ausbeuten des Erwerbes ab und bedrohte damit auch ein nur schmarotzerhaftes Verhalten mit Strafe; das Bestehen eines Abhängigkeitsverhältnisses wäre dagegen nur dann erforderlich gewesen, wenn - wie in § 180 Abs. 3 a. F. StGB - Objekt der Ausbeutung nicht der Erwerb, sondern die Person der Dirne gewesen wäre.

Lange umstritten war die Beurteilung der Fälle, in denen ein Mann mit einer Dirne einen gemeinsamen Haushalt führt und der Lebensunterhalt aus einer gemeinschaftlichen Kasse bestritten wird. Der Bundesgerichtshof[14] hatte wie vor ihm das Reichsgericht[15] zunächst die Auffassung vertreten, bei gemeinsamer Wirtschaftsführung sei der Tatbestand der Zuhälterei ohne Rücksicht auf die Höhe des von dem Mann erbrachten Beitrages stets erfüllt. Zur Begründung wurde ausgeführt, da der Mann mit der Dirne einen gemeinsamen Haushalt zu führen wünsche, zählten alle Aufwendungen, die ihm diese Lebensform ermöglichten, zu seinem Lebensunterhalt.[16] Diese Rechtsprechung wurde vom Bundesgerichtshof später zu Recht aufgegeben.[17] Die Frage, ob ein Ausbeuten der Dirnentätigkeit vorliegt, konnte bei gemeinsamer Wirtschaftsführung nicht losgelöst von der Höhe der beiderseits erbrachten Lei-

---

12) so HERR, S. 823; SCHÖNKE/SCHRÖDER, 16. Aufl., Rdn. 6 zu § 181 a

13) vgl. BGHSt 18, S. 283; 19, S. 107;
ebenso AMELUNXEN, S. 99; JÄGER, Strafgesetzgebung, S. 93;
KAISER, S. 37

14) in JZ 52, S. 533

15) in GA 51, S. 401

16) so auch WILLY HARTUNG, S. 347

17) vgl. BGHSt 4, S. 317

stungen betrachtet werden; von einem Ausbeuten konnte nur gesprochen werden, wenn der Mann von der Tätigkeit der Dirne profitierte, seine Lebensverhältnisse sich also ohne die Unzuchtsausübung seiner Partnerin verschlechtern würden.[18] In diesem Sinne war ein Mann nur dann als Zuhälter anzusehen, wenn die Dirne den größeren Anteil zur gemeinsamen Haushaltsführung beisteuerte, nicht aber, wenn der Unzuchtsverdienst ausschließlich für die Dirne verwendet wurde[19] oder der Mann gar noch, wenn das Einkommen der Dirne nicht ausreichte, für sie sorgte.

b) kupplerische Zuhälterei

Kupplerische Zuhälterei beging ein Mann, der einer Prostituierten gewohnheitsmäßig oder aus Eigennutz im Hinblick auf ihre Tätigkeit Schutz gewährte oder ihr sonst förderlich war.

Ein Schutzgewähren lag nicht erst vor, wenn der Täter aktiv zugunsten seiner Dirne tätig wurde, sondern bereits dann, wenn er ihr durch seine Anwesenheit ein Gefühl größerer Sicherheit bei der Ausübung der Gewerbsunzucht gab.[20] Hier kam vor allem der Aufenthalt im Strichgebiet in Betracht, bei dem sich der Zuhälter bereithielt, in Streitigkeiten zwischen seiner Dirne und ihren Freiern oder anderen Prostituierten einzugreifen. Zwar ist KAISER[21] darin zuzustimmen, daß bei gegen die Dirne gerichteten rechtswidrigen Angriffen ein schützendes Eingreifen des Zuhälters als Nothilfe gerechtfertigt war, doch hinderte dies nicht eine Bestrafung wegen Zuhälterei; KAISER übersieht, daß der Zuhälter der Prostituierten vor der Hilfeleistung bereits durch seine bloße Anwesenheit ein Gefühl größerer Sicherheit gegeben und ihr damit im Sinne des § 181 a a. F. StGB Schutz gewährt hatte.[22]

---

18) so SCHMIDT-LEICHNER, S. 892

19) vgl. BOHNE in JZ 52, S. 534; MÖSL in LK, Rdn. 6 zu § 181 a

20) vgl. SCHÖNKE/SCHRÖDER, 16. Aufl., Rdn. 9 zu § 181 a

21) S. 39 f.

22) so auch FOCK, S. 17

Als der Dirnentätigkeit "sonst förderlich" waren alle Handlungen anzusehen, die die äußeren Voraussetzungen der Gewerbsunzucht verbesserten.[23] Hierzu zählten insbesondere das Anlocken und Vermitteln von Freiern, das Suchen neuer Strichgegenden und das Begleiten oder Abholen der Dirne von ihrem Strichgebiet.[24]

Der Täter einer kupplerischen Zuhälterei mußte gewohnheitsmäßig oder aus Eigennutz handeln; diese Tatbestandsmerkmale waren identisch mit denen in § 180 a. F. StGB, es kann daher auf die bei Erörterung dieser Strafvorschrift gemachten Ausführungen verwiesen werden.[25]

2. Vorschläge des Alternativ-Entwurfes

Der Alternativ-Entwurf sieht keine Strafbestimmung gegen Zuhälterei vor, da seine Verfasser der Ansicht sind, bei Zuhältern handele es sich meist um Asoziale, denen man mit Sozialarbeit besser begegnen könne als mit der Verhängung von Freiheitsstrafen.[26] Im übrigen gehe es nicht an, den Zuhälter allein schon wegen seiner Zugehörigkeit zu einem bestimmten Milieu mit Strafe zu belegen, da die von Zuhältern verübte Kriminalität als solche ohnehin dem Strafgesetz unterliege.

3. Geltende Rechtslage

Die am 24. November 1973 in Kraft getretene Fassung des § 181 a StGB weist erhebliche Änderungen gegenüber der Regierungsvorlage auf. Zunächst wurden alle Tatmodalitäten vom Geschlecht des Täters und der Bezugsperson gelöst; Zuhälterei kann daher in beliebiger Geschlechterkombination begangen werden. Ferner wurde das im Regierungsentwurf enthaltene Tatbestands-

---

23) vgl. SCHÖNKE/SCHRÖDER, 16. Aufl., Rdn. 9 zu § 181 a

24) vgl. BGH in MDR 55, S. 307

25) vgl. oben B 1 III 1 a

26) vgl. AE Begr., S. 55

merkmal der "zuhälterischen Beziehungen" durch das Merkmal "Beziehungen ... die über den Einzelfall hinausgehen" ersetzt. Damit sollen bloße Gelegenheitsbeziehungen von einer Strafbarkeit freigestellt, zugleich aber alle übrigen Beziehungen strafrechtlich erfaßt werden, ohne daß ein persönlicher Charakter des Verhältnisses zwischen Täter und Prostituierter erforderlich wäre.[27] Auch rein geschäftliche Beziehungen wie die des Leiters eines Callgirl-Ringes zu den einzelnen Frauen unterfallen damit dem Tatbestand des § 181 a StGB. Es ist auch nicht mehr entscheidend, daß der Täter seinen Lebensunterhalt ganz oder teilweise aus dem Erwerb der Prostituierten bezieht.

Nach § 181 a Abs. 1 Nr. 1 wird mit Strafe bedroht, wer eine der Gewerbsunzucht nachgehende Person ausbeutet. Es genügt nicht die Verschaffung des Lebensunterhaltes durch Ausnutzen der Person als Erwerbsquelle, vielmehr muß die Bezugsperson die Folgen der Ausbeutung spüren,[28] also in ihrer wirtschaftlichen oder persönlichen Bewegungsfreiheit eingeschränkt sein.

Durch Abs. 1 Nr. 2 soll die Schutzrichtung des Zuhältereitatbestandes verdeutlicht werden; der Tatbestand zielt vor allem auf den organisierten Einsatz von Dirnen durch die Zuhälter ab. Dementsprechend unterfällt ein lediglich schützendes Bewachen der Dirnen ebensowenig dem Begriff des "Überwachens" des Abs. 1 Nr. 2 wie die Verteidigung des Strichgebietes gegen das Eindringen anderer Prostituierter.[29] In allen Fällen der Nr. 2 muß der Täter seines Vermögensvorteils wegen handeln, insoweit bestehen engere Voraussetzungen als bei der kupplerischen Zuhälterei des § 181 a a. F. StGB, die lediglich Gewohnheitsmäßigkeit oder Eigennutz erforderte.

---

27) vgl. Schriftlicher Bericht des Sonderausschusses, BT-Drucksache VI 3521, S. 50

28) vgl. Amtl. Begr., S. 29

29) vgl. Amtl. Begr., S. 30

4. Hauptteil

I. Erscheinungsformen des Zuhältertums in Hannover

1. Verhaltensweisen der Zuhälter

Die Zuhälter der in Unterkünften lebenden Prostituierten treten so gut wie nicht in Erscheinung; die Vermieter der Häuser achten darauf, daß die Zuhälter keinen Zutritt erhalten, so daß deren Kontaktmöglichkeiten mit den Dirnen auf die meist zusätzlich vorhandenen gemeinsamen Wohnungen beschränkt bleiben.

Die Zuhälter der Straßenprostituierten halten sich ebenfalls zumindest tagsüber während des Strichganges kaum in der Nähe der Dirnen auf; sie beschränken sich darauf, die Prostituierten zu ihren Strichgebieten zu bringen und wieder von dort abzuholen. Auch abends werden die Dirnen nur selten von ihren Zuhältern beobachtet und überwacht; zwar kommt es zuweilen vor, daß Zuhälter den Prostituierten nachfahren und die Fahrzeuge der Freier beobachten, doch geschieht dies bis auf wenige Ausnahmen nur zum Schutz der Dirnen, die nicht selten Gewalttätigkeiten seitens der Freier ausgesetzt sind. Üblicherweise halten die Zuhälter sich in den um das Steintor und in den angrenzenden Straßen gelegenen Lokalen auf, in denen von Zeit zu Zeit auch die Prostituierten erscheinen, um das eingenommene Geld abzuliefern und es so "in Sicherheit" zu bringen.

2. Behandlung des Zuhälterproblems durch die Landeskriminalpolizeistelle

Männliche Personen, die die Beamten der Kriminalpolizei bei ihren Streifengängen immer wieder gemeinsam mit einzelnen Dirnen antreffen, werden in die Zuhälterkartei aufgenommen; Strafanzeigen wegen Zuhälterei werden jedoch nur sehr selten von Amts wegen gefertigt, da die Strafverfolgungsbehörden sich so erheblichen Beweisschwierigkeiten ausgesetzt sehen, daß ohne

die Mitwirkung der Dirnen eine Überführung der Täter kaum gelingt[1]; dies führt dazu, daß viele Zuhälter ihre Dirnen sogar zu Vernehmungen und Rücksprachen in die Polizeidirektion begleiten, wohl wissend, daß ihnen keine strafrechtliche Verfolgung droht, solange die Prostituierten auf ihrer Seite stehen.

Entschließt sich eine Dirne zu einer Anzeige gegen ihren Zuhälter, so geschieht dies in der Regel nicht, um sich von dem Zuhälter zu befreien, sondern um ihn im Gegenteil unter Druck zu setzen und fester an sich zu binden: Anzeigen wegen Zuhälterei werden aus Prostituiertenkreisen fast ausschließlich dann erstattet, wenn die Zuhälter sich anderen Dirnen zuwenden und die bisherigen Freundinnen sich betrogen fühlen.[2] Haben die Anzeigen ihren Zweck erfüllt, so erscheinen die Prostituierten erneut bei der Polizei, um zu erklären, ihre Anschuldigungen seien falsch gewesen, man solle ihren Freund außer Verfolgung setzen. Gelegentlich kommt es zwar auch vor, daß die Dirnen von ihrem Zuhälter oder dessen "Kollegen" unter Druck gesetzt und zum Widerruf ihrer belastenden Aussage veranlaßt werden, doch sind diese Fälle im Vergleich zu den anderen sehr selten.

Kommt es zu Gerichtsverhandlungen gegen Zuhälter, so berufen sich die Dirnen regelmäßig auf ein Verlöbnis mit dem Angeklagten und das ihnen deswegen zustehende Aussageverweigerungsrecht.[3] Werden die Zuhälter dagegen von den Prostituierten belastet, so deshalb, weil sie trotz des Strafverfahrens nicht zu ihnen zurückgekehrt sind, sondern die Beziehungen zu anderen Dirnen aufrechterhalten haben.

Insgesamt ist damit festzustellen, daß die Bekämpfung des Zuhältertums durch die Kriminalpolizei nur bei einer Zusammenarbeit mit den Prostituierten erfolgreich sein kann, diese aber bis auf wenige Ausnahmen nur dann

---

1) die gleiche Beobachtung machten HUBATKA, S. 127, und KERNER, S. 211

2) von den gleichen Erscheinungen berichten BAUER, S. 420 und OFFERGELD, S. 139

3) so auch LISKEN, S. 113 und SCHÜLER, S. 101

dazu bereit sind, wenn sie sich aus eifersüchtigen Motiven an den Zuhältern rächen wollen.

II. Persönliche Verhältnisse der Zuhälter

1. Alter

Aus der folgenden Tabelle ist das Alter der 88 untersuchten Zuhälter am 1. September 1970 ersichtlich; es wurde zwischen den Zuhältern der in Unterkünften lebenden Dirnen und denen der Straßenprostituierten unterschieden.

	Zuhälter der			
	Prostituierten aus Unterkünften		Straßenprostituierten	
Alter	n	%	n	%
21	-	-	1	1,9
22	-	-	2	3,8
23	-	-	1	1,9
24	1	2,8	4	7,7
25	3	8,3	3	5,8
26	4	11,1	4	7,7
27	2	5,5	4	7,7
28	3	8,3	3	5,8
29	6	16,8	4	7,7
30	4	11,1	5	9,6
31	2	5,5	4	7,7
32	-	-	6	11,6
33	3	8,3	4	7,7
34	1	2,8	2	3,8
35	1	2,8	1	1,9
37	2	5,5	-	-
38	1	2,8	3	5,8
39	1	2,8	-	-
40	1	2,8	-	-
41	-	-	1	1,9
44	1	2,8	-	-
	36	100,0	52	100,0

Die Zuhälter der Prostituierten aus Dirnenunterkünften gehören vorwiegend der Altersgruppe der 26- bis 30jährigen an, die 52,8 % aller Probanden umfaßt. Das durchschnittliche Alter der Angehörigen dieser Zuhältergruppe beträgt 30,6 Jahre.

Bei den Zuhältern der Straßenprostituierten läßt sich keine eindeutige Konzentration auf wenige Altersstufen feststellen; 79,0 % der Probanden gehörten der Altersgruppe der 24- bis 33jährigen an, innerhalb derer die einzelnen Altersstufen nahezu gleichmäßig vertreten sind. Das Durchschnittsalter der Zuhälter liegt mit 29,4 Jahren erheblich niedriger als das der Gelsenkirchener Zuhälter, für die SCHERMER[1] einen Durchschnitt von 34 Jahren ermittelte.

van der LAAN[2] stellte fest, daß bei den zuhälterischen Verhältnissen, in denen die Zuhälter jünger als ihre Dirnen waren, die Zuhälter von ihren Partnerinnen "genommen" worden, sie also der passive Teil seien. Es ist daher zu überprüfen, ob auch in Hannover innerhalb der einzelnen zuhälterischen Verhältnisse deutliche Altersunterschiede bestehen, die die Ergebnisse van der LAANS bestätigen könnten. Die folgende Aufstellung gibt Aufschluß darüber, welcher Partner bei den von uns untersuchten zuhälterischen Verhältnissen älter ist.

	Die Prostituierte			
	lebt in Unterkünften		geht der Straßenprost. nach	
	n	%	n	%
Gleichaltrig[3]	1	2,8	4	7,7
Zuhälter älter	27	75,0	37	71,2
Dirne älter	8	22,2	11	21,1
	36	100,0	52	100,0

1) S. 198

2) S. 477

3) inkl. Altersunterschiede bis zu sechs Monaten

Die ermittelten Ergebnisse sind bei den zuhälterischen Verhältnissen beider Prostitutionsarten nahezu gleich: Bei etwa drei Viertel aller Verhältnisse sind die Zuhälter älter, bei etwa einem Fünftel sind die Prostituierten älter.[4)]

Es ist nunmehr zu untersuchen, um wieviele Jahre die Partner der einzelnen zuhälterischen Verhältnisse in ihrem Lebensalter voneinander abweichen. Der Verdeutlichung dienen die folgenden Aufstellungen, in denen die Beziehungen unberücksichtigt blieben, bei denen beide Partner gleichaltrig sind.

Zwischen den Prostituierten aus Dirnenunterkünften und ihren Zuhältern bestehen folgende altersmäßige Unterschiede:

Altersunterschied in Jahren bis	Zuhälter älter	Dirne älter
1[5)]	2	1
2	2	-
3	4	-
4	6	2
5	5	4
6	4	-
8	1	-
9	1	1
10	1	-
11	1	-
	27	8

4) in anderen Untersuchungen wurden folgende prozentuale Anteile älterer Partner ermittelt (die erste Zahl gibt jeweils den Anteil älterer Zuhälter, die zweite den älterer Dirnen an): BORCHERS, S. 117: 40,9 %, 47,4 %; FOCK, S. 86: 50,9 % 40,4 %; van der LAAN, S. 486: 43,9 %, 48,9 %; VOGT, S. 72: 44,7 %, 50 %. Diese Ergebnisse weichen z. T. erheblich von unseren Zahlen ab. Dies dürfte darauf zurückzuführen sein, daß einige Studien geraume Zeit zurückliegen und daher epochale Unterschiede eine Rolle spielen können.

Bei den Verhältnissen, in denen der männliche Partner älter ist, beträgt der Altersvorsprung meist vier oder fünf Jahre. Im Durchschnitt ist der Zuhälter 4,8 Jahre älter als die Prostituierte.[6] Das gleiche Bild zeigt sich bei den Verhältnissen, in denen die Prostituierte älter ist als ihr Zuhälter, auch hier beträgt der durchschnittliche Altersunterschied 4,8 Jahre.[7]

Zwischen den Straßenprostituierten und ihren Zuhältern bestehen folgende Altersunterschiede:

Altersunterschied in Jahren bis	Zuhälter älter	Dirne älter
1[8]	3	1
2	3	1
3	5	2
4	4	1
5	4	5
6	5	-
7	2	1
8	4	-
9	5	-
10	2	-
	37	11

Im Gegensatz zu der Gruppe der Prostituierten aus Dirnenunterkünften ist hier bei den Verhältnissen, in denen die Zuhälter älter sind, keine Konzentration auf bestimmte Altersunterschiede zwischen Zuhältern und Dirnen

5) Altersunterschiede von sechs Monaten bis zu einem Jahr

6) LISKEN, S. 135, fand einen Unterschied von sechs Jahren

7) LISKEN, S. 135, fand einen Unterschied von sieben Jahren

8) Altersunterschiede von sechs Monaten bis zu einem Jahr

festzustellen, vielmehr sind die einzelnen Grade der Altersunterschiede relativ gleichmäßig vertreten; im Durchschnitt sind die Zuhälter dieser Gruppe 5,4 Jahre älter als ihre Dirnen.[9] In den Fällen, in denen die weiblichen Partner älter sind, ist ein Altersunterschied von fünf Jahren am häufigsten zu beobachten; der durchschnittliche Unterschied beträgt hier 4,1 Jahre.[10] Es bleibt noch zu prüfen, ob für die Altersunterschiede innerhalb der einzelnen zuhälterischen Verhältnisse das Lebensalter der Zuhälter in der Weise von Bedeutung ist, daß junge Zuhälter meist Beziehungen zu älteren Dirnen unterhalten; erst eine solche Feststellung würde die Beobachtung van der LAANS von den "genommenen"[11] jungen Zuhältern bestätigen. Es ist daher erneut das Lebensalter der Zuhälter aufzuführen und bei jeder Altersstufe anzugeben, ob der Zuhälter oder die Dirne älter ist.

Bei den zuhälterischen Verhältnissen mit Prostituierten aus Dirnenunterkünften zeigt sich folgendes Bild:

Alter der Zuhälter	Anzahl	Zuhälter älter	Dirne älter	gleichaltrig
24	1	1	-	-
25	3	1	1	1
26	4	3	1	-
27	2	1	1	-
28	3	2	1	-
29	6	4	2	-
30	4	3	1	-
31	2	2	-	-
33	3	2	1	-
34	1	1	-	-
35	1	1	-	-

9) FOCK, S. 86, fand einen Unterschied von 5,17 Jahren

10) FOCK, S. 86, fand einen Unterschied von 6,08 Jahren

11) S. 477

Alter der Zuhälter	Anzahl	Zuhälter älter	Dirne älter	gleichaltrig
37	2	2	-	-
38	1	1	-	-
39	1	1	-	-
40	1	1	-	-
44	1	1	-	-
	36	27	8	1

Ein Altersvorsprung der Zuhälter ist bei allen Altersstufen in nahezu gleicher Häufigkeit festzustellen, so daß nicht davon gesprochen werden kann, daß junge Zuhälter vorwiegend Beziehungen zu älteren Prostituierten unterhalten.

Die gleiche Aufstellung erbrachte für die zuhälterischen Verhältnisse mit Straßenprostituierten folgendes Ergebnis:

Alter der Zuhälter	Anzahl	Zuhälter älter	Dirne älter	gleichaltrig altrig
21	1	-	-	1
22	2	1	1	-
23	1	1	-	-
24	4	3	1	-
25	3	3	-	-
26	4	3	1	-
27	4	4	-	-
28	3	3	-	-
29	4	3	1	-
30	5	2	2	1
31	4	2	-	2
32	6	4	2	-
33	4	3	1	-

Alter der Zuhälter	Anzahl	Zuhälter älter	Dirne älter	gleichaltrig
34	2	2	-	-
35	1	-	1	-
38	3	2	1	-
41	1	1	-	-
	52	37	11	4

Bei dieser Probandengruppe kann ebenfalls nicht festgestellt werden, daß nur Zuhälter bestimmter Altersgruppen älter sind als die zu ihnen gehörenden Prostituierten; auch an den zuhälterischen Beziehungen, bei denen die Dirnen älter sind, sind Zuhälter aller Altersstufen gleichmäßig beteiligt.

Bei einem Überblick über die Zuhälter der Prostituierten aus Dirnenunterkünften und die der Straßenprostituierten kann für beide Gruppen übereinstimmend die Feststellung getroffen werden, daß für den Altersunterschied zwischen Zuhältern und Dirnen das Lebensalter der Zuhälter keine Rolle spielt, also nicht gesagt werden kann, junge Zuhälter unterhielten vorwiegend Beziehungen zu älteren Dirnen. Die andersgearteten Untersuchungsergebnisse BORCHERS[12], FOCKS[13] und van der LAANS[14] - nach denen die Zuhälter bis etwa zur Mitte des dritten Lebensjahrzehntes meist jünger waren als die Dirnen - haben sich bei unseren Ermittlungen in Hannover nicht bestätigt.

2. Familienstand

Die Untersuchung des Familienstandes der Probanden erbrachte folgendes Ergebnis:

12) S. 119

13) S. 87

14) S. 477

	Zuhälter der Prostituierten aus Unterkünften		Straßenprostituierten	
	n	%	n	%
ledig	26	72,2	32	61,5
verheiratet	-	-	16	30,8
geschieden	10	27,8	7	7,7
	36	100,0	52	100,0

Das Fehlen Verheirateter unter den Zuhältern der Prostituierten aus Dirnenunterkünften ist damit zu erklären, daß sämtliche verheirateten hannoverschen Zuhälter sich bei ihren Ehefrauen zuhälterisch betätigen, verheirateten Prostituierten aber seitens der Kriminalpolizei der Einzug in Unterkünfte verwehrt wird. Diese Tatsache ist auch der Grund für die Abweichung unserer Untersuchungsergebnisse von den Ermittlungen VOGTS[15], der unter den von ihm untersuchten Zuhältern der in Hamburger Unterkünften lebenden Dirnen Anteile von 16,1 % verheirateter und nur 51,6 % lediger Personen feststellte.

Unter den Zuhältern der Straßenprostituierten ist der Anteil lediger Probanden deutlich geringer, während die Gruppe der Verheirateten mit 30,8 % recht groß ist. Überraschend ist der vor allem im Vergleich zu der anderen Probandengruppe sehr geringe Anteil geschiedener Zuhälter; an Hand unseres Untersuchungsmaterials konnte keine eindeutige Begründung hierfür gefunden werden, doch mag diese Erscheinung zum Teil darauf zurückzuführen sein, daß gelegentlich Ehescheidungen nur durchgeführt werden, um der Ehefrau den Einzug in eine Unterkunft zu ermöglichen, ohne daß dies mit einer Änderung der Beziehungen zwischen den Partnern verbunden wäre.

Der von uns ermittelte Prozentsatz lediger Zuhälter der Straßenprostituierten liegt zwischen den Ergebnissen FOCKS[16] und van der LAANS[17], die Anteile von 54,5 % bzw. 69,6 % feststellten. Die Gruppe verheirateter Zuhälter ist unter unseren Probanden nahezu ebenso groß wie unter den von

15) S. 63

16) S. 71

17. S. 488

FOCK[18] untersuchten Berliner Zuhältern, bei denen sie einen Anteil von 29,3 % einnahmen; eine größere Abweichung ergibt sich dagegen zu den Mannheimer Zuhältern, für die van der LAAN[19] einen Anteil von 22,3 % Verheirateter errechnete.

3. Ausgeübter Beruf

Die der Zuhälterkartei der Kriminalpolizei entnommenen Berufsangaben können nur mit Vorbehalten verwertet werden, da sie auf Aussagen der Zuhälter beruhen, die häufig eine Erwerbstätigkeit vorschützen, um dem Verdacht der ausbeuterischen Zuhälterei zu entgehen.

Folgende gegenwärtig ausgeübte Berufe wurden ermittelt:

	Zuhälter der			
	Prostituierten aus Unterkünften		Straßenprostituierten	
Beruf	n	%	n	%
ohne Beruf, bzw. keine Angaben	8	22,2	5	9,6
Facharbeiter oder Handwerker[20]	14	38,9	15	28,8
Kellner	5	13,9	7	13,5
kfm. Angestellter	4	11,1	-	-
ungelernter Arbeiter	3	8,3	18	34,6
Verkäufer	1	2,8	1	2,0
Taxifahrer	1	2,8	-	-
Kraftfahrer	-	-	6	11,5
	36	100,0	52	100,0

18) S. 17

19) S. 488

20) Die Angehörigen dieser Gruppe üben folgende Berufe aus:

Innerhalb der Gruppe der Zuhälter der Straßenprostituierten fällt der große Anteil ungelernter Arbeiter auf, die hier prozentual 4, 2 mal so stark vertreten sind wie innerhalb der anderen Probandengruppe. Demgegenüber ist unter den Zuhältern der in Unterkünften lebenden Prostituierten ein größerer Anteil sozial höherstehender Berufe zu beobachten; dies wird vor allem durch den in beiden Gruppen unterschiedlich großen Anteil der Facharbeiter und Handwerker deutlich sowie durch das Fehlen kaufmännischer Angestellter unter den Zuhältern der Straßenprostituierten, die unter den Angehörigen der anderen Probandengruppe einen Anteil von 11, 1 % einnehmen.

20)

Beruf	Zuhälter der Hausprost. n	Zuhälter der Straßenprost. n
Schlosser	3	4
Kfz.-mechaniker	3	1
Maurer	1	2
Heizungsmonteur	1	2
Elektriker	1	2
Koch	1	1
Augenoptiker	1	-
Karosseriebauer	1	-
Papiermacher	1	-
Parkettleger	1	-
Bäcker	-	1
Gebäudereiniger	-	1
Maler	-	1
	14	15

Bei beiden Zuhältergruppen ist der Anteil der Kellner nahezu gleich groß. Es handelt sich überwiegend um Personen, die diesen Beruf - meist aushilfsweise - in Dirnen- und Zuhälterlokalen ausüben; sehr häufig geschieht dies nach Absprache mit den Gaststätteninhabern nur zum Schein, um im Falle eines Ermittlungsverfahrens auf eine Berufstätigkeit verweisen zu können. Der recht große Prozentsatz der als Kellner tätigen hannoverschen Zuhälter bestätigt die Feststellungen von HENTIGS[21], van der LAANS[22], RÖHRS[23] und SCHÜLERS[24], nach denen sich das gastronomische Gewerbe unter den Zuhältern großer Beliebtheit erfreut.

---

21) S. 65

22) S. 476

23) S. 167

24) S. 113

III. Kriminelle Auffälligkeit der Zuhälter

1. Art und Häufigkeit der Delikte

25 (69,4 %[1]) der 36 Zuhälter der Prostituierten aus Dirnenunterkünften sind bestraft; gegen sie wurden wegen der Begehung von insgesamt 229 Delikten 136 Strafen verhängt. Auf jeden bestraften Zuhälter entfallen damit 9,2 Delikte[2] und 5,4 Strafen[3]; bei Berücksichtigung aller 36 Zuhälter ergibt sich ein Durchschnitt von 6,4 Delikten und 3,8 Strafen. Insgesamt wurden Geldstrafen in einer Höhe von 14.950 DM und Freiheitsstrafen von 57 Jahren 5 Monaten und 2 Wochen verhängt. Jeder bestrafte Zuhälter ist im Durchschnitt mit Geldstrafen in einer Höhe von 598 DM und Freiheitsstrafen von 2 Jahren 3 Monaten 3 Wochen und 1 Tag belastet; bezogen auf alle 36 Zuhälter ergeben sich für die Geldstrafen ein Durchschnittswert von 415,28 DM und für die Freiheitsstrafen ein solcher von 1 Jahr 7 Monaten 3 Wochen und 1 Tag.

46 (88,5 %) der 52 Zuhälter der Straßenprostituierten sind bestraft; sie verübten 357 Delikte, die mit 217 Strafsanktionen geahndet wurden. Jeder bestrafte Zuhälter ist damit im Durchschnitt mit 7,8 Delikten und 4,8 Strafen belastet, bei Berücksichtigung aller 52 Zuhälter ergeben sich Durchschnittswerte von 6,9 Delikten und 4,2 Strafsanktionen. Die Probanden wurden insgesamt mit Geldstrafen in einer Höhe von 16.530 DM belegt, die Summe der verhängten Freiheitsstrafen beträgt 94 Jahre 1 Monat und 2 Wochen. Auf jeden bestraften Zuhälter entfallen im Durchschnitt Geldstrafen von 359,34 DM[4] und Freiheitsstrafen von 2 Jahren 2 Wochen und 2 Tagen[5]; bei Berücksichti-

---

1) LISKEN, S. 121, fand eine Vorbestraftenquote von 72,5 %.

2) Aus den Angaben BORCHERS, S. 9, ergibt sich ein Durchschnitt von 7,2 Delikten.

3) LISKEN, S. 123, fand einen Durchschnitt von 5,3 Strafen.

4) SCHERMER, S. 198, fand eine Belastung von 202,21 DM.

5) SCHERMER, S. 199, fand eine Belastung von 2,33 Jahren.

gung aller Zuhälter verringert sich die durchschnittliche Belastung auf Geldstrafen von 317, 88 DM und Freiheitsstrafen von 1 Jahr 9 Monaten 2 Wochen und 6 Tagen.

Bei der folgenden Aufstellung der von den Probanden verübten Straftaten wurde darauf verzichtet, zwischen dem Verhalten vor und nach Beginn der Zuhältertätigkeit zu unterscheiden[6]; der Grund liegt darin, daß zuhälterische Beziehungen im Laufe eines allmählichen Entwicklungsprozesses angeknüpft und unterhalten werden und es nicht möglich ist, einen bestimmten Stichtag anzugeben, von dem ab ein Proband als Zuhälter anzusehen ist. Der teilweise beschrittene Weg, den Tag der ersten Verurteilung wegen eines Verstoßes gegen § 181 a StGB als Stichtag zu wählen[7], erscheint nicht gangbar, da hieraus noch nicht zu entnehmen ist, wie lange sich ein Proband vor der Verurteilung bereits zuhälterisch betätigt hat; diese Methode ist nur sinnvoll im Rahmen der Frage, ob eine Verurteilung wegen Zuhälterei Einfluß auf das kriminelle Verhalten der Probanden hat, sagt aber nichts aus über den Einfluß der Zuhältertätigkeit als solcher.

Die Probanden wurden wegen der Begehung folgender Straftaten verurteilt:

Delikt	Zuhälter der Prostituierten aus Unterkünften		Zuhälter der Straßenprostituierten	
	n	%	n	%
Verabredung eines Verbrechens	-	-	1	0, 3
Widerstand gegen die Staatsgewalt	5	2, 2	3	0, 9
Hausfriedensbruch	5	2, 2	19	5, 3

6) so aber BORCHERS, S. 8 ff.

7) so FOCK, S. 67

Delikt	Zuhälter der Prostituierten aus Unterkünften n	%	Zuhälter der Straßenprostituierten n	%
Siegelbruch	1	0,4	3	0,9
Unfallflucht	1	0,4	3	0,9
Vortäuschen einer Straftat	1	0,4	-	-
Verletzung d. Unterhaltspflicht	4	1,8	10	2,8
Notzucht	-	-	1	0,3
Kuppelei	1	0,4	2	0,6
Zuhälterei	9	3,9	13	3,7
Beleidigung	5	2,2	3	0,8
Totschlag	1	0,4	-	-
fahrlässige Tötung	-	-	2	0,6
Körperverletzung	37	16,2	42	11,9
§ 237 StGB	-	-	2	0,6
Nötigung	3	1,3	3	0,9
Bedrohung	1	0,4	-	-
Diebstahl	71	30,9	109	30,5
Unterschlagung	9	3,9	14	3,9
§ 248 b StGB	2	0,9	7	2,0
Raub, räub. Erpressung	3	1,3	5	1,4
Begünstigung	2	0,9	-	-
Hehlerei	12	5,2	6	1,7
Betrug	13	5,7	32	8,9
Urkundenfälschung	8	3,5	9	2,6
mittelb. Falschbeurk.	1	0,4	-	-
Sachbeschädigung	1	0,4	7	2,0
Rauschtat	4	1,8	5	1,4
Bestechung	1	0,4	1	0,3
Landstreicherei	-	-	2	0,6

Delikt	Zuhälter der Prostituierten aus Unterkünften n	%	Zuhälter der Straßenprostituierten n	%
Fahren ohne Fahrerlaubnis	10	4,5	31	8,7
Gestatten des Fahrens ohne Fahrerlaubnis	-	-	2	0,6
Fahren eines nicht zugelassenen Kfz.	4	1,8	2	0,6
Trunkenheit am Steuer	10	4,5	13	3,7
Verstoß gegen Nds. MeldeG	-	-	1	0,3
Verstoß gegen das GaststG	1	0,4	-	-
Ausweislosigkeit	-	-	1	0,3
Führen einer Waffen ohne Waffenschein	2	0,9	2	0,6
Rauschgifthandel	1	0,4	1	0,3
	229	100,0	357	100,0

Innerhalb der Kriminalität beider Probandengruppen nehmen die Eigentums- und Vermögensdelikte eine besondere Stellung ein: Bei den Zuhältern der Dirnen aus Unterkünften sind 47,4 %[8] aller abgeurteilten Taten diesen Deliktsgruppen zuzurechnen, bei den Zuhältern der Straßendirnen sind es 48,4 %[9].

Die der Gruppe der Gewaltdelikte unterfallenden Straftaten nehmen mit insgesamt 22,7 %[10] bei den Zuhältern der Dirnen aus Unterkünften und 19,3 % bei denen der Straßendirnen einen recht erheblichen Anteil ein. Die hohen Prozentsätze beruhen vor allem auf der großen Zahl abgeurteilter Körperverletzungen, die allein mit 16,2 % bzw. 11,9 % an der Gesamtkriminalität der Zuhälter beteiligt sind. Zwar darf der große Anteil der Körperverletzungen nicht unterschätzt werden, doch kann hieraus nicht der Schluß gezogen werden,

8) Bei LISKEN, S. 123, nehmen die Vermögensdelikte einen Anteil von 59 % ein; BORCHERS, S. 12, fand einen Anteil von 56,4 %.

9) SCHERMER, S. 199, fand einen Anteil von 45 %.

10) LISKEN, S. 124, fand einen Anteil von 25 %.

es handele sich bei allen bestraften Probanden um gewalttätige Personen. Die meisten wegen dieses Deliktes bestraften Zuhälter sind nur ein- oder zweimal einschlägig bestraft worden; die große Anzahl der Körperverletzungen beruht darauf, daß einige wenige Probanden immer wieder wegen der Begehung dieser Delikte bestraft werden mußten, so daß man also allein bei diesen von gefährlichen Gewalttätern sprechen kann. Die 37 von den Zuhältern der in Unterkünften lebenden Dirnen begangenen Körperverletzungen verteilen sich dementsprechend auf 17 Probanden, von denen einer allein elfmal mit diesem Delikt in Erscheinung trat; die verbleibenden 16 Zuhälter haben damit im Durchschnitt 2,3 Körperverletzungen begangen. Ein ganz ähnliches Bild zeigt sich bei den Zuhältern der Straßenprostituierten: Die 42 Körperverletzungen entfallen hier auf 21 Täter, von denen einer zehn dieser Delikte verübte; die restlichen Probanden sind im Durchschnitt mit 1,6 Körperverletzungen in Erscheinung getreten.

Zusammenfassend ist zunächst festzustellen, daß der prozentuale Anteil der einzelnen Delikte an der Gesamtkriminalität bei beiden Zuhältergruppen relativ gleich ist. Darüber hinaus zeigt sich, daß die von den Probanden beider Gruppen begangenen Delikte kaum als Gewaltverbrechen angesehen werden können; es überwiegt vielmehr die leichte und mittlere Kriminalität, so daß es nicht vertretbar erscheint, Zuhälter grundsätzlich als gemeingefährliche Gewaltverbrecher zu bezeichnen.[11] Die hannoverschen Untersuchungsergebnisse decken sich insoweit mit den Ergebnissen anderer empirischer Arbeiten[12]; die Auffassung BAUMGARTENS[13], Zuhälter seien eine besondere Gefahr für die öffentliche Sicherheit, hat sich nicht bestätigt.

---

11) so auch KERNER, S. 216, und TEGEL, S. 451

12) vgl. BORCHERS, S. 57; FOCK, S. 68; HAUKE, S. 24

13) S. 18; ähnlich äußert sich BOCKELMANN, S. 411, der meint, die weibliche Prostitution sei bei Berücksichtigung der von den Zuhältern ausgehenden Gefahren kaum weniger gefährlich als die männliche.

Mit Hilfe der folgenden Tabelle soll abschließend die Anzahl der von den einzelnen Zuhältern begangenen Delikte festgestellt werden.

Anzahl der verübten Delikte	Zuhälter der Prostituierten aus Unterkünften n	%	Zuhälter der Straßenprostituierten n	%
1	3	12	5	10, 8
2	1	4	4	8, 7
3	-	-	6	13, 0
4	3	12	4	8, 7
5	-	-	2	4, 3
6	3	12	2	4, 3
7	2	8	1	2, 2
8	2	8	4	8, 7
9	-	-	1	2, 2
10	-	-	1	2, 2
11	-	-	4	8, 7
12	3	12	1	2, 2
13	1	4	6	13, 0
14	3	12	1	2, 2
15	1	4	-	-
16	-	-	1	2, 2
18	1	4	1	2, 2
19	1	4	-	-
21	1	4	-	-
23	-	-	1	2, 2
25	-	-	1	2, 2
	25	100, 0	46	100, 0

Auch hier ist kein wesentlicher Unterschied zwischen beiden Probandengruppen festzustellen: Die Täter konzentrieren sich nicht auf eine bestimmte An-

zahl von Delikten, sondern verteilen sich recht gleichmäßig auf die einzelnen Stufen der Deliktshäufigkeit.

2. Schwere der Delikte

Eine auf die Höhe der in den einzelnen Urteilen verhängten Sanktionen abgestellte Darstellung der Kriminalitätsschwere kann trotz ihrer bereits dargestellten Schwächen[14] unserer Untersuchung in zweifacher Hinsicht dienlich sein: Zunächst kann mit ihrer Hilfe geprüft werden, ob das bei der Untersuchung der Art und Häufigkeit der Delikte gefundene Ergebnis, daß beide Zuhältergruppen sich in ihrem kriminellen Verhalten kaum voneinander unterscheiden, auch hinsichtlich der Kriminalitätsschwere Geltung hat. Zum anderen kann untersucht werden, ob die Auffälligkeit der Zuhälter sich tatsächlich zumeist auf die leichte und mittlere Kriminalität beschränkt; die Höhe der ausgeworfenen Strafen gibt Aufschluß darüber, ob die im Einzelfall zu beurteilenden Taten unabhängig von ihrer Zuordnung zu bestimmten Straftatbeständen von großen oder nur geringen kriminellen Aktivitäten zeugten.

Gegen die Zuhälter der Prostituierten aus Unterkünften wurden folgende Strafsanktionen verhängt:

Art der Strafe	Zahl der Urteile	Höhe der Strafen	Durchschnitt pro Urteil
Geldstrafe	48	14.950 DM	311,46 DM
Jugendstrafe	14	6.832 Tg.	488 Tg.
Haft	2	24 Tg.	12 Tg.
Gefängnis	70	11.274 Tg.	161,1 Tg.
Zuchthaus	2	1.176 Tg.	588 Tg.

14) vgl. oben B 2 III 1b cc) und B 2 III 2b cc)

Bei den Zuhältern der Straßenprostituierten ergibt sich folgendes Bild:

Art der Strafe	Zahl der Urteile	Höhe der Strafen	Durchschnitt pro Urteil
Geldstrafe	71	16.530 DM	232,82 DM
Dauerarrest	2	32 Tg.	16 Tg.
Jugendstrafe	24	9.408 Tg.	392 Tg.
Haft	7	121 Tg.	17,3 Tg.
Gefängnis	112	20.385 Tg.	182 Tg.
Zuchthaus	1	1.680 Tg.	1.680 Tg.

Eine vergleichende Betrachtung zeigt, daß gegen die Zuhälter der Straßenprostitution im Durchschnitt geringere Geldstrafen, aber höhere Freiheitsstrafen verhängt wurden als gegen die Angehörigen der anderen Probandengruppe; es kann somit gesagt werden, daß die Kriminalität der Zuhälter der Straßenprostituierten geringfügig schwerer ist, da bei ihnen die härtere Strafsanktion - der Freiheitsentzug - in größerem Umfange ausgesprochen werden mußte.

Die Darstellung der gegen beide Zuhältergruppen verhängten Strafen hat bestätigt, daß die begangenen Delikte der leichten bis mittleren Kriminalität zuzurechnen sind. Sieht man einmal von den drei verhängten Zuchthausstrafen ab - die in einem Falle wegen Raubes, in zwei weiteren Fällen wegen Zuhälterei im Rückfall ausgesprochen wurden - und betrachtet die Gefängnisstrafen, so zeigt sich, daß die durchschnittliche Länge der verhängten Freiheitsstrafen sich pro Urteil auf etwa ein halbes Jahr beläuft; diese Tatsache unterstreicht erneut, daß es sich bei Zuhältern keineswegs in der Regel um gefährliche Schwerkriminelle handelt.

C Überlegungen und Vorschläge

I. Zum Problem der Prostitution

Ausgangspunkt einer rationalen Betrachtung der Prostitution muß die hier deutlich ermittelte Tatsache sein, daß die Straßenprostitution der Begehung von Straftaten förderlicher ist als die in Dirnenunterkünften ausgeübte Gewerbsunzucht[1] und daß ihr anscheinend auch unter gesundheitsfürsorgerischen Aspekten schädlichere Einflüsse zuzuschreiben sind.[2] Es sind daher Lösungen anzustreben, die ein Eindämmen der Straßenprostitution und einen verstärkten Einzug der Dirnen in Unterkünfte ermöglichen.[3]

Für die Verhältnisse in Hannover bedeutet dies zunächst, daß Gesundheitsamt und Polizei nicht länger einzugswillige Dirnen in rechtswidriger Weise von den Unterkünften fernhalten und so der Straßenprostitution zutreiben dürfen.[4]

Allgemein könnte man daran denken, die Ausübung der Straßenprostitution gänzlich zu verbieten. Eine solche Lösung wäre aber unter den gegebenen Umständen nicht praktikabel, weil es zum einen an auch nur halbwegs ausreichenden Überwachungsmöglichkeiten fehlt und sie zum anderen erhebliche Beweisschwierigkeiten mit sich brächte: Da man den Dirnen den Aufenthalt auf Straßen nicht vollkommen verbieten kann, müßte jeweils im Einzelfall nachgewiesen werden, daß die Prostituierte sich zum Zwecke der Ausübung der Gewerbsunzucht auf der Straße aufgehalten hat. Diesen Nachweis zu führen ist nicht nur für die das Verbot überwachenden Polizeibeamten unzumutbar, sondern ganz allgemein unmöglich. Letztlich liefe es darauf hinaus, eine Bestrafung davon abhängig zu machen, ob die Dirne sich mit oder ohne stechenden Blick

---

1) vgl. oben B 2 III 1 b bb) und B 2 III 2 b bb)

2) vgl. oben B 2 IV 1 b bb) und B 2 IV 2 b bb)

3) vgl. DIECKHOFF, S. 42; MUNZERT, S. 20

4) vgl. oben B 2 I 3

oder aufreizenden Gang auf der Straße aufgehalten hat; bereits jetzt bestehende Auslegungs- und Beweisschwierigkeiten würden damit noch verstärkt werden. Die gegenwärtigen Probleme lassen es vielmehr schon angezeigt erscheinen, auf ein Weiterbestehen der §§ 184 a, 184 b StGB und des § 120 OWiG überhaupt zu verzichten. Bestimmungen gegen belästigende Formen der Prostitution sind zudem in einem Strafgesetz fehl am Platze, weil es sich hier nicht um kriminelles Unrecht, sondern lediglich um gemeinlästige Verhaltensweisen handelt. Aber auch eine Ahndung als Ordnungswidrigkeit ist nicht angebracht; abgesehen von den hier ebenfalls bestehenden Beweisschwierigkeiten ist damit auch die Beihilfe zur Ausübung der verbotenen Prostitution strafbar, eine Konsequenz, die eine Kette ebenso unerwünschter wie sinnloser Verfahren mit sich bringt. [5)]

Eine Streichung der §§ 184 a, 184 b StGB und des § 120 OWiG sollte jedoch nicht den Verzicht auf jegliche Einwirkungsmöglichkeit bedeuten. Es hat sich vielmehr gezeigt, daß den örtlichen Verhältnissen angepaßte Regelungen der Straßenprostitution durchaus möglich sind[6)]; dementsprechend sollte den örtlichen Verwaltungsbehörden die Möglichkeit gegeben werden, für ihren Zuständigkeitsbereich angemessene Lösungen zu verwirklichen. Die Ermächtigung hierzu müßte den Behörden durch ein "Dirnengesetz"[7)] gegeben werden, das alle im Zusammenhang mit der Prostitution stehenden Probleme regeln sollte, ohne eine Pönalisierung in Betracht zu ziehen.

Alle Versuche einer Eindämmung der Straßenprostitution können erst dann volle Wirksamkeit erlangen, wenn gleichzeitig gesichert ist, daß die Dirnen in geeigneten Unterkünften Aufnahme finden können.[8)] Einer sachgerechten Lösung dieses Teilbereiches der Prostitution wäre es dienlich, wenn man

---

5) vgl. HANACK, Brennpunkte, S. 42

6) vgl. HANACK, Gutachten, Rdn. 261

7) HANACK, Gutachten, Rdn. 264

8) vgl. MUNZERT, S. 20

darauf verzichtete, die Dirnenunterkünfte weiter als bloße gewerbliche Zimmervermietungen zu bezeichnen[9], sondern sie als das behandelte, was sie in Wahrheit sind: Marktplätze der Sexualität. Eine solche Enttabuisierung würde die bei der Polizei bestehende Unsicherheit beenden, die dadurch hervorgerufen wird, daß die Dirnenunterkünfte - um die Entwicklung der Prostitution auch nur annähernd überwachen zu können - Kontrollen unterworfen werden müssen, die bei Zimmervermietungen gar nicht zulässig sind. Es sind daher in das bereits erwähnte Dirnengesetz Bestimmungen aufzunehmen, die eine Überwachung der Unterkünfte hinsichtlich der dort herrschenden, von den Vermietern zu vertretenden Zustände ermöglichen. Man sollte schließlich sogar noch einen Schritt weitergehen und den Betrieb von Dirnenunterkünften - vergleichbar den Bestimmungen des Gaststättengesetzes - von einer jederzeit widerruflichen Erlaubnis abhängig machen.[10] Ein solches Genehmigungsverfahren böte im Gegensatz zu der zur Zeit lediglich erforderlichen Anzeige nach § 14 GewO die Gewähr, daß nur zuverlässige Personen als Vermieter tätig werden; zwar ist dabei ein Vorschieben von Strohleuten möglich, doch sollte dies allein kein Grund sein, die vorgeschlagene Regelung abzulehnen, zumal das gegenwärtig praktizierte Verfahren des Gaststättengesetzes die gleichen Nachteile in sich birgt.

Schließlich sollte man das in § 180 a Abs. 1 StGB dem sachlichen Gehalt nach unverändert enthaltene Bordellverbot aufheben, da es als bloß "moralisches Aushängeschild"[11] nicht sinnvoll erscheint. Die Abgrenzung des Bordells von der Dirnenunterkunft ist in der Praxis zumindest zweifelhaft[12]: bei einer Vielzahl von Unterkünften dürfte es sich in Wahrheit um verbotene Betriebe handeln, bei denen nur nach außen die Voraussetzungen einer bloßen Dirnenunterkunft mehr oder weniger mühsam konstruiert werden.

---

9) In diesem Sinne jetzt wohl auch die Entschließung des Deutschen Bundestages vom 7. Juni 1973 (Text siehe Anhang III.)

10) vgl. HANACK, Gutachten, Rdn. 265

11) WOESNER, S. 677

12) vgl. NIGGEMEYER, S. 228; SCHNEIDER, S. 284

Allerdings brauchen diese Zustände durchaus nicht beunruhigend zu wirken, da die dem Verbot zugrundeliegenden Vorstellungen von dem Bordell als dem Ort, an dem die Mädchen unter der Knechtschaft der Inhaber stehend ausgebeutet werden, bis sie schließlich alt und mittellos in der Gosse enden, schon durch das gewandelte Dirnenbild der Neuzeit überholt sind. Die Prostituierten sind inzwischen unabhängig und selbstbewußt genug, um sich vor unliebsamen Ausbeutungen zu schützen.[13] Man sollte erkennen, daß es sich in diesem Lebensbereich um ein - zwar nicht billigenswertes, aber auch nicht ohne weiteres schädliches - Geschäft mit der Sexualität handelt; wenn Dirnen hier tatsächlich einmal in die wirtschaftliche Abhängigkeit der Vermieter geraten, so ist diese meist kaum anders beschaffen als die der Arbeitnehmer der gewerblichen Wirtschaft von ihren Arbeitgebern und braucht für sich genommen noch kein Anlaß zu staatlichem Einschreiten zu sein. Das Bordellverbot erweist sich damit als nicht mehr zeitgemäße "sentimentale Legende"[14], die den ausbeuterischen Bordellwirt der hilflosen Dirne gegenüberstellt.

Unsere bisherigen Ausführungen sollen keineswegs den Schluß nahelegen, das Strafrecht habe sich von dem Prostitutionsproblem gänzlich fernzuhalten; es soll vielmehr dort einschreiten, wo schutzbedürftige Rechtsgüter verletzt werden. Aus diesem Grunde ist das Verbringen Minderjähriger zur Prostitution unter Strafe zu stellen. Ein Schutz Erwachsener wäre dagegen nur angebracht, wenn der Täter mit den Mitteln der Nötigung vorgeht; ein solches Verhalten kann aber mit den in § 240 StGB vorgesehenen Sanktionen ausreichend geahndet werden, eine spezialgesetzliche Regelung ist nicht erforderlich.

Unsere Überlegungen lassen sich abschließend zu folgenden Vorschlägen zusammenfassen:

1. Ersatzlose Streichung der §§ 184 a, 184 b StGB und des § 120 OWiG.
2. Aufhebung des Bordellverbotes.

---

13) vgl. MERGEN, S. 171; REDHARDT, S. 329

14) JÄGER, Strafgesetzgebung, S. 90

3. Schaffung eines Dirnengesetzes, das den Verwaltungsbehörden die Möglichkeit zu sachgemäßen, auf die örtlichen Belange abgestellten Regelungen der Prostitution gibt. Den Verwaltungsbehörden sollten insbesondere folgende Befugnisse zustehen:

   a) Ergreifen von Maßnahmen zur Eindämmung der Straßenprostitution,
   b) Konzessionierung und Überwachung der Dirnenunterkünfte.

4. Beschränkung der Pönalisierung auf das Verbringen Minderjähriger zur Prostitution.

II. Zum Problem der Zuhälterei

Im Mittelpunkt aller Überlegungen muß die Frage stehen, warum die Zuhälterei mit Strafe belegt wird und ob ein Festhalten hieran erforderlich ist.

Die herrschende Meinung[1] sieht den Strafgrund der Zuhälterei darin, daß Zuhälter grundsätzlich gemeingefährliche Gewaltverbrecher seien, zumindest aber in so engen Beziehungen zu Kriminellen ständen, daß das Zuhältertum als eine Brutstätte des Verbrechens anzusehen sei. In den erreichbaren Quellen wird keine Begründung für dieses Klischee gegeben, man begnügt sich vielmehr mit der bloßen Behauptung und der Schilderung angeblicher "Zuhältertypen". Möglicherweise spielt hier noch die Erinnerung an den Mörder und Zuhälter Heinze eine Rolle, dessen Lebenswandel Anlaß zur Einfügung des § 181 a im Jahre 1900 war, nachdem ein entsprechender kaiserlicher Erlaß ergangen war.[2]

Die die Zuhälter als Schwerverbrecher bezeichnende Auffassung ist schon als durch die von BORCHERS und FOCK vorgelegten kriminologischen Untersuchungen widerlegt anzusehen, nach denen die Zuhälter meist nicht Schwerkriminelle, sondern sozial Haltlose und Schwache sind. Die Begründung des Regierungsentwurfes des 4. StrRG[3] erkennt diese neueren Arbeiten zwar an, begegnet ihnen jedoch mit dem Argument, die Arbeiten hätten sich auf eine Untersuchung der verurteilten Zuhälter beschränkt und könnten daher nicht repräsentativ sein; das Dunkelfeld der Zuhälterei sei besonders groß und gerade die energischen Zuhälter verständen es besser als die schwächlichen, durch Einwirkung auf die Zeugen einer Verurteilung zu entgehen. Angesichts einer solchen Argumentation ist die Frage zu stellen, welchen Sinn eine Strafbestimmung noch haben soll, von der man bereits weiß, daß sie die eigentlich

---

1) vgl. MAURACH, S. 465; MÖSL in LK, Rdn. 2 zu § 181 a; SCHMIDT-ERNSTHAUSEN, S. 188; RGSt 73, S. 184; BGHSt 19, S. 107

2) vgl. WILLY HARTUNG, S. 316

3) vgl. Amtl. Begr., S. 29

strafbedürftigen Täter nicht erfassen kann. Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß unsere Untersuchung nicht auf verurteilte Zuhälter beschränkt war, sondern auch die von der Kriminalpolizei für dringend tatverdächtig gehaltenen Personen umfaßte; gleichwohl haben sich die von BORCHERS und FOCK getroffenen Feststellungen in vollem Umfange bestätigt. [4)]

Es ist auch nicht vertretbar, eine Bestrafung mit der vermeintlichen Verbindung der Zuhälter mit kriminogenem Milieu zu begründen: dies liefe dem System des Strafrechts zuwider, das darauf abgestellt ist, eine konkrete Rechtsgutsverletzung, nicht aber eine lediglich latente Gefährlichkeit zu bestrafen. [5)] Folgte man dieser Auffassung, so würde eine Strafsanktion nicht für eine bestimmte Handlung, sondern bereits wegen der Zugehörigkeit zu einem kriminellen Gefahrenherd ausgeworfen; die Unhaltbarkeit der Argumentation wird besonders deutlich, wenn man sich vor Augen hält, daß diese Begründung der Strafbarkeit der Zuhälterei sich zwanglos auch auf andere gesellschaftliche Gruppen übertragen ließe: Man könnte dann auch Bewohner bestimmter Stadtteile oder Insassen von Obdachlosenheimen allein wegen ihrer Zugehörigkeit zu diesen Personenkreisen mit Strafe belegen. [6)]

An der Strafbarkeit der Zuhälterei kann auch nicht mit der Begründung festgehalten werden, daß die zuhälterische Lebenform die Entdeckung anderer Straftaten erschwere und vielen Schwerverbrechern erst beizukommen sei, wenn man ihnen ein zuhälterisches Delikt nachgewiesen habe. [7)] Eine solche Argumentation nimmt ein - ohnehin seltenes - Zusammentreffen von Zuhälterei und Verbrechertum zum Anlaß, eine lästige Lebensform strafrechtlich zu verfolgen. Die damit angestrebte Erleichterung der Verbrechensbekämpfung muß erheblichen Bedenken begegnen, weil in ihr die Tendenz zum Ausdruck kommt, wenn man dem Verdächtigen schon keine konkrete Einzeltat nachweisen könne, solle man ihn doch wenigstens wegen Zuhälterei bestrafen.

---

4) vgl. oben B 4 III 1 und B 4 III 2

5) vgl. BAUMANN, S. 133

6) vgl. JÄGER, Strafgesetzgebung, S. 96

7) so aber AMELUNXEN , S. 104

Die Befürworter einer Strafbarkeit der Zuhälterei übersehen - soweit sie ihre Meinung mit der Kriminalität der Zuhälter begründen - daß kriminelles Verhalten der Zuhälter ohnehin anderen Strafbestimmungen unterfällt und abgeurteilt werden kann, es somit keines "Auffangens" der Kriminalität durch § 181 a StGB bedarf. MATTHES/WESTPHAL[8] beschwören dagegen die Gefahr ausgedehnter Zuhältersyndikate, die nicht durch die Anwendung allgemeiner Strafbestimmungen, sondern allein durch eine strafrechtliche Verfolgung wegen Zuhälterei getroffen werden könnten. Zunächst muß die Existenz derartig ausgedehnter Syndikate bezweifelt werden; selbst wenn es sie aber geben sollte, so sind sie doch ganz gewiß nicht typisch und umfassen nicht alle Zuhälter. Es ist auch nicht verständlich, wie man den Kern der Syndikate mit der Strafbestimmung gegen Zuhälterei glaubt treffen zu können, wenn dies schon bei Anwendung der anderen Strafbestimmungen nicht möglich sein soll; MATTHES/WESTPHAL bleiben die Begründung ihrer These schuldig.

Ein weiterer Strafgrund für die Zuhälterei könnte darin gesehen werden, daß die Zuhälter die Dirnen an das Prostitutionsmilieu binden und so - auch wenn keine Zwangsmittel angewandt werden - den für die Dirnen in der Prostitution liegenden Schaden vergrößern.[9] Dieser Meinung kann nicht gefolgt werden; ein freiwilliges Verharren der Dirne in dem für sie sicherlich nicht günstigen Milieu kann allein noch keine Strafbarkeit des Zuhälters begründen. Zudem ist die Auffassung systemwidrig, da - worauf SCHROEDER[10] in diesem Zusammenhang hinweist - nicht einmal Anstiftung und Beihilfe zum Selbstmord strafbar sind. Wenn der Strafgrund der Zuhälterei die durch den Zuhälter bewirkte Fortdauer der Prostitution sein soll, so müßte im übrigen nahezu jeder "ständige Begleiter" einer Dirne bestraft werden; es wäre dann

---

8) S. 476

9) so Amtl. Begr. zum 4. StrRG, S. 29

10) S. 19

überflüssig, das Erfordernis des Ausbeutens oder der bestimmenden Einflußnahme aufzustellen.[11]

Schließlich könnte der Strafgrund der Zuhälterei noch in dem Schutz der Dirne vor einer Ausbeutung durch den Zuhälter gesehen werden. Diese in der Literatur gelegentlich vertretene Auffassung[12] ist mit der Rechtsprechung abzulehnen.[13] Ein derartiger Schutz der Dirne wäre schon deshalb unangebracht, weil ihr damit eine gegenüber anderen Frauen privilegierte Stellung eingeräumt würde. Es wäre auch widersprüchlich, der Dirne die Ausübung der Gewerbsunzucht zu gestatten, den erzielten Gewinn aber einer Art "gegenständlicher Verfügungsbeschränkung"[14] zu unterwerfen, die es dem Zuhälter unmöglich machte, an dem ihm freiwillig als Geschenk überbrachten Teil legal zu partizipieren.

Wenn BAUER[15] die Zuhälter bestraft wissen möchte, weil es ihnen an einer "männlichen, ehrbaren Lebensführung" mangele, so verrät diese längst überwunden geglaubte Formulierung ein solches Maß an Unduldamkeit und fehlender Verständnisbereitschaft gegenüber allen nicht den vermeintlich hehren Zielen strenger Manneszucht zustrebenden Personen, daß sie wohl kaum als ernsthaftes Argument aufgefaßt und diskutiert werden kann. In die gleiche Richtung geht auch die Auffassung ANDROULAKIS[16], der meint, zwar sei die Ausübung der Gewerbsunzucht Ausfluß der der Dirne zustehenden Freiheit, doch sei die Grenze der Strafbarkeit überschritten, sobald sich ein Dritter an der Tätigkeit der Dirne beteilige.

---

11) in diesem Sinne auch JUST-DAHLMANN, S. 56

12) vgl. HERR, S. 819

13) vgl. RGSt 69, S. 109; BGHSt 18, S. 284; BGHSt 19, S. 107; ebenso KAISER, S. 32, SCHMIDT-ERNSTHAUSEN, S. 188, SCHRAKAMP, S. 48

14) HANACK, Gutachten, Rdn. 316

15) S. 432

16) S. 486

ANDROULAKIS will hier offensichtlich die "Reinheit und Sauberkeit des Geschlechtslebens"[17] zum Maßstab erheben und übersieht dabei, daß derartige Begriffe im Bereich der Prostitution ohnehin fehl am Platze sind und keine Kriterien zur Abgrenzung des Strafbaren vom Erlaubten sein können.

Nach alledem ist festzustellen, daß keine rationalen Gründe für eine Bestrafung der Zuhälterei ersichtlich sind. Die Strafdrohung gegen Zuhälter ist Ausdruck der Abscheu gegen einen moralisch abzulehnenden Lebenswandel; sie erinnert in fataler Weise an die Behandlung der Prostitution im 16. Jahrhundert, als man glaubte, durch ein Verbot die lästigen Mißstände abschaffen zu können und damit einer weiteren Beschäftigung mit den Problemen enthoben zu sein. Ebensowenig wie ein Verbot der Prostitution kann aber ein Verbot der Zuhälterei Erfolg haben; stattdessen sollte man sich bemühen, den meist haltlosen Zuhältern durch sozialtherapeutische Maßnahmen neue Impulse zu geben, die letztlich auch zu einem Verzicht auf schmarotzerhafte Lebensgestaltung führen könnten. Derartige Maßnahmen wären gewiß nicht sehr oft erfolgreich, doch erscheinen sie immer noch sinnvoller als das bloße Bestrafen, das zudem - da die strafrechtliche Verfolgung der Zuhälterei nur mit Unterstützung der Dirnen vorgenommen werden kann - in der Praxis lediglich die Funktion eines Instrumentes privater Rache der Prostituierten hat. Im übrigen soll nochmals - das wird in Diskussionen gerade von Vertretern der Polizei nicht genügend beachtet - darauf hingewiesen werden, daß ein Verzicht auf die Bestrafung der Zuhälterei schließlich kein Freibrief ist, da die Zuhälter selbstverständlich wegen der Verletzung konkreter Rechtsgüter durch Verstoß gegen sonstige Strafbestimmungen mit Strafe belegt werden können und sollen.

Unsere Überlegungen zum Problem der Zuhälterei lassen sich abschließend zu dem Vorschlag zusammenfassen, die Strafbestimmung des § 181 a ersatzlos zu streichen.

---

17) S. 486

Anhang

I. Verfügung des Reichsministers des Innern vom 9. September 1939 betreffend die polizeiliche Behandlung der Prostitution

I.

Um unter den gegenwärtigen Verhältnissen eine wirksame Abwehr der den Wehrmachtsangehörigen und der Zivilbevölkerung von der Prostitution her drohenden Gefahren, insbesondere in gesundheitlicher Beziehung zu gewährleisten, ordne ich im Einvernehmen mit dem Oberkommando der Wehrmacht für das Operationsgebiet des Heeres innerhalb der jetzigen Reichsgrenzen folgendes an:

1. Die Polizei hat mit sofortiger Wirkung Maßnahmen zur Erfassung der Prostitution zu treffen und deren ärztliche Beaufsichtigung durch die Gesundheitsbehörde sicherzustellen.

2. Als Prostituierte im Sinne dieser Bestimmungen gilt eine weibliche Person, die gegen Entgelt häufig wechselnden Geschlechtsverkehr treibt, durch ihr Verhalten öffentlich dazu anreizt und mit dieser Betätigung ganz oder zum überwiegenden Teil für sich oder andere den Lebensunterhalt erwirbt.

3. Jeder Aufenthalt von Prostituierten auf Straßen und Plätzen zum Zwecke der Anwerbung zur Unzucht ist polizeilich zu verhindern. In bestimmten Gaststätten kann, wenn ein Bedürfnis gegeben erscheint, die Anwerbung zugelassen werden.

4. Die Ausübung der Gewerbsunzucht ist in besonderen Häusern zu dulden, wenn in diesen Häusern Kinder oder Jugendliche nicht wohnen und seitens der Vermieter für eine dem Zweck entsprechende Beaufsichtigung des Hausbetriebs gesorgt ist.

5. Soweit besondere Häuser für Prostituierte nicht vorhanden sind, ist von

der Polizei in dazu geeigneten Ortsteilen auf ihre Schaffung, dem gegebenen Bedürfnis entsprechend, hinzuwirken, ohne daß sie geschlossen in einem Straßenzug zusammenzuliegen brauchen. Dabei ist den allgemeinen rassischen Grundsätzen Rechnung zu tragen (z. B. Zulassung von nicht deutschblütigen Prostituierten in Hafenstädten). Jüdische Prostituierte sind daher grundsätzlich ausgeschlossen. Die Gemeinden haben die diesbezüglichen Maßnahmen der Polizei zu unterstützen und etwaige dadurch entstehende Kosten als mittelbare Polizeikosten zu tragen.

6. Die von den Prostituierten bewohnten Häuser sind unter Mitwirkung der Gesundheitsbehörden nach sicherheits- und gesundheitspolizeilichen Gesichtspunkten zu überwachen.

7. Es ist darauf zu achten, daß die ortsüblichen Mietsätze nicht in einer Weise überschritten werden, die den Vermietern ungerechtfertigte Gewinnmöglichkeiten gibt. Soweit an die Prostituierten Speisen und Getränke abgegeben werden, gilt das gleiche.

8. Zu verhindern ist, daß der Vermieter aus dem unzüchtigen Verkehr seiner Mieterinnen über diesen Rahmen hinaus Nutzen zieht.

9 Genehmigungen zum Ausschank von Getränken und zur Abgabe von Speisen an Besucher sind nicht zu erteilen.

10. Das Vermieten von Zimmern an weibliche Personen unter 21 Jahren ist nicht zuzulassen.

II.

Falls Prostituierte sich der vorher umrissenen Regelung widersetzen, können zur Durchführung der vorstehenden Anordnungen in Ergänzung der Bestimmungen des Runderlasses des Reichsministers des Innern vom 14.12. 1937 auch ohne die dort vorgesehenen Voraussetzungen folgende Auflagen erteilt werden:

a) an Prostituierte:

1. Verbot des Anwerbens von Männern zum Zwecke der Unzucht außerhalb der Wohnung und der im Einzelfall ausdrücklich zugelassenen Gaststätten,
2. Verbot, sich ohne polizeiliche Erlaubnis während der Nachtzeit außerhalb der Wohnung aufzuhalten,
3. Verbot des Aufenthalts an bestimmten öffentlichen Örtlichkeiten,
4. Verbot der Unterhaltung jeglicher Beziehungen zu Personen, die wegen Zuhälterei bestraft sind oder im Verdacht der Zuhälterei stehen,
5. Verbot der Herstellung, des Besitzes und der Verbreitung von Gegenständen, die zu sadistischen oder masochistischen Zwecken verwendet werden,
6. Verpflichtung, jede Wohnungsveränderung unabhängig von der Innehaltung der allgemeinen polizeilichen Meldevorschrift innerhalb von 24 Stunden der Kriminalpolizei des bisherigen und des neuen Wohnbezirks anzuzeigen,
7. Verpflichtung, die für eine ärztliche Überwachung gegebenen Weisungen pünktlich zu befolgen,
8. Verpflichtung, Schutzmittel, die für die Verhinderung der Übertragung einer Geschlechtskrankheit geeignet sind, vorrätig zu halten;

b) an Vermieter oder ihre Beauftragten:

1. Verbot, die von der Polizei im Einzelfalle für die Vermietung und Verpflegung als angemessen gebilligten Sätze zu überschreiten,
2. Verbot der Abgabe von Getränken und Speisen an Besucher,
3. Verbot der Hergabe jeglicher Darlehen an Prostituierte,
4. Verpflichtung zur Innehaltung der als notwendig bezeichneten hygienischen Vorschriften,
5. Verbot des Haltens von Anreißern.

Sofern sich die Erteilung anderer oder erweiterter Auflagen als notwendig erweisen sollte, bedarf sie meiner Zustimmung. Personen, die den ihnen erteilten Geboten oder Verboten böswillig zuwiderhandeln, sind in polizeiliche Vorbeugungshaft zu nehmen. Eine Prüfung über die Entlassung aus der Haft findet frühestens nach Ablauf von drei Monaten statt. Im übrigen ist nach den Bestimmungen des Runderlasses vom 14. 12. 1937 zu verfahren.

III.

Die Durchführung der Maßnahmen obliegt der Kriminalpolizei. Soweit ein Bedürfnis besteht, sind bei den Kriminalpolizeileitstellen und Kriminalpolizeistellen, bei den großen Kriminalabteilungen und Gemeindekriminalpolizeien besondere Dienststellen zu errichten.

Die im vorstehenden Erlaß enthaltenen Richtlinien werden in einem Merkblatt zusammengefaßt, das in der notwendigen Anzahl beim Reichskriminalpolizeiamt, Berlin C 2 , Werderscher Markt 5-6, anzufordern ist.

IV.

Über die Erfahrungen bei der Durchführung der neuen Vorschriften, insbesondere über die Frage einer Erweiterung der Auflagen (vgl. Abschn. II), ist von den Kriminalpolizei(leit)stellen zum 1. Dezember 1939 zu berichten.

Örtliche Sonderbestimmungen über die Behandlung der Prostitution, die nicht mit den vorstehenden Bestimmungen im Einklang stehen, sind aufzuheben.

Die Bestimmungen des Erlasses gelten weiter, auch wenn im Laufe der Zeit für bestimmte Gebiete die Erklärung zu Operationsgebieten des Heeres aufgehoben werden sollte.

II. Merkblatt für Vermieter hannoverscher Dirnenunterkünfte

Erklärung

Ich bin heute als Inhaberin der Dirnenunterkunft in Hannover, ..., vom 10. Kriminalkommissariat der Kriminalpolizei Hannover, Zimmer 17, besonders darauf hingewiesen worden, daß Mehrleistungen, Duldungen und andere Verschaffung von Gelegenheiten im Rahmen meiner Zimmervermietungen an Prostituierte, die über die bloße Wohnungsgewährung mit den üblicherweise verbundenen Nebenleistungen (wie Sauberhalten der Mieträume, Verabfolgung von Mahlzeiten usw.) hinausgehen, geeignet sind, der Unzucht Vorschub zu leisten und damit den Tatbestand des § 180 StGB zu erfüllen.

§ 180 StGB lautet:

> (1) Wer gewohnheitsmäßig oder aus Eigennutz durch seine Vermittlung oder durch Gewährung oder Verschaffung von Gelegenheit der Unzucht Vorschub leistet, wird wegen Kuppelei mit Freiheitsstrafe von einem Monat bis zu fünf Jahren bestraft; auch kann zugleich auf Geldstrafe sowie auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann die Freiheitsstrafe bis auf einen Tag ermäßigt werden.
>
> (2) Als Kuppelei gilt insbesondere die Unterhaltung eines Bordells oder eines bordellartigen Betriebes.
>
> (3) Wer einer Person, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, Wohnung gewährt, wird auf Grund des Absatzes 1 nur dann bestraft, wenn damit ein Ausbeuten der Person, der die Wohnung gewährt ist, oder ein Anwerben oder ein Anhalten dieser Person zur Unzucht verbunden ist.

Mir ist bekannt, daß ein Vorschubleisten im Sinne des § 180 StGB insbesondere durch folgende Handlungen gegeben ist:

1.) Vermietung
   a) an Jugendliche unter 18 Jahren,
   b) an Ehefrauen und Personen mit eigener Wohnung,
2.) Duldung von Zuhältern in den Räumen der Unterkunft,
3.) Kenntlichmachung des Grundstückes der Dirnenunterkunft,
4.) Duldung der Anwerbung zur Unzucht an den Fenstern der Tagesräume

und vor den Haustüren,

5.) Verwendung von Tagesräumen
   a) zur Vorführung der Dirnen zwecks Auswahl durch die Besucher
   b) zum Aufenthalt und zur Unterhaltung der Besucher,

6.) Empfang von Besuchern durch die Vermieterin oder durch deren Angestellte sowie die Begleitung zu den gewünschten Dirnen,

7.) Einteilung der Dirnen in sogenannte Tag- und Nachtschicht sowie die Erteilung von Verhaltungsmaßregeln und Bekleidungsvorschriften an die Dirnen zwecks Anwerbung von Besuchern,

8.) Bedienung von Besuchern,

9.) Ausschank und Bereithalten von Getränken ohne Schankerlaubnis,

10.) Aufbewahrung von alkoholischen Getränken für die Dirnen zwecks Bewirtung der Besucher durch die Dirnen sowie das Zurverfügungstellen von Trinkgefässen für diesen Zweck,

11.) Verkauf oder sonstiges Zurverfügungstellen
   a) von Schutzmitteln
   b) von Ruten, Stöcken oder anderen zum unzüchtigen Gebrauch bestimmten Gegenständen,
   c) von unzüchtigen Darstellungen und Gegenständen.

Ich bin mir bewußt, daß Verstöße nicht nur eine Strafverfolgung, sondern auch eine Schließung meines Hauses nach sich ziehen können.

Nebenstehende Unterschrift wurde in Gegenwart der nachfolgend Unterzeichneten vollzogen. . . . . .

III. Entschließung des Deutschen Bundestages vom 7. Juni 1973

Der Bundestag ist der Auffassung, daß neben die neuen Vorschriften der §§ 180 a , 181, 181 a des Strafgesetzbuches weitere Bestimmungen treten müssen, die den Ordnungs- und Polizeibehörden die Möglichkeit geben, die Dirnenwohnheime und ähnliche Gebäude, in denen die Prostitution ausgeübt wird, wirksamer als bisher zu überwachen. Eine wirksame Überwachung ist aus Gründen der öffentlichen Sicherheit sowie zum Schutz der Prostituierten vor Ausbeutung , Abhängigkeit und Isolation erforderlich.

Der Bundestag empfiehlt insbesondere den Landesgesetzgebern, im Rahmen des Rechtes der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Polizeirecht) - falls noch nicht vorhanden - Bestimmungen vorzusehen, die den Ordnungs- und Polizeibehörden den Zutritt zu den genannten Gebäuden zur Tages- und Nachtzeit ermöglichen, soweit dies nach Artikel 13 GG zulässig ist. Ferner wird den Landesgesetzgebern eine Regelung empfohlen, nach der die Eigentümer und Besitzer eines Grundstücks, eines Gebäudes oder eines Gebäudeteils, wo regelmäßig die Prostitution ausgeübt wird, den Ordnungs- oder Polizeibehörden Anzeige machen müssen und behördlichen Auflagen unterworfen werden können. Solche Auflagen könnten sich u. a. auf das Mindestalter und die Staatsangehörigkeit der aufgenommenen Prostituierten beziehen sowie die Beschäftigung vorbestrafter Männer in Dirnenwohnheimen und ähnlichen Einrichtungen untersagen. Bei einem Verstoß gegen solche Auflagen sollte unabhängig vom Vorliegen gewerberechtlicher Voraussetzungen (vgl. § 35 der Gewerbeordnung) das Verbot der Vermietung von Räumen an Prostituierte zulässig sein. Der Verstoß gegen die genannten Auflagen sollte ferner als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Die Bundesregierung wird aufgefordert zu prüfen, ob durch eine Änderung bundesrechtlicher Vorschriften der Jugendschutz wirksamer ausgestaltet, die gesundheitliche Kontrolle verbessert und die Tätigkeit der Gesundheitsbehörden einerseits sowie der Jugendschutz-, Ordnungs- und Polizeibehörden andererseits in verstärktem Maße koordiniert werden kann.

Lebenslauf

Am 21. August 1945 wurde ich als Sohn des Kaufmanns Gustav Ullrich und seiner Ehefrau Elsbeth, geb. Iben, in Bevensen Krs. Uelzen geboren.

Im Jahre 1952 wurde ich in Hannover eingeschult und legte am 22. Februar 1965 an der Tellkampfschule die Reifeprüfung ab. Mit Beginn des Sommersemesters 1965 nahm ich das Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Freiburg im Breisgau auf, das ich an den Universitäten Göttingen und Kiel fortsetzte. Am 24. Juli 1970 bestand ich vor dem Justizprüfungsamt bei dem Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht in Schleswig die erste juristische Staatsprüfung; im Anschluß daran entstand die vorliegende Arbeit.

Am 1. November 1971 begann ich den juristischen Vorbereitungsdienst, den ich am 4. Juli 1974 mit dem Bestehen der zweiten juristischen Staatsprüfung vor dem Landesjustizprüfungsamt bei dem Niedersächsischen Ministerium der Justiz abschloß. Seit dem 1. Oktober 1974 bin ich als Richter im Bezirk des Oberlandesgerichts Celle beschäftigt.

Bönecke-Druck 3392-Clausthal-Z. 29